LandesSportBund Niedersachsen e.V.

AKTIV FÜR VEREINE –
STARK FÜR DEN **SPORT**!

Satzung
Richtlinien
Ordnungen

von LandesSportBund Niedersachsen und Sportjugend Niedersachsen

gültig ab 1. Januar 2018

MAXIMALE AUFMERKSAMKEIT!

Opel Mokka X, 1.4l Turbo ecoFLEX, 103kW (140 PS)

DEINE KOMPLETTRATE ab mtl. 299 €*

*inkl. extra Satz Winterkompletträder, Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer, Überführungs- und Zulassungskosten und 19% MwSt.

ALLE MODELLE, INFOS & BERATUNG:

ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH | 0234 95128-40 | www.ass-team.net | info@ass-team.net

Ihren Antrag richten Sie bitte an:

LandesSportBund Niedersachsen e.V. | E-mail: jlanger@lsb-niedersachsen.de | Fax: 0511-1268-153

Anzahlung und Schlussrate fallen nicht an. 20.000 km bis 30.000 Jahresfreilaufleistung (5.000 Mehrkilometer gegen Aufpreis möglich). Stand: 08.11.2017. Angebot gilt vorbehaltlich etwaiger Änderungen und Irrtümer. Gelieferte Fahrzeuge können von der Abbildung abweichen.

ASS Athletic Sport Sponsoring | ICH BIN DEIN AUTO | LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten die Broschüre „Satzung Richtlinien Ordnungen“ für das Jahr 2018 des LandesSportBundes (LSB) Niedersachsen für Ihre Arbeit in den Sportvereinen, Sportbünden und Landesfachverbänden in den Händen. Der LSB als Richtliniengeber versteht diese Broschüre als Arbeitsheft für seine Mitglieder und die Sportbünde sowie als Impulsgeber für sportartübergreifende, soziale Aktivitäten.
Um langjährigen Nutzerinnen und Nutzern dieser Broschüre die Arbeit zu erleichtern, haben wir die inhaltlichen Änderungen gegenüber den Fassungen 2017 an der Seite markiert.

Sportförderrichtlinien
Die Sportförderrichtlinien von LSB und Sportjugend Niedersachsen sind nach den drei Antragsberechtigten – Vereine, Sportbünde, Landesfachverbände – gegliedert. Außerdem gibt es das Kapitel „Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger“, in dem die sportartübergreifenden und sozialen Förderschwerpunkte zusammengefasst sind. Diese Förderprogramme richten sich an alle Antragsberechtigten der Sportorganisation.

Dokumente zum Download
Auf der LSB-Homepage **www.lsb-niedersachsen.de** finden Sie die vollständige Broschüre wie auch die einzelnen Sportförderrichtlinien, Ordnungen und die LSB-Satzung als Download-Dokumente in der Rubrik Mitglieder/Downloads

Satzung und Ordnungen
Diese Broschüre enthält die LSB-Satzung mit den auf dem 42. Landessporttag am 18. November 2017 beschlossenen Änderungen.

Kontakte
Im Schlussteil dieses Arbeitsheftes finden Sie ab Seite 110
- das Organigramm der LSB-Geschäftsstelle S. 110-111
- die Adressen der Sportbünde nach Sportregionen ab S. 112
- die Adressen der Landesfachverbände ab S. 113
- die Adressen der außerordentlichen Mitglieder ab S. 114

Wir laden Sie ein, die Fördermöglichkeiten, die der LSB bietet, in Anspruch zu nehmen. Mit Ihren Fragen oder Anregungen können Sie sich an die Sportbünde aber auch an die LSB-Geschäftsstelle wenden.

Freundliche Grüße

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach
LSB-Präsident

Inhalt

1. Satzung

A. Allgemeines 6
B. Mitgliedschaft 7
C. Organe des LSB 9
D. Haushalt und Finanzen 13
E. Sportjugend Niedersachsen 14
F. Sonstige Bestimmungen 14

2. Richtlinien 16

2.1 Allgemeine Richtlinien

2.1.1 Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen 16
2.1.2 Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege 17

2.2 Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und Landesfachverbände 20

2.3 Richtlinien für Vereine

2.3.1 Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen 24
2.3.2 Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, die im Anschluss an den Unterricht und die Betreuungszeiten stattfinden 25
2.3.3 Richtlinie für das Aktionsprogramm „Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen“ 26
2.3.4 Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus 28
Anlage 1 Durchführungsbestimmung für Sportbünde und LandesSportBund Niedersachsen e. V. zur Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus 32

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

2.4.1 Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen für verbandliche Sportleistungszentren und landesweit bedeutende Verbandssportschulen 34
2.4.2 Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen und Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Landesfachverbänden 36
2.4.3 Richtlinie zur Förderung des Spitzen- und Leistungssports in Landesfachverbänden 37
2.4.4 Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und des Vereinsservice in den Landesfachverbänden 39

2.5 Richtlinien für Sportbünde

2.5.1 Richtlinie zur Förderung der Aus- und Fortbildung des LSB und der Sportbünde 42
Anlage 1 Abrechnungsbestimmungen bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des LSB und der Sportbünde 44
Anlage 2 Mittelbereitstellung für die Planung und Durchführung von Qualifix-Seminaren 46
Anlage 3 Teilnahmegebühren für Lehrgänge der Lizenz-Aus- und Fortbildungen und der Angebote für Führungskräfte des LSB und der Sportbünde 48
Anlage 4 Durchführungsbestimmungen für die Qualifizierung und Lizenzierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern C Breitensport sportartübergreifend (1. Lizenzstufe) und Übungsleiterinnen und Übungsleitern B Sport in der Prävention (2. Lizenzstufe) sowie Vereinsmanagerinnen und Vereinsmangern C (1. Lizenzstufe) im LandesSportBund Niedersachsen 49
Anlage 5 Vom LandesSportBund anerkannte Sportschulen und Lehrstätten 54
2.5.2 Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Beschäftigung von hauptberuflichen Sportreferentinnen oder Sportreferenten bei Sportbünden 55

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

2.6.1 Richtlinie zur zielgruppenspezifischen Bewegungs- und Gesundheitsförderung 58
2.6.2 Richtlinie zur Förderung von Sportentwicklungsplanungen und Sport(raum)entwicklungsprozessen 60
2.6.3 Richtlinie zur Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements im Sport 62
2.6.4 Richtlinie zur Förderung von Beratung in Entwicklungsprozessen 64
2.6.5 Richtlinie zur Förderung der Integration im und durch Sport 66
2.6.6 Richtlinie zur Förderung der Inklusion im und durch Sport 70
2.6.7 Richtlinie zur Förderung der Durchführung von Sportvorhaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit insbesondere mit den Partnerregionen des Landes 72

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.1 Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Aus- und Fortbildung 74
2.7.2 Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen für die Gewährung von Fördermitteln zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen 78
2.7.3 Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Förderung von Projekten in der Jugendarbeit 80
2.7.4 Ehrungs-Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen 82
2.7.5 Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogrammes „Kindertagesstätte und Sportverein“ 83
2.7.6 Richtlinie zur Förderung der Beschäftigung von sportfachlichem Personal in Servicestellen für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestellen) sowie von deren Maßnahmen 85

3. Ordnung

Aufnahmeordnung 92
Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen 94
Allgemeine Geschäftsordnung 99
Ehrungsordnung 102
Finanzordnung 103
Prüfungsordnung für die Revision 105

4. Gute Verbandsführung

Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen e. V 107

5. Adressen

Organigramm der LSB-Geschäftsstelle 110
Adressen der Sportbünde nach Sportregionen 112
Adressen der Landesfachverbände 113
Adressen der a.o Mitglieder 114

Impressum
Herausgeber
LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke Weg 10, 30169 Hannover
Auflage: 12 800 Exemplare
Gedruckt: November 2017
Druck: Sedai Druck GmbH & Co. KG, Hameln

Der Druck erfolgt aus Mitteln der
Finanzhilfe des Landes Niedersachsen
Niedersachsen

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen LandesSportBund Niedersachsen e. V. (im Folgenden LSB genannt). Er ist ein Zusammenschluss von Vereinen, Organisationen und Landesfachverbänden, die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern. Sein Gebiet entspricht dem des Landes Niedersachsen. Sitz des Vereins ist Hannover.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben des LSB

1. Zweck des LSB ist die Förderung des Sports durch die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der LSB wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte.
3. Für den LSB ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
   - 4.1 Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
   - 4.2 Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
   - 4.3 Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Übungs-leiterinnen und Übungsleitern,
   - 4.4 Förderung der Vereinsarbeit,
   - 4.5 Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung insbesondere durch seine Sportjugend, die „Sportjugend Niedersachsen“,
   - 4.6 Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
   - 4.7 Schaffung, Förderung und Unterhaltung sozialer Einrichtungen sowie Durchführung und Unterstützung sozialer Arbeit im Bereich des Sports,
   - 4.8 Förderung des Behindertensports,
   - 4.9 Förderung des Sportstättenbaus,
   - 4.10 Gewährleistung eines Versicherungsschutzes,
   - 4.11 Förderung der Zusammenarbeit der Landesfachverbände,
   - 4.12 Durchführung regionaler Sportkonferenzen
5. Zentrale Grundlage und ideelle Basis des Handelns des LSB ist das Leitbild „Mittendrin – in unserer Gesellschaft“.
6. Der LSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
7. Der LSB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
8. Der LSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
9. Der LSB unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.
10. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.
11. Der LSB ist Träger des Olympiastützpunktes Niedersachsen. Er betreibt das Sportinternat am Olympiastützpunkt, das Lehr- und Bildungszentrum „Akademie des Sports“, Ferienlager, Stätten der Jugendbildung und ähnliche Einrichtungen.
12. Der LSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der LSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Der LSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSB dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LSB. Mitglieder des Vereins, die als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51 ff. AO anerkannt sind, dürfen nach den Vorgaben des § 58 Nr. 2 AO Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des LSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Gezahlt werden können auch Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Finanzordnung.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den LSB keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. Der LSB ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes; er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

2. Der LSB kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Gliederung in Sportbünde

1. Der LSB gliedert sich regional in rechtlich selbstständige Sportbünde (Stadt-, Kreis- oder Regionssportbünde). Diese betreuen die Mitglieder sportartübergreifend nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des LSB.
2. Die Sportbünde orientieren sich an den politischen Grenzen und denen ähnlicher Verwaltungsgliederungen. Für die gebietliche Einteilung und deren Änderung ist das Präsidium zuständig, welches auf Antrag der beteiligten Sportbünde entscheidet. Freiwillige Zusammenschlüsse benachbarter Sportbünde sowie die Bündelung gemeinsamer Aufgaben und Interessenvertretung sind möglich.
3. Die Sportbünde umfassen die in ihrem Bereich ansässigen Mitgliedsvereine des LSB. Diese erwerben mit der Aufnahme in den LSB zugleich die Mitgliedschaft in ihrem jeweiligen Sportbund. Die Sportbünde besitzen eigene Rechtsfähigkeit und fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit in eigener Verantwortung die Zielsetzung des LSB. Sie betreuen die Kreis-, Stadt- oder Regionsfachverbände. Die Satzung der Sportbünde darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB stehen. Bei Bedarf ist die Bildung von selbstständigen Untergliederungen zulässig. Hierfür ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.
4. Die Sportbünde erheben zusätzlich eigene Beiträge, deren Mindesthöhe der Landessporttag festsetzt.
5. Für die Meinungsbildung und den Meinungsaustausch innerhalb der Sportbünde einschl. der Beratung sportbundrelevanter und sportpolitischer Fragestellungen ist die Ständige Konferenz der Sportbünde zuständig, die sich aus den Vorsitzenden bzw. Präsidenten/Präsidentinnen der Sportbünde zusammensetzt, wobei eine Vertretung möglich ist. Die Konferenz der Sportbünde liefert dem LSB-Präsidium Empfehlungen und Anregungen für seine Arbeit und gibt ihre Belange betreffend Ideen, Anfragen an den LSB-Vorstand. Außerdem berät sie im Vorfeld über Anträge und Eingaben an den Landessporttag. Die Ständige Konferenz der Sportbünde wählt alle 4 Jahre aus ihren Reihen unmittelbar vor dem jeweiligen Landessporttag einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, sowie die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, die zusammen den Sprecherrat bilden. Der bzw. die Vorsitzende wird durch diese Wahl Mitglied des Präsidiums. Darüber hinaus benennt die Ständige Konferenz der Sportbünde drei Personen als Mitglieder des Wirtschaftsbeirates. Die Sitzungen der Ständigen Konferenz werden von den Vorsitzenden einberufen. Einzuladen sind neben den originären Mitgliedern der Konferenz als ständige Gäste der oder die Vorsitzende der Ständigen Konferenz der Landesfachverbände sowie das Präsidium. Die Geschäftsstelle des LSB unterstützt die Ständige Konferenz der Sportbünde bei organisatorischen Fragen. Näheres regelt eine von der Ständigen Konferenz der Sportbünde selbst zu erlassende Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Präsidiums bedarf.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
   - gemeinnützige eingetragene Vereine,
   - gemeinnützige eingetragene Landesfachverbände,
   - gemeinnützige Organisationen.

Ordentliche Mitglieder gemäß dem ersten Spiegelstrich können nur Vereine werden bzw. sein, die Mitglied in mindestens einem dem LSB angeschlossenen Landesfachverband sind. Ausreichend für neu aufzunehmende Vereine ist auch ein Aufnahmeantrag bei einem Landesfachverband, dessen Annahme nur noch von der Mitgliedschaft im LSB abhängt. Dieses Erfordernis entfällt für Vereine, die einen Aufnahmeantrag vor dem 22.11.2008 gestellt haben und für Vereine, die sportliche Aktivitäten betreiben, für die kein Landesfachverband ein entsprechendes Betreuungsangebot bereithält.

2. Mitglieder mit besonderem Status können werden: Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach der Aufnahmeordnung erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden: Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Sports interessiert sind.
4. Ehrenmitglieder gemäß § 22
5. Die Mitglieder gemäß Ziff. 1 und 2 müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben. Eine Ausnahme hiervon kann durch Präsidiumsbeschluss bei gemeinnützigen eingetragenen Landesfachverbänden erfolgen, wenn ihr verbandliches Gebiet auch andere an Niedersachsen angrenzende Bundesländer umfasst.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Vereins, einer Organisation oder eines Landesfachverbandes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich bekannt zu geben.
2. Wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet auf Antrag das Präsidium endgültig.

3. Das Nähere regelt die Aufnahmeordnung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt,
   1.1 durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Landes- und Sportbundtage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen,
   1.2 die Wahrung ihrer Interessen durch den LSB zu verlangen.
2. Die ordentlichen Mitglieder des LSB sind darüber hinaus berechtigt,
   2.1 die Einrichtungen des LSB nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen,
   2.2 Beratung und Betreuung durch den LSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
   2.3 den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des LSB zum Wohle aller zu verlangen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Landessporttagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LSB sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des LSB und seiner Gliederungen sowie die auf den Landessporttagen und den zuständigen Sportbundtagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Die ordentlichen Mitglieder und solche mit besonderem Status sind verpflichtet ihre Vereinsdaten auf der LSB-Datenbank zu pflegen und – mit Ausnahme der Landesfachverbände – zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) aufzunehmen sind. Darüber hinaus sind die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder mit besonderem Status verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden in denen sie Mitglied sind zuzuordnen. Vereinsmitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden, müssen in einer gesonderten Spalte der Bestandserhebung angegeben werden. Näheres regelt die „Richtlinie zur Bestandserhebung und Datenpflege“.
3. Die in Ziff.2 genannten Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die der Landessporttag beschließt. Grundlage der Beitragserhebung ist die Bestandserhebung. Die Beiträge sind an den zuständigen Sportbund abzuführen.
4. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, den der Landessporttag festsetzt.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
   1.1 durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres,
   1.2 durch Ausschluss aus dem LSB auf Grund eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen eines Straf- und Ordnungsverfahrens gemäß § 11.
   1.3 durch Auflösung.
2. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB, den Sportbünden sowie den Landesfachverbänden unberührt.

§ 11 Straf- und Ordnungsgewalt

1. Die in § 9 dieser Satzung festgeschriebenen Mitgliederpflichten sind einzuhalten.
2. Verstöße gegen diese Pflichten können eine der folgenden Verbandsstrafen nach sich ziehen:
   - Verwarnung
   - Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 10.000,- €
   - Ausschluss aus dem LSB
3. Die Verhängung der in Ziff. 2 angeführten Verbandsstrafen ist auch möglich, wenn ein Mitgliedsverein seine Aktivitäten zu mehr als 50 Prozent auf die Abhaltung von Kursen für Nichtmitglieder bzw. Kurzzeitmitglieder beschränkt sowie bei Verstößen der Landesfachverbände gegen Antidopingbestimmungen.
4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet, entweder auf Grund eines Antrages durch einen Sportbund oder einen Landesfachverband, oder weil der Vorstand selbst Kenntnis von Sachverhalten, die zu einem Straf- und Ordnungsverfahren gegen ein Mitglied oder eine Gliederung führen könnten, erhält. Die örtlich zuständigen Sportbünde sowie die sachlich betroffenen Landesfachverbände sind zu beteiligen.
5. Den betroffenen Vereinen ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
6. Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Verbandsstrafe für erforderlich, so verhängt er diese in seiner nächsten Sitzung. Gegen diese Entscheidung des Vorstands kann der betroffene Verein Widerspruch bei der auf die Vorstandsentscheidung nachfolgenden Präsidiumssitzung einlegen, in der abschließend entschieden wird.
7. Näheres regelt eine Richtlinie.

§ 12 Landesfachverbände

1. Für jede Sportart kann nur ein Landesfachverband aufgenommen werden. Das Verfahren bei konkurrierenden Verbänden regelt die Aufnahmeordnung.
2. Die dem LSB angehörenden Landesfachverbände betreuen die Mitglieder des LSB in sportartspezifischer Hinsicht nach ihren Satzungen und Ordnungen unter Wahrung der Satzung des LSB.
3. Die Mitgliedschaft eines niedersächsischen Vereins in den Landesfachverbänden setzt seine Mitgliedschaft im LSB voraus. Das Präsidium kann für die Landesfachverbände „Landesverband Nord für Bergsport des Deutschen Alpenvereins e. V.“ und „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V.“ abweichende Regelungen beschließen.
4. Die Mitgliedschaft eines Vereins in Landesfachverbänden eines anderen Bundeslandes setzt das Einverständnis des LSB voraus, der zuvor das Einverständnis des zuständigen Niedersächsischen Landesfachverbandes einzuholen hat.
5. Die Landesfachverbände erheben beginnend ab dem Jahr 2010 die Bestandsdaten ihrer Mitglieder über das Bestandserhebungsverfahren des LSB. Sie erstellen hierzu eine verbindliche Sportartenliste, die die Grundlage für die Zuordnung der Mitgliedsvereine zu den Landesfachverbänden ist. Für die Arbeit der Landesfachverbände notwendige zusätzliche Informationen können diese direkt von ihren Mitgliedern erheben.
6. Für die Meinungsbildung und den Meinungsaustausch innerhalb der Landesfachverbände ist die Ständige Konferenz der Landesfachverbände zuständig, die sich aus den Vorsitzenden bzw. Präsidenten/Präsidentinnen der Landesfachverbände zusammensetzt, wobei eine Vertretung möglich ist. Bei Abstimmungen und Wahlen regelt sich die Stimmenzahl gemäß § 13 Ziff. 2, wobei die Mitgliederzahlen des jeweils letzten Bestandserhebungsverfahrens zu Grunde zu legen sind. Die Ständige Konferenz der Landesfachverbände wählt alle 4 Jahre aus ihren Reihen unmittelbar vor dem jeweiligen Landessporttag einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, sowie die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, die zusammen den Sprecherrat bilden. Der bzw. die Vorsitzende wird durch diese Wahl Mitglied des Präsidiums. Darüber hinaus benennt die Ständige Konferenz der Landesfachverbände drei Personen als Mitglieder des Wirtschaftsbeirates. Die Sitzungen der Ständigen Konferenz werden von den Vorsitzenden einberufen. Einzuladen sind neben den originären Mitgliedern der Konferenz als ständige Gäste der oder die Vorsitzende der Ständigen Konferenz der Sportbünde sowie das Präsidium. Die Geschäftsstelle des LSB unterstützt die Ständige Konferenz der Landesfachverbände bei organisatorischen Fragen. Näheres regelt die allgemeine Geschäftsordnung sowie eine von der Ständigen Konferenz der Landesfachverbände selbst zu erlassende Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Präsidiums bedarf.

C. Organe des LSB

§ 13 Die Vereinsorgane

1. Organe des LSB sind:
   - der Landessporttag,
   - das Präsidium,
   - der Vorstand.
2. Die Mitarbeitenden in den Organen des LSB arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand arbeitet hauptberuflich.

§ 14 Der Landessporttag

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des LSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Landessporttag als oberstem Organ des LSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen. Beginnend ab dem Jahr 2014 werden in den Jahren, in denen die vom Landessporttag zu wählenden Präsidiumsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen – die Wahlperiode beträgt gemäß § 15 Ziff. 1.2 vier Jahre – Delegierte durch die Sportbünde und Landesfachverbände entsandt (Wahllandessporttag). Bei allen anderen Landessporttagen werden die Sportbünde und Landesfachverbände durch ihre Vorsitzenden (eine Vertretung ist möglich) vertreten, wobei sich an der Stimmenzahl nichts ändert, d.h. diese haben so viele Stimmen, wie gemäß Stimmenschlüssel nach Ziff. 2 auf die von Ihnen vertretene Organisation entfallen.

Der Landessporttag setzt sich zusammen aus

1.1 den Delegierten der Sportbünde und der Landesfachverbände in den Jahren, in denen die vom Landessporttag zu wählenden Präsidiumsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen, bzw. bei allen anderen Landessporttagen den Vorsitzenden der Sportbünde und Landesfachverbände,

1.2 den Mitgliedern des Präsidiums,

1.3 zwei weiteren Vertreterinnen bzw. Vertretern der Sportjugend Niedersachsen,

1.4 den Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des LSB,

1.5 den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).

Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme, mit Ausnahme der Vorsitzenden der Sportbünde und Landesfachverbände bei den Landessporttagen, die keine Wahllandessporttage sind. Stimmübertragung ist unzulässig.

2. Delegierten- bzw. Stimmenschlüssel

Die Anzahl der Delegierten (bei den Wahllandessporttagen) bzw. die Stimmenzahl für die jeweiligen Vorsitzenden der Sportbünde und Landesfachverbände (bei den anderen Landessporttagen) richtet sich nach den Mitgliederzahlen der Sportbünde und der Landesfachverbände des dem Landessporttag vorangegangenen Jahres. Es gilt folgender Schlüssel:

- bis zu 8000 Mitgliedern 1 Stimme
- bis zu 16.000 Mitgliedern 2 Stimmen
- bis zu 32.000 Mitgliedern 3 Stimmen
- bis zu 64.000 Mitgliedern 4 Stimmen
- bis zu 128.000 Mitgliedern 5 Stimmen
- je angefangene weitere 32.000 Mitglieder 1 Stimme zusätzlich

3. Fristen und Formalien

3.1 Der Landessporttag findet jährlich im zweiten Halbjahr statt. Der Termin des ordentlichen Landessporttages mit vorläufiger Tagesordnung ist spätestens drei Monate vorher im Verbandsjournal des LSB bekannt zu geben. Der Landessporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung im Verbandsjournal des LSB einberufen.

3.2 Anträge müssen beim Vorstand spätestens acht Wochen vor dem Landessporttag eingereicht sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen sämtlichen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung durch Veröffentlichung im Verbandsjournal des LSB bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

3.3 Ein außerordentlicher Landessporttag ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fasst. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Landessporttages darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen.

3.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene Landessporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

3.5 Über den Landessporttag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die vom Landessporttag gefassten Beschlüsse sind im Verbandsjournal des LSB zu veröffentlichen.

3.6 Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

4. Aufgaben des Landessporttages

Der ordentliche Landessporttag hat insbesondere die Aufgaben,

4.1 über grundsätzliche Fragen des Sports zu beraten und zu beschließen,

4.2 den Bericht des Präsidiums entgegen zu nehmen und über ihn zu beraten,

4.3. die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden, sowie den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen,

4.4 den Höchstbetrag der Kassenkredite festzusetzen und die im Haushaltsplan veranschlagten Darlehensaufnahmen zu beschließen,

4.5 über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands zu beschließen,

4.6 die Mitglieder des Präsidiums – mit Ausnahme des Vorstandes, der bzw. des Vorsitzenden der Sportjugend und der von den Ständigen Konferenzen zu benennenden Präsidiumsmitglieder – zu wählen,

4.7 Jahresmitgliedsbeiträge, sachbezogene Umlagen sowie die Mindestbeitragshöhe der Sportbünde festzusetzen,

4.8 über Satzungsänderungen und Anträge zu beraten und zu beschließen,

4.9 Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zu ernennen,

4.10 Ordnungen gemäß § 23 zu erlassen bzw. zu ändern sowie die Jugendordnung der Sportjugend zu bestätigen

5. Wahlen

5.1 Wahlvorschläge für das Präsidium können nur von Mitgliedern des LSB, dem Präsidium, den Ständigen Konferenzen der Sportbünde und Landesfachverbände sowie den Sportbünden unterbreitet werden. Diese sind spätestens vier Wochen vor dem Landes-

sporttag unter der Postadresse des LSB einzureichen. Wahlvorschläge direkt beim Landessporttag sind nur bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten zulässig. Vorschlagsberechtigt sind in diesem Fall alle stimmberechtigten Delegierten.

5.2 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

5.3 Die vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden gemeinsam per Listenwahl mit relativem Mehrheitserfordernis gewählt, wenn mehr Bewerbungen als freie Ämter vorliegen. Gewählt sind danach diejenigen vier Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es darf von den Stimmberechtigten jeder Person nur eine Stimme gegeben werden, wobei insgesamt bis zu vier Stimmen verteilt werden können. Bei Stimmengleichheit der viertplatzierten Personen entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen beiden Personen. Gibt es vier oder weniger Bewerbungen, erfolgt die Wahl für jede Bewerbung einzeln, wobei die Versammlungsleitung offen abstimmen lassen kann.

5.4 Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, Spontanwahlvorschläge nach Ziffer 5.1 Satz 3 entgegenzunehmen und zu prüfen sowie die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

5.5 Nicht anwesende Kandidatinnen bzw. Kandidaten können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

5.6 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, außer in den Fällen, in denen eine Listenwahl gemäß Ziff. 5.3 erfolgt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

5.7 Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

5.8 Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 15 Das Präsidium

1. Zusammensetzung

1.1 Das Präsidium besteht aus

- der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
- vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten
- der oder dem Vorsitzenden der Sportjugend Niedersachsen als Vizepräsidentin oder Vizepräsident Sportjugend,
- den beiden von den Ständigen Konferenzen der Sportbünde und Landesfachverbände gewählten Präsidiumsmitgliedern
- den beiden Mitgliedern des Vorstands.

1.2 Der ordentliche Landessporttag wählt die zu wählenden Präsidiumsmitglieder für vier Jahre.

1.3 Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorstands nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich gemäß § 3 Ziff. 4 dieser Satzung wahr.

1.4 Die Präsidiumsmitglieder, die von den Ständigen Konferenzen benannt werden, werden von diesen jeweils alle 4 Jahre unmittelbar vor dem ordentlichen Landessporttag gewählt. Scheidet eines dieser Mitglieder des Präsidiums im Laufe der Amtsperiode aus, wählt die jeweilige Ständige Konferenz kommissarisch für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Präsidiumsmitglied.

1.5 Alle vom Landessporttag zu wählenden Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der Amtsperiode aus, kann sich das Präsidium kommissarisch für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds selbst ergänzen; wobei in diesem Fall die Genehmigung des nächsten Landessporttages einzuholen ist.

2. Rechte und Pflichten des Präsidiums

2.1 Das Präsidium erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Landessporttag gefassten Beschlüsse.

2.2 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Sitzungen, die nicht öffentlich sind. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten; sie bzw. er hat dann zwei Stimmen. Die beiden von den Ständigen Konferenzen gewählten Präsidiumsmitglieder können sich im Verhinderungsfall von ihren ebenfalls von den Ständigen Konferenzen zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden mit Stimmrecht vertreten lassen. In eilbedürftigen Fällen können Präsidiumsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren (per Fax oder Email) gefasst werden, wenn mindestens 6 der 10 Mitglieder des Präsidiums dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Ob ein Sachverhalt, der einer Präsidiumsentscheidung bedarf, eilbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. In der nächsten turnusgemäßen Präsidiumssitzung ist die erfolgte Beschlussfassung nochmals allen Präsidiumsmitgliedern bekannt zu geben. Über die Präsidiumssitzungen sind Protokolle zu führen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sollen möglichst innerhalb von 14 Tagen versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Die Genehmigung der Protokolle erfolgt in der nächsten Sitzung.

2.3 Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Festlegung der politischen Zielrichtung des LSB,
- politische Außenvertretung des LSB,
- Bestimmung der Leitlinien und Schwerpunkte für die Arbeit des LSB,
- Erlass bzw. Änderung von Richtlinien,
- Berufung (einschließlich Abschluss der entsprechenden Anstellungsverträge) und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Beaufsichtigung der Vorstandsarbeit; wobei der Vorstand selbst insoweit nicht stimmberechtigt ist,
- Beratung der vom Vorstand zu erstellenden Haushaltspläne und deren Einbringung zur Beschlussfassung zum Landessporttag,
- Beschlussfassung über Nachtragshaushaltspläne,
- Berufung der oder des Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats,
- Entgegennahme und Beratung der Empfehlungen und Hinweise des Wirtschaftsbeirats,
- Genehmigung von außer- bzw. überplanmäßigen Geschäften mit einer finanziellen Belastung des LSB im Umfang von über 100.000,- € und bei Grundstücksgeschäften einschließlich Beleihungen des Grundvermögens des LSB,
- Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Einvernehmen mit dem zuständigen niedersächsischen Ministerium gemäß § 17 Ziff. 3 Satz 2 sowie die Festlegung der Prüfinhalte
- endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bzw. über die verweigerte Aufnahme von die Mitgliedschaft beantragenden Vereinen durch den Vorstand,
- Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen sowie die Beteiligung an Gesellschaften oder anderer Vereinigungen bzw. über deren Gründung gemäß § 4,
- Entscheidung über Anträge zur gebietlichen Einteilung und deren Änderung von Sportbünden gemäß § 5 Ziff. 2 Satz 3 und die Zustimmung zur Bildung von selbstständigen Untergliederungen gemäß § 5 Ziff. 3 Satz 6,
- endgültige Entscheidung über vom Vorstand gemäß § 21 Ziff. 3 beanstandete Beschlüsse,
- Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes

2.4 Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen der Sportbünde, ihrer Organe sowie den Hauptversammlungen der Mitglieder teilzunehmen.

2.5 Bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum LSB oder dem Status als Gliederung des LSB oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des LSB stehen, kann vor Beschreiten des Rechtsweges das Präsidium zur Schlichtung angerufen werden. Eine Schlichtung ist nicht möglich wenn der Gegenstand Beschlüsse des Landessporttages, des Präsidiums und der Hauptversammlungen der Gliederungen (Sportbünde) sind. Die Schlichtung muss schriftlich beantragt werden. In der nach Eingang des Antrags zeitlich nachfolgenden Präsidiumssitzung benennt das Präsidium – wenn es die Schlichtung nicht ablehnt – aus seinen Reihen einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung, wobei Mitglieder des Vorstands ausgeschlossen sind. Die Beauftragten haben in der nächsten Sitzung über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

§ 16 Vorstand

1. Zusammensetzung

1.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, der oder dem Vorstandsvorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die beiden Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den LSB gerichtlich und außergerichtlich.

1.2 Die Vorstandsmitglieder arbeiten hauptberuflich. Sie werden vom Präsidium für eine Dauer von 6 Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

2. Rechte und Pflichten des Vorstands

2.1 Der Vorstand ist im Rahmen der Vorgaben der Beschlüsse des Landessporttages, der Satzung und der

Ordnungen sowie der Beschlüsse des Präsidiums für die Geschäftsführung des LSB zuständig.

2.2 Der Vorstand hat das Präsidium über alle wesentlichen Entwicklungen der verbandlichen Arbeit zu informieren.

2.3 Der Vorstand kann zu seiner Beratung in Grundsatzfragen zeitlich befristete Arbeitsausschüsse berufen. Deren Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

2.4 Der Vorstand erstellt die jeweiligen Haushaltspläne, Jahresrechnungen und Nachtragshaushaltspläne. Darüber hinaus beauftragt er die für die Prüfung der Haushalte zuständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 17 Ziff. 3 Satz 2.

2.5 Der Vorstand ist für Vorbereitung, Einberufung und Durchführung des Landessporttages zuständig.

2.6 Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.

2.7 Vor Abschluss von außer- bzw. überplanmäßigen Geschäften mit einer finanziellen Belastung des LSB im Umfang von über 100.000,- € und bei Grundstücksgeschäften einschließlich Beleihungen des Grundvermögens des LSB holt der Vorstand die Einwilligung des Präsidiums ein.

2.8 Der Vorstand gibt sich zur Regelung der internen Abläufe einschließlich seiner eigenen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu beschließen ist.

D. Haushalt und Finanzen

§ 17 Haushalt

1. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Mit der Überprüfung des Haushaltes einschließlich desjenigen der Sportjugend Niedersachsen ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen, die durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen niedersächsischen Ministerium bestimmt wird.
4. Der LSB unterhält eine Revision. Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Revision.

§ 18 Wirtschaftsbeirat

1. Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 7 Personen. Jeweils drei werden von den Ständigen Konferenzen der Sportbünde und der Landesfachverbände benannt. Ein Mitglied wird vom Präsidium berufen, welches gleichzeitig den Vorsitz wahrnimmt. Die Amtszeit der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates beträgt vier Jahre.
2. Aufgabe des Wirtschaftsbeirates ist die Beratung der vom Vorstand zu erstellenden Haushaltspläne, Jahresrechnungen und Nachtragshaushaltspläne, sowie die Beratung über Beteiligungen und Investitionen sowie des Gebäudemanagements. Er unterbreitet dem Präsidium entsprechende Vorschläge.

§ 19 Beiträge und Gebühren

1. Die Jahresmitgliedsbeiträge des LSB setzt der Landessporttag fest.
2. Die Beitragshöhe errechnet sich für Mitgliedsvereine nach der Mitgliederbestandserhebung zum 1. Januar eines jeden Jahres. Grundlage ist die Mitgliederzahl des Vereins. Zusätzlich zu diesem mitgliederbezogenen Beitrag ist von den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern mit besonderem Status für die gemäß § 9 Ziff. 2 Satz 3 im Rahmen der Bestandserhebung keinem Landesfachverband zugeordneten Vereinsmitglieder ein weiterer Beitrag zu zahlen über dessen Höhe ebenfalls der Landessporttag beschließt. Die Jahresmitgliedsbeiträge werden durch die Sportbünde in zwei Raten erhoben. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
3. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresmitgliedsbeitrag ab Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
4. Die Landesfachverbände sind beitragsfrei.
5. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, der vom LSB erhoben wird und der zum Beginn eines jeden Jahres fällig ist. Die Höhe dieses Beitrags wird vom Landessporttag festgesetzt. Im Aufnahmejahr ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.
6. Der LSB erhebt eine Wiederaufnahmegebühr, wenn ein durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossener Verein innerhalb von sechs Monaten nach Ausschluss einen Antrag auf Wiederaufnahme stellt. Die Höhe der Wiederaufnahmegebühr ist in der Finanzordnung festgelegt. Von den erhobenen Wiederaufnahmegebühren erhält der zuständige Sportbund die Hälfte.
7. Neben den Mitgliedsbeiträgen können durch den Landessporttag sachbezogene Umlagen erhoben werden, deren Höhe jedoch im Einzelfall nicht über 200,- € pro Mitgliedsverein und nicht über dem sechsfachen von dessen jährlichem Mitgliedsbeitrag liegen darf.

E. Sportjugend Niedersachsen

§ 20 Struktur und Zusammensetzung

1. Die Sportjugend Niedersachsen ist die Jugendorganisation des LSB. Sie besteht aus den jungen Menschen (unter 27 Jahren) der Mitgliedsvereine des LSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend Niedersachsen ist die Vollversammlung, die nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung beschließt. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Landessporttag.

§ 21 Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Die Sportjugend Niedersachsen ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die jungen Menschen (unter 27 Jahren) der Mitgliedsvereine des LSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen. Ihre Gliederung entspricht der des LSB (§ 5).
2. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend Niedersachsen sind durch die Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen zu beschließen. Sie sind anschließend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des LSB aufzunehmen und mit diesen dem Landessporttag vorzulegen.
3. Gegen Beschlüsse der Sportjugend Niedersachsen kann der Vorstand des LSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des LSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann vor ihrer Ausführung an die Vollversammlung bzw. den Sportjugend-Vorstand zurück zu verweisen. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet das Präsidium endgültig.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Der Landessporttag kann auf Vorschlag des Präsidiums bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 23 Vereinsordnungen

Der Landessporttag ist ermächtigt, u. a. folgende Ordnungen bei Bedarf zu erlassen bzw. zu verändern

1. Aufnahmeordnung,
2. Finanzordnung,
3. Allgemeine Geschäftsordnung,
4. Prüfungsordnung für die Revision,
5. Ehrungsordnung

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des LSB kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Landessporttag mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des LSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.

DOSB DEUTSCHER SPORTAUSWEIS

OFFIZIELLER STANDARD DES DEUTSCHEN SPORTS

Modernisierung

Professionelle Mitgliedsausweise
Innovationen für Vereine
Attraktivitätssteigerung

Finanzielle Entlastung

Gebündelte Einkäufe
Mehreinnahmen
Kostensenkung

Effiziente Verwaltung

Multifunktional
Vereinsübergreifend
Sportartenunabhängig

Incentivierung

Mitgliederbindung
Ehrenamtsförderung
Mehrwertprogramm

WWW.SPORTAUSWEIS.DE/INFO

DSA Deutsche Sportausweis GmbH
Massenbergstraße 9-13
D–44787 Bochum

Vereinsbetreuung:
Tel.: +49 (234) 58 71 00 14
Fax.: +49 (234) 58 71 00 29
E-Mail: info@sportausweis.de

2. Richtlinien

2.1 Allgemeine Richtlinien

2.1.1 Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Präambel

Die Satzung des LSB sieht in § 11 Ziff. 7 die Möglichkeit vor, für das nähere Verfahren bezüglich der verbandlichen Straf- und Ordnungsgewalt eine Richtlinie zu erlassen. Gemäß § 15 Ziff. 2.3 der LSB-Satzung ist das Präsidium für den Erlass von Richtlinien zuständig. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat das Präsidium am 18.03.2009 (zuletzt geändert am 25.02.2015) die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für die Ahndung von satzungswidrigem Verhalten im LSB zuständig.
2. Betroffen von diesen Regelungen sind alle LSB-Mitglieder.

§ 2 Strafen und Ordnungsgebühren

1. Die Strafen und Ordnungsgebühren, die der Vorstand verhängen kann, ergeben sich aus § 11 Ziff. 2 der Satzung.
2. Im Rahmen eines Straf- bzw. Ordnungsverfahrens kann der Vorstand daher folgende zulässige Strafen verhängen:
   a) Ordnungsgebühr bis zu 10.000,- Euro für Verstöße gegen die LSB-Satzung.
   b) In leichteren Fällen kann anstelle einer Ordnungsgebühr eine Verwarnung ausgesprochen werden.
   c) In schweren Fällen kann neben oder statt der Ordnungsgebühr der Ausschluss des Mitglieds aus dem LSB erfolgen.
3. Bei der Auswahl und der Bemessung der zu verhängenden Sanktion hat der Vorstand den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
   a) Art, Schwere bzw. Dauer des Satzungsverstoßes
   b) Höhe des Schadens
   c) Größe und Wirtschaftskraft des Vereins
   d) Mitwirkung des Betroffenen bei der Aufklärung
   e) Erst- oder Wiederholungsverstoß

§ 3 Verjährung

1. Verstöße gemäß den §§ 9 und 11 der Satzung verjähren ein Jahr nach Kenntniserlangung durch den Vorstand, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Zeitpunkt des Verstoßes.
2. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 4 unterbrochen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verjährungsunterbrechung ist der Eingang eines verfahrenseinleitenden Antrages beim LSB.

§ 4 Verfahren

1. Der Vorstand ist für die Durchführung des Straf- und Ordnungsverfahrens gemäß § 11 der LSB-Satzung zuständig. Bei Anträgen von Sportbünden oder Landesfachverbänden auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller den Verfahrensausgang mitzuteilen; bei einer Ablehnung der Einleitung des Ordnungsverfahrens sind die Gründe hierfür mitzuteilen. Erhält der Vorstand selbst die Kenntnis von Sachverhalten, die zu einem Straf- und Ordnungsverfahren gegen ein Mitglied oder eine Gliederung führen könnten, hat er den örtlich zuständigen Sportbund sowie die sachlich betroffenen Landesfachverbände zu informieren und an der Sachverhaltsaufklärung zu beteiligen. Diese Einbindungspflicht des Sportbundes und der sachlich betroffenen Landesfachverbände durch den Vorstand kann in Ausnahmefällen zeitlich verzögert erfolgen, wenn die Art des zugrundeliegenden Sachverhalts oder die Ermöglichung eines optimalen Ermittlungsergebnisses eine Inkenntnissetzung vorerst als nicht geraten erscheinen lassen. Ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Die Gründe dieser Ermessenentscheidung sind schriftlich festzuhalten, und dem Präsidium mitzuteilen.
2. Jeder Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme entscheidet der Vorstand in Form eines Beschlusses. Dieser ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann Widerspruch bei der auf die Vorstandsentscheidung zeitlich nachfolgenden Präsidiumssitzung eingelegt werden. Der Widerspruch muss in Schriftform an die LSB-Geschäftsstelle – Vorstand – erfolgen und soll eine Begründung enthalten. Bis zu einer Entscheidung des Präsidiums ist die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu vollziehen.
4. Das Präsidium hat die Möglichkeit, den angefochtenen Vorstandsbeschluss
   - zu bestätigen
   - aufzuheben
   - zur Abänderung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Präsidiums an den Vorstand zurück zu verweisen, wobei eine Verschärfung der Strafe nicht möglich ist

§ 5 Kosten

Das Verfahren inklusive des Widerspruchsverfahrens vor dem Präsidium ist kostenfrei. Auslagen der betroffenen Mitglieder im Rahmen des Verfahrens, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.

2.1.2 Richtlinie zur Durchführung von Bestandserhebung und zur Datenpflege

1. Allgemeines

1.1 Diese Richtlinie regelt für den LSB mit seinen Sportbünden und für seine Mitglieder das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung und Datenpflege.

1.2 Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des LSB mit seinen Sportbünden und seinen Mitgliedern.

1.3 Die jährlichen Bestandserhebungszahlen bilden die Grundlage für die Beitragsrechnungen des LSB und seiner Sportbünde.

1.4 Die Zuordnung der einzelnen Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden auf der B-Seite der Bestandserhebung ist gleichzeitig deren eigene mitgliederbezogene Bestandserhebung. Damit gibt es für die LSB-Mitgliedsvereine nur eine Bestandserhebung.

1.5 Zusätzlich werden auf der C-Seite der Bestandserhebung die Sportaktivitäten erfasst, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen.

1.6 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ressourceneffizienz beabsichtigt das Präsidium mittelfristig die Kommunikation des LSB und insbesondere seiner Gliederungen mit den Mitgliedern auf elektronischem Wege durchzuführen. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist aber das Vorhandensein einer gültigen E-Mail-Adresse jedes Mitglieds, um den formellen Erfordernissen, wie zum Bespiel Ladungen zu Sportbund- oder Landessporttagen, Rechnung tragen zu können.

2. Prinzip der Online-Datenerhebung

Die Bestandserhebung und die Datenpflege erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.

3. Antragsverfahren

3.1 Für die Bestandserhebung und die Datenpflege auf der LSB-Datenbank ist ein Intranetzugang zum LSB erforderlich. Dazu bedarf es einer Zugangsberechtigung. Antragsformulare können auf der Internetseite des LSB herunter geladen werden.

3.2 Die Zugangsberechtigung ist personenbezogen. Jeder Verein kann für mehrere Personen die Zugangsberechtigung beantragen und auch jederzeit durch formlose Mitteilung an den zuständigen Sportbund bzw. bei Landesfachverbänden an den LSB wieder entziehen.

3.3 Die Antragsformulare müssen ausgefüllt und von gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben werden.

Die Anträge sind per Post oder Fax an den zuständigen Sportbund sowie von Landesfachverbänden an den LandesSportBund Niedersachsen e. V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover zu senden.

Die Zugangsberechtigungen werden den benannten Personen per Post zugesandt.

4. Voraussetzungen und Grundlagen der Bestandserhebung

4.1 Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Landesfachverbände) und Mitglieder mit besonderem Status (§ 9 Ziff. 2 LSB- Satzung) sind verpflichtet, eine jährliche Bestandserhebung abzugeben.

4.2 Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der Übermittlung der Bestandsdaten:

a) Übermittlung aus Vereinsverwaltungsprogrammen mit einer geeigneten Schnittstelle (z. B. DOSB-Schnittstelle).

b) die direkte Eingabe in das Intranet des LSB über die Homepage www.lsb-niedersachsen.de.

c) Benutzung des „Offline-Moduls“ des LSB. Dieses ist als Programm im Intranet des LSB verfügbar und ermöglicht die Dateneingabe, ohne dass der Computer ständig mit dem Internet verbunden sein muss.

4.3 Die Bestandserhebung ist stichtagsbezogen. Anzugeben ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

4.4 Die Mitgliedermeldung erfolgt geburtsjahrgangsweise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt.

4.5 Die Bestandsdaten müssen bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann gemäß § 11 der LSB-Satzung zum Ausschluss des Vereins führen.Für jede nachträgliche Freischaltung der Vereinsbestandserhebung nach dem 31.01. eines Jahres erhebt der LSB über seine Sportbünde eine Verwaltungsgebühr von € 25,-. Die Einnahme verbleibt im zuständigen Sportbund.Eine Korrektur aufgrund einer fehlerhaften Meldung und eine damit verbundene nachträgliche Freischaltung ist nach dem 31.3. des jeweiligen Jahres nicht mehr möglich.

5. Mitgliederzuordnung

5.1 Allgemeines

Die Mitgliederzuordnung erfolgt auf den Seiten A, B und C der Bestandserhebung. Dabei ist Seite A die Bestandserhebung des LSB selber. Auf Seite B erfolgt die Bestandserhebung des Vereins für die Landesfachverbände, in denen er Mitglied ist. Seite C dient der Ermittlung der Mitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet

werden können oder sollen. Die Zuordnung erfolgt automatisch durch einen Abgleich der A- und B-Seite.

5.2 Zuordnung auf Seite A

Auf Seite A erfolgt die Erfassung aller Vereinsmitglieder. Bei der Bestandserhebung sind gemäß § 9 Ziff.2 LSB-Satzung alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) unter der Rubrik „Gesamtmitglieder" anzugeben.

5.3 Zuordnung auf Seite B

Auf Seite B erfolgt die Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden gemäß § 9 Ziff. 2 der LSB-Satzung, d. h. der Verein ist verpflichtet, seine Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen er Mitglied ist. Die Vereinsmitglieder sind den Landesfachverbänden gemäß den von ihnen betreuten Sportarten geburtsjahrgangsweise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt zuzuordnen. Erhebt ein Landesfachverband mitgliederbezogene Beiträge, so dient die Meldung auf Seite B hierfür als Grundlage.
Zur konkreten Zuordnung der Sportarten zu den Landesfachverbänden stellt der LSB auf seiner Homepage und im Intranet eine **verbindliche Sportartenliste** mit entsprechender Zuordnung zum anbietenden Landesfachverband (gemäß § 12, Ziffer 5 der LSB-Satzung) zur Verfügung. Diese Sportartenliste umfasst die jeweils von den Landesfachverbänden betreuten Sportarten. Weiterhin ist diese Sportartenliste Grundlage für die Zuordnung der Mitgliedsvereine mit ihren jeweiligen Mitgliedern zu den Landesfachverbänden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein zum Stichtag (01.01. eines Jahres) Mitglied in dem entsprechenden Landesfachverband bzw. den entsprechenden Landesfachverbänden ist und dies dem LSB durch die Landesfachverbände mitgeteilt wurde. Die Landesfachverbände sind daher verpflichtet, dem LSB unverzüglich den Eintritt bzw. das Ausscheiden eines Vereins als Mitglied des jeweiligen Landesfachverbandes mit Nennung des Eintritts- bzw. Austrittsdatums zu melden. Die Mitgliedschaft in einem Landesfachverband setzt die Mitgliedschaft im LSB voraus.

5.4 Zuordnung auf Seite C

Seite C dient der Ermittlung der Mitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen. Für die nicht einem Landesfachverband zugeordneten Mitglieder wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben, der nach Beschlüssen der Landessporttage vom 22.11.2008 und 27.11.2010 derzeit für Kinder und Jugendliche 2,- € (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Erwachsene 3,- € jährlich beträgt. Die Berechnungsgrundlage hierfür wird aus einem Abgleich der A- und der B-Seite ermittelt. Zusätzlich muss der Verein auf Seite C diejenigen Sportaktivitäten benennen, die die Mitglieder ausüben, die keinem Landesfachverband zugeordnet worden sind. Diese Angaben werden aus sportpolitischen Gründen erhoben. Mit Hilfe dieser Angaben werden vom LSB Sportorganisationen (Landesfachverbände oder Sportbünde) gesucht, die diese Sportaktivitäten über Angebote zukünftig betreuen. Hierfür werden 90 % der auf Grund der Meldungen auf Seite C eingenommenen Mittel den betreuenden Sportorganisationen zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt nach einem vom Präsidium des LandesSportBundes Niedersachsen beschlossenen Verteilerschlüssel. 10 % dieser Mittel werden als Service- und Beratungsaufwand auf die Sportbünde aufgeteilt.

Die Verteilung der durch die Seite C eingenommenen Mittel erfolgt auf folgender Grundlage:

a) 10 v. Hundert verbleiben als Pauschale für Service- und Beratungsaufwand in den Sportbünden.
b) 90 v. Hundert wird an die betreuenden Sportorganisationen ausgeschüttet. Basis für den Berechnungsschlüssel ist die Anzahl der auf Seite C gemeldeten Sportaktivitäten.
c) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gelten folgende Grenzen im Rahmen der Mittelzuweisung an die betreuenden Sportorganisationen:
   - unter 100,- € keine Auszahlung
   - 100,- bis 1.000,- € ohne weiteren Nachweis
   - ab 1.000,- € mit Nachweis (Form, Kriterien etc.)

Die Mittel sind für folgende Bereiche zu verwenden:

a) Entwicklung von zusätzlichen Infomaterialien und Weitergabe an Vereine
b) Spezielle Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Arbeitstagungen der Landesfachverbände für Vereine, die beispielsweise Mitglieder auf Seite C gemeldet haben und noch kein Mitglied im Landesfachverband sind
c) Werbung, Vorstellung des Landesfachverbandes
d) Konkrete Beratungsangebote und Maßnahmen für den Vereinsservice
e) Weiterentwicklung und Ausbreitung des Sportangebotes
f) Aktionstage für neue Sportarten im Land

Bei entsprechender Nachweispflicht haben die Landesfachverbände prüffähige Unterlagen vorzuhalten.

5.5 Abschluss der Bestandserhebung

Die Vereine sind verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet. Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mit-

gliederzahlen gesperrt. Eine erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den zuständigen Sportbund erfolgen.

5.6. Falschmeldungen
Falschmeldungen auf Seite A der Bestandserhebung (siehe 5.2) bzw. eine falsche Zuordnung der Mitglieder zu Landesfachverbänden auf Seite B der Bestandserhebung (siehe 5.3) kann in Verbindung mit § 9 der Satzung als Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder die Verhängung einer Verbandsstrafe nach § 11 LSB-Satzung nach sich ziehen.

6. Nachweis der Gemeinnützigkeit

6.1 Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Landesfachverbände) weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an den zuständigen Sportbund nach.

6.2 Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen umgehend dem zuständigen Sportbund mitgeteilt werden.

6.3 Der zuständige Sportbund gibt diese Daten umgehend in die LSB-Datenbank ein.

6.4 Landesfachverbände und Sportbünde weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an die Geschäftsstelle des LSB nach. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen umgehend mitgeteilt werden.

7. Datenpflege

7.1 Der LSB mit seinen Sportbünden und seine Mitglieder sind zur fortlaufenden Datenpflege in der LSB-Datenbank verpflichtet.

7.2 Die gemäß Punkt 3.2 dieser Richtlinie zugangsberechtigten Personen pflegen Änderungen vereinsrelevanter Daten kontinuierlich in die LSB-Datenbank ein.

7.3 Vereinsrelevante Daten sind:
a) Daten von Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern (Name, Vorname, Geburtsdatum, Postadresse, Telekommunikationsdaten, Funktionsdaten)
b) Vereinsadresse (Postadresse und Telekommunikationsdaten)
c) Gültige Vereins-E-Mail-Adresse

7.4 Änderungen vorhandener Kontodaten der Vereine in der LSB-Datenbank sind nur durch den Sportbund möglich. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des Vereins an den zuständigen Sportbund, die von den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein muss.

7.5 Die in der Datenmaske der LSB-Datenbank enthaltene Abfrage der Freigabeerklärung für Vereine ist auf „ja“ zu setzen, wenn diese mit ihrem Sportangebot veröffentlicht werden möchten. Die Freigabeerklärung auf Personenebene bewirkt die Einbeziehung in die Suchfunktion des LSB-Intranets.

7.6. Die für die Bezuschussung von lizenzierten nebenberuflichen Übungsleiterinnen und Übungsleitern bzw. Trainerinnen und Trainern (vgl. Richtlinie 2.3.1) notwendige Registrierung in der LSB-Datenbank erfolgt durch die Landesfachverbände, die mit der Lizenz Aus- und Fortbildung von ihren Spitzenverbänden dazu beauftragt sind und Lizenzen neu ausstellen oder verlängern.
Folgende Daten sind für die Registrierung erforderlich: Personendaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht; **Lizenzdaten:** Ausstellender Verband und Sportart (über die Lizenznummer), Gültigkeitsdatum, Ausstellungs-/Verlängerungsdatum. Die **Registrierung** erfolgt entweder über die hierzu definierte Schnittstelle oder über eine direkte Dateneingabe per Intranet auf die LSB-Datenbank durch den jeweiligen Landesfachverband selbst.
Bei **Lizenzen von Landesfachverbänden**, die nicht selbst ausbilden, sondern bei denen die Aus- und Fortbildung bzw. Ausstellung oder Verlängerung der Lizenzen nur durch den Spitzenfachverband erfolgt, übernimmt der zuständige Landesfachverband die Lizenzpflege auf der LSB-Datenbank.
Bei **Lizenzen, die von Spitzenfachverbänden** oder anderen zuständigen Ausbildungsträgern ausgestellt wurden und für die es in Niedersachsen keinen Landesfachverband gibt, erfolgt die Datenpflege durch die Sportbünde. Die beim LSB selbst ausgestellten/verlängerten Lizenzen werden in der LSB-Datenbank durch den LSB selbst gepflegt.

8. Datenschutz

Die übermittelten Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung einschließlich der Verwaltung für den Deutschen Sportausweis und die SportEhrenamtsCard Niedersachsen sowie für wissenschaftliche Zwecke und für die Verbandskommunikation verwendet. Die auf Seite C gemeldeten Sportaktivitäten können unter Benennung der Vereinsadresse an die betreuenden Sportorganisationen weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Präsidiums vom **15.10.2014** für die Online-Bestandserhebung ab 2015 in Kraft.

2.2 Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände

Grundsätze

Die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen sind verbindlicher Bestandteil der folgenden Richtlinien

- zur Förderung des **Spitzen- und Leistungssports**
- zur Förderung der **Aus- und Fortbildung** des LSB und der Sportbünde
- zur Förderung von **lizenzierten nebenberuflichen Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern oder Trainerinnen bzw. Trainern bei Landesfachverbänden**,
- zur Förderung der **Öffentlichkeitsarbeit und des Vereinsservice** in den Landesfachverbänden.

Die abrechnungsfähigen Höchstsätze, Standards und die Nachweispflichten sind in dieser Richtlinie geregelt.
Die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) gelten als Grundlage für die konzeptionellen Anforderungen der Ausbildungsmaßnahmen. Dazu zählen u. a. auch die Entwicklung von Fortbildungskonzeptionen und die Schulung der einzusetzenden Lehrkräfte.
Die Trägerschaft für die Lizenzausbildung ist in den DOSB-Rahmenrichtlinien geregelt.
Die Landesfachverbände und Sportbünde haben die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen zu bieten und in angemessenem Umfang Eigenmittel einzubringen.Die maßgeblichen Regelungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes (NSportFG) sowie der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO) in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.
Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Publizitätsgrundsätze

Der LandesSportBund Niedersachsen, Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände, die für ihre Vorhaben Mittel der Finanzhilfe einsetzen, müssen auf die Herkunft der Mittel hinweisen. Die LSB-Publizitätsgrundsätze finden sich auf www.lsb-niedersachsen.de Mitglieder/Downloads.

Für die Förderung der **Landesfachverbände** gelten folgende Grundsätze:

1. In der NSportFVO wird die Möglichkeit einer Förderung nach einem zugewiesenen Gesamtkontingent an Sportfördermitteln an Landesfachverbände ausgeweitet. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen LandesSportBund und Landesfachverband kann hierzu geschlossen werden.
2. Die Sportförderung der Landesfachverbände wird in Form eines Gesamtkontingentes zugewiesen. Grundlage dieser Förderung sind das NSportFG, die NSportFVO sowie die Richtlinien des LSB. Es liegt in der Entscheidung des LSB und der Landesfachverbände, welcher Landesfachverband mit einem Kontingent gefördert wird.
3. Die Landesfachverbände legen dem LSB den Bedarf für die einzelnen Förderprogramme bis zum **30.06. des laufenden Jahres** (Ausnahme Leistungssport) auf dem vom LSB bereitgestellten Vordruck vor. Die Förderprogramme sind den förderungswürdigen Verwendungszwecken des NSportFG zugeordnet. Die Mittel für den Leistungssport werden nach einem festgelegten Schlüssel auf der Grundlage des verbindlichen Leistungssportkonzeptes zugewiesen.
4. Unter Berücksichtigung der unter 2. und 3. genannten Einzelpunkte wird dem Landesfachverband zunächst bis zum 31.12.2017 ein festes Gesamtkontingent (Ausnahme Leistungssport) zugesichert. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
5. Zu diesen förderungswürdigen Zwecken hält der LSB Richtlinien und/oder Abrechnungsbestimmungen vor, in denen die Standards und Höchstsätze der abzurechnenden Ausgaben festgelegt sind. Unter Beachtung dieser Grundsätze können die Landesfachverbände eigene Richtlinien beschließen.
6. Innerhalb der Verwendungszwecke besteht die Möglichkeit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (Ausnahme Leistungssport). Dem Leistungssport können aus anderen Kontingenten Mittel zugeführt werden aber nicht umgekehrt. Die zugewiesenen Haushaltsmittel für den Leistungssport sind nur für Maßnahmen des Leistungssports zu verwenden.
7. Die Prüfung der Landesfachverbände obliegt grundsätzlich dem LSB. In schriftlichen Vereinbarungen zwischen LSB und Landesfachverbänden kann festgelegt werden, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Verwendungsnachweise prüfen. Der Prüfungsauftrag an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird unter Beachtung der NSportFVO durch den LSB in Abstimmung mit dem jeweiligen Landesfachverband und im Einvernehmen mit dem Fachministerium erteilt.
   Nähere Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Landesfachverband und dem LSB geregelt.
8. Die Auszahlung der Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt entweder quartalsweise oder per

Mittelanforderung. Auf Antrag ist die Auszahlung einer Quartalsrate auszusetzen, wenn der Landesfachverband erklärt, dass die zeitnahe Verwendung der Finanzhilfemittel nicht innerhalb von drei Monaten erfolgen kann.
Daneben ist der Landesrechnungshof berichtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LSB, Landesfachverbände, Sportbünde und Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

9. Die Nachweisführung und Einreichungsfristen werden in den jeweiligen Richtlinien bzw. diesen Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen vorgegeben.

Abrechnungsfähige Höchstsätze

1. Fahrtkosten

a. Die Erstattung von Fahrtkosten an Lehrkräfte, Lehrgangsleitung, Trainerinnen bzw. Trainern, sowie Betreuungspersonen aus dem medizinischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Bereich (u.a. Ernährungsberatung und Kinderbetreuung) sowie an Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt im Ermessen des Veranstalters.

b. Bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung des LandesSportBundes Niedersachsen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine Fahrtkosten erstattet, ausgenommen Schulungen für Referentinnen und Referenten.

c. Fahrtkosten können bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet werden; tarifliche Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen.

d. Fahrtkosten bei privater PKW-Nutzung können erstattet werden, bis zu
   – 0,30 €/je km für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
   – 0,20 €/je km höchstens jedoch 60,00 € , für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

   Besteht an der Benutzung eines privaten PKW ein erhebliches dienstliches Interesse (im Einzelfall oder allgemein für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Dienstgeschäfte) können Fahrtkosten bis zu 0,30 €/je km erstattet werden. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.
   Die Höchstgrenze von 60,00 € je Dienstreise gilt in diesen Fällen nicht!

e. Flugkosten sind im Bereich des Leistungssports für Auslandsmaßnahmen abrechnungsfähig.

f. Die notwendigen Reisenebenkosten wie Parkgebühren (bis zu 5,00 € täglich), Gepäcktransport oder Taxikosten (letztere nur in ausreichend begründeten Einzelfällen) können erstattet werden, soweit sie angemessen sind.

2. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

a. Die im Rahmen der durchgeführten Maßnahmen nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Ausgaben für die Verpflegung und Übernachtung für den unter Ziffer 1a genannten Personenkreis sind erstattungsfähig.

b. Die Durchführung der Maßnahmen soll vorrangig in den vom LSB aufgeführten Sportschulen erfolgen (s. Anlage 5, Richtlinien zur Förderung der Aus- und Fortbildung des LSB, und der Sportbünde).

3. Tage- und Sitzungsgeld

a. Tage- und Sitzungsgeld sowie Auslagenersatz können nach der jeweils gültigen LSB-Finanzordnung (§§ 12 und 13) erstattet werden.

b. Bei Arbeitstagungen oder Dienstreisen kann ein Tagegeld gewährt werden gemäß § 6 des Bundesreisekostengesetzes vom 26.05.2005 (vgl. BRKG; BGBl. I vom 31.05.2005, Seite 1418) und den ergänzenden Regelungen, insbesondere den Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten) vom 23.11.2011 (Nds. MBl Nr. 45/2011, Seite 866).

4. Honorare

a. Die Lerneinheit (LE) -oder Übungseinheit (ÜE) beträgt in der Regel 45 Minuten. Pro Tag und Person können maximal 10 LE/ÜE abgerechnet werden.

b. Für Lehrkräfte, Trainerinnen und Trainer, pädagogische, medizinische und wissenschaftliche Betreuungspersonen (u. a. Ernährungsberaterinnen oder Ernährungsberater) ist ein Honorar von bis zu € 45,00 pro LE/ÜE abrechnungsfähig. Für Betreuungstätigkeiten von Referierenden bei Internet-gestützten Lernprozessen (E-Learning) können Honorare bis zu € 45,00 pro LE abgerechnet werden.

c. Für die Lehrgangsleitung können folgende Honorare erstattet werden:
   – Tageslehrgang (bis 10 LE/ÜE) € 50,00
   – mehrtägige Lehrgänge: 1. Tag bis zu € 50,00, weitere Tage bis zu € 35,00. Darin enthalten sind Zeiten für die Begrüßung, Auswertung und das Abschlussgespräch.

   Die Übernahme von Lehrtätigkeit durch die Lehrgangsleitung kann gemäß diesen Abrechnungsbestimmungen bei mehrtägigen Lehrgängen zusätzlich vergütet werden.

d. Für Kampfrichterinnen und Schiedsrichterinnen bzw. Kampfrichter und Schiedsrichter sind für die Zeit, die einer LE/ÜE entspricht, € 20,00 abrechnungsfähig.

Höhere Honorare kann das zuständige LSB-Organ auf begründeten vorherigen Antrag genehmigen. Sofern eine vom Vorstand des LandesSportBund Niedersachsen beschlossene oder zur Abrechnung bestätigte Honorarordnung vorliegt und das zu zahlende Honorar im Einzelfall den in der be-

schlossenen Honorarordnung aufgeführten Höchstsatz nicht überschreitet, ist keine gesonderte Genehmigung durch das zuständige LSB-Organ erforderlich.

5. Kinderbetreuung

a. Für Betreuungspersonen sind bis zu € 11,00 pro Zeitstunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitstunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.
b. Ab acht zu betreuenden Kindern sind Honorarkosten für zwei Betreuungspersonen erstattungsfähig.
c. Für die Betreuungspersonen und die zu betreuenden Kinder können Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet werden.
d. Die Ausgaben für eine Unfallversicherung für betreute Kinder sind abrechnungsfähig.

Einzelheiten sind zu erfragen bei:
ARAG Sportversicherung, Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, Ferd.-Wilh.- Fricke-Weg 10, 30169 Hannover; Tel.: 0511/12685200 oder Fax: 0511/12685225 oder E-Mail: vsbhannover@arag-sport.de

6. Personalausgaben

a. In den Bereichen Aus- und Fortbildung sowie Spitzen- und Leistungssport können Zuschüsse zu den Personalausgaben der bei den Landesfachverbänden angestellten hauptberuflichen Sportlehrkräfte bzw. Landestrainerinnen und Landestrainer gewährt werden.
b. Der Zuschuss zu den Personalausgaben der unter a. genannten Personen beträgt i. d. R. max. 2.500,00 € pro Monat. Für Teilzeitbeschäftigte wird ein entsprechender anteiliger Personalausgabenzuschuss gewährt.
c. Über den Zuschuss des LSB hinausgehende Personalausgaben für vom LSB geförderte hauptberufliche Sportlehrkräfte bzw. Landestrainerinnen und Landestrainer können aus den zugewiesenen Kontingenten der Bereiche Aus- und Fortbildung sowie Spitzen- und Leistungssport in voller Höhe abgerechnet werden.
d. Grundlage für die Förderung hauptberuflicher Landestrainerinnen und Landestrainer bildet das Leistungssportkonzept 2020 des LSB mit den daraus resultierenden Förderprioritäten (1. Allgemeine Leistungsförderung, 2. Schwerpunktförderung).
e. Landesfachverbände, die vom LSB keinen Personalausgabenzuschuss gemäß Ziffer 6a, 6b und 6c erhalten, können für hauptberufliche Landestrainerinnen und Landestrainer bis zu maximal 50% der zugewiesenen Mittel für Spitzen- und Leistungssport abrechnen. Dann gelten die weiteren Bestimmungen der Ziffer 6, insbesondere Buchstaben f. – i.
f. Zur Umsetzung des Leistungssportkonzeptes 2020 kann für Landesfachverbände bzw. Sportarten in der Schwerpunktförderung eine höhere, von Absatz b. abweichende Finanzierung von beim Landesfachverband angestellten Landestrainerinnen bzw. Landestrainer erfolgen. Über weitere vorzunehmende Differenzierungen in der Höhe der Förderung (Staffelung) entscheidet das zuständige LSB-Organ. Diese Förderung ist in den Kooperationsvereinbarungen schriftlich festzuhalten.
Kooperationsvereinbarungen werden nur mit Landesfachverbänden in der Schwerpunktförderung (entsprechend dem Leistungssportkonzept 2020) getroffen.
g. Für beabsichtigte Neu- bzw. Ersatzeinstellungen, bei Verlängerungen von Arbeitsverhältnissen und bei gemäß Buchstaben e. beabsichtigten Abrechnungsmöglichkeiten von aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen gefördertem hauptberuflichen Personal mit entsprechender sportfachlicher Qualifikation ist die (Weiter-) Förderung beim LSB rechtzeitig zu beantragen, wobei bei Neu- bzw. Ersatzeinstellungen eine der folgenden Qualifikationen nachzuweisen ist:

<u>Einsatzgebiet Spitzen-/Leistungssport:</u>
- Erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium (auch Bachelor- (BA) und Master- (MA) Abschlüsse) mit Fachausbildung Sport und zusätzlicher gültiger Trainerlizenz A der relevanten Sportart.
- Diplomsportlehrerin/Diplomsportwissenschaftlerin bzw. Diplomsportlehrer/Diplomsportwissenschaftler mit zusätzlicher gültiger Trainerlizenz A der relevanten Sportart
- Erfolgreich abgeschlossenes Magisterstudium oder Bachelor- (BA) und Master- (MA) Abschlüsse in der Fachausbildung Sport und/oder Sportwissenschaften und zusätzliche gültige Trainerlizenz A der relevanten Sportart.
- Diplomtrainerin bzw. Diplomtrainer

<u>Einsatzgebiet Aus-/Fort- und Weiterbildung:</u>
- Erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium (auch Bachelor- (BA) und Master- (MA) Abschlüsse) mit Fachausbildung Sport
- Diplomsportlehrerin/Diplomsportwissenschaftlerin bzw. Diplomsportlehrer/Diplomsportwissenschaftler
- weiterer Hochschulabschluss mit Fachausbildung im Sport oder Sportmanagement

h. Über die Förderung bei Neueinstellungen und über Ausnahmen zu Buchstaben e., f. und g. entscheidet das zuständige LSB-Organ .
i. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten. Die Vergütung darf insgesamt nicht höher als Entgeltgruppe E13 TV-L (vorher BAT IIa TdL) betragen. Voraussetzung für eine Vergütung nach Entgeltgruppe E 13 TV-L ist eine abgeschlos-

sene wissenschaftliche Hochschulausbildung.

j. Der Anstellungsträger ist verpflichtet, Veränderungen, die für die Weitergewährung des Personalausgabenzuschusses bzw. die Vollfinanzierung von Bedeutung sind, dem LSB unverzüglich mitzuteilen.
Der Anstellungsträger ist verpflichtet, die Zuschüsse, die nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der Richtlinie weitergezahlt wurden, an den LSB zurückzuzahlen.

7. Arbeitstagungen und Allgemeine Veranstaltungen (Sportfachtagungen)

a. Die für die Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen aus den Bereichen Aus- und Fortbildung sowie Leistungssport notwendigen Arbeitstagungen können nach diesen Abrechnungsbestimmungen aus den jeweils zugewiesenen Kontingenten abgerechnet werden.
b. Weiterhin abrechnungsfähig sind Arbeitstagungen bzw. Sportfachtagungen, die sportfachlichen Aufgaben wie der Planung, Vorbereitung oder Auswertung der Lehr- und Ausbildungsarbeit, der Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder der Organisation des Spiel- und Wettkampfbetriebes (z. B. Staffeltage) dienen.
c. Darüber hinaus abrechnungsfähig sind allgemeine Veranstaltungen beispielsweise mit Behörden, Lehrerverbänden, Hochschulen, Institutionen, usw. mit sportfachlichen und überfachlichen Aufgaben und Inhalten.
d. Nicht abzurechnen sind Sitzungen der Organe (z. B. Präsidium, Vorstand, Hauptausschuss, Sporttage, Verbandstage und Vollversammlungen), Jahreshauptversammlungen sowie Tagungen und Besprechungen, die der Erledigung von Verwaltungsaufgaben dienen.

8. Allgemeine Ausgaben

a. Erstattungsfähig sind:
   1. Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
   2. Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
   3. Miet- und Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
   4. Leistungen für **Assistenzbedarfe** im Rahmen von **Inklusion** (z. B. Gebärdensprache- oder Schriftdolmetscherdienste, Mitschreibe- oder Vorlesekräfte) für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an der Gremienarbeit innerhalb der ehrenamtlichen Strukturen im Sport sowie z. B. an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Qualifizierungssystem der Sportorganisationen
   Für Assistenzbedarfe im Rahmen von Inklusion sind folgende Ausgaben abrechnungsfähig:
   – Pro Tag maximal € 200,00 bzw. pro Gesamt-Maßnahme (z.B. ÜL-/Trainerausbildungslehrgang) oder mehrteiligen Lehrgang maximal € 1000,00.
   5. Vor- und Nachbereitungsausgaben für die Durchführung von Maßnahmen (Pauschalbetrag in Höhe von € 5,50 je teilnehmende Person). Bei mehrteiligen Lehrgängen können die Vor- und Nachbereitungsausgaben nur einmal erstattet werden.

9. Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Bereichen Aus- und Fortbildung und Leistungssport

a. Aus den bereitgestellten Kontingenten kann die Anschaffung von Sportgeräten, Verbrauchsmaterialien, Fachliteratur, Medien und Geräten (z. B. Videokameras, Computeranlagen, o. Ä.) bis zu 10% abgerechnet werden, letztere sofern sie in überwiegender Form zur Darstellung von Wettkampf- oder Trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen eingesetzt werden.
Außerdem können Programmlizenzen für die Durchführung von Online-Lehrgängen und damit in Zusammenhang stehende Online-Prüfungen abgerechnet werden.
Bei Summen größer als € 10.000,00 ist der LSB zu beteiligen.
b. Die Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten.
c. Für die Erstellung verbandseigener ÜL-Materialien können Druck- und Herstellungsausgaben abgerechnet werden.

Grundsätzliche Regelungen

– Nicht unter Ziffer 1 - 9 aufgeführte Positionen sind nicht erstattungsfähig (u. a. Start- und Meldegelder).

10. Nachweisführung und Einreichungsfristen

10.1. Die in den Abrechnungsbestimmungen oder Richtlinien genannten Fristen sind zu beachten.
10.2. Die Abrechnung der Maßnahmen hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen zu enthalten. **Mittelanforderungen** sind **spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres** einzureichen. Die Landesfachverbände und Sportbünde bestätigen dem LSB **bis spätestens zum 15.02. des Folgejahres** die zweckgerechte Mittelverwendung. Von den Landesfachverbänden ist in jedem Fall ein nach den Förderungsbereichen des LSB gegliederter **Verwendungsnachweis** dem LSB vorzulegen.
10.3. Die durchgeführten Maßnahmen sind mit Originalbelegen abzurechnen. Hierzu gehören u. a.: Einladung, Maßnahmenprogramm bzw. Tagesordnung und eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit eigenhändiger Unterschrift.
10.4. Teilnahmegebühren sind bei durchgeführten Maßnahmen in Anrechnung zu bringen.

10.5. Hinsichtlich der Aufbewahrungsvorschriften gelten die gesetzlichen Bestimmungen (10 Jahre).

11. Prüfung der Mittelverwendung

11.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

11.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen diesen Bestimmungen abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

11.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes oder Landesfachverbandes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

11.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen und die genannten Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft und sind bis zum 31.12.2019 befristet.
Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.3.1 Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Für den Sportbetrieb sind qualifizierte Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer von besonderer Bedeutung.
Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) stellt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen seinen Mitgliedsvereinen, ergänzend zu kommunalen Mitteln, Zuschüsse für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer zur Verfügung, die mindestens die 1. Lizenzstufe absolviert haben.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind nur Vereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Die Übungsleiterin oder Trainerin bzw. der Übungsleiter oder Trainer muss für den Zeitraum der Zuschussbeantragung und der Bezuschussung mindestens eine gültige Lizenz des DOSB besitzen, die beim LSB registriert ist.

3.2 Die ÜE beträgt mindestens 45 Minuten.

3.3 Die Vergütung des Vereins an die einzelne Übungsleiterin oder Trainerin bzw. den einzelnen Übungsleiter oder Trainer darf € 30,00 pro ÜE nicht überschreiten. Die Zahlung der Vergütung hat unbar zu erfolgen.

3.4 Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Kontingentberechnung

4.1 Die Kontingente für die Sportbünde werden nach einem von dem zuständigen LSB-Organ festgelegten Schlüssel zugewiesen.

5. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Aus dem vom LSB zugewiesenen Kontingent darf der Zuschuss an den Verein grundsätzlich ein Drittel der Vergütung der Übungsleiterin oder Trainerin bzw. des Übungsleiters oder Trainers, jedoch maximal € 5,00 pro ÜE, für höchstens 72 Übungseinheiten pro Quartal betragen.

6. Antragsverfahren, Mittelauszahlung

6.1 **Der Verein reicht den Antrag auf Bezuschussung für die nebenberufliche Übungsleiterin oder Trainerin bzw. den nebenberuflichen Übungsleiter oder Trainer mit Lizenz nach Vorgabe des Sportbundes viertel-, halb- oder jährlich in einfacher Ausfertigung bis zum 30. des auf das Viertel-/Halbjahr oder Jahr folgenden Monats beim zuständigen Sportbund ein.**

6.2 Der Sportbund prüft die Anträge und verteilt die Mittel unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in eigener Verantwortung.

7. Nachweisführung

7.1 Der Sportbund hat eine Zusammenstellung der von ihm an seine Mitgliedsvereine weitergeleiteten ÜL-Zuschüsse zu erstellen.

7.2 Der Sportbund ist verpflichtet, diese Zusammenstellung und die Anträge seiner Mitgliedsvereine zehn Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.

7.3 Eventuell verbleibende Restmittel sind an den LSB **zeitnah** zurückzuzahlen.

8. Prüfung der Mittelverwendung

8.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

8.2 Wird festgestellt, dass Vereine Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Vereins an den LSB zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über den zuständigen Sportbund.
Wird festgestellt, dass Sportbünde Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Sportbundes an den LSB zurückzuzahlen.

8.3 Wird festgestellt, dass Vereine Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Vereins an den LSB zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über den zuständigen Sportbund.
Wird festgestellt, dass Sportbünde Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes an den LSB zurückzuzahlen.
Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

8.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Verein bzw. Sportbund bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.
Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.3.2 Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, die im Anschluss an den Unterricht und dieBetreuungszeiten statfinden

Die Richtlinie für das Schuljahr 2017/2018 befindet sich auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen in der Rubrik Schule & Sportverein unter http://www.sportjugend-nds.de/ Schule, Kita & Verein.

2.3.3 Richtlinie für das Aktionsprogramm „Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen“

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) bezuschusst aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen über den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V. (BSN) auf der Grundlage nachstehender Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Vereinen zur Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind nur Vereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Diese Vereine können Zuschüsse erhalten für:

2.1 die Neugründung von Behinderten-Sportvereinen/-abteilungen

2.2 die Erweiterung des Sportangebotes bestehender Vereine
- durch Einrichtung von eigenständigen Übungsgruppen
- für neue Zielgruppen (mit Ausnahme von Wirbelsäulengeschädigten und Personen mit chronischem Gelenkrheuma) im Behindertensport, z. B.:
  - Herz-/Kreislaufgeschädigte
  - an Diabetes erkrankte
  - an Asthma erkrankte
  - Krebsbetroffene
  - Menschen mit geistiger Behinderung
  - Osteoporose-Betroffene

2.3 die Gründung von inklusiven Sportgruppen

2.4 die Gründung von Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch in Kooperation mit Förderschulen.

3. Fördervoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Förderung der unter 2.1–2.4 aufgeführten Maßnahmen gelten:
- Die Sportgruppen müssen mindestens sechs Menschen mit Behinderung aufweisen. Bei entsprechender Begründung können auf vorherigen Antrag Ausnahmen durch den BSN genehmigt werden.
- Die Sportgruppen müssen durch eine für das Angebot qualifizierte Übungsleiterin bzw. einen für das Angebot qualifizierten Übungsleiter mit gültiger Lizenz (nach DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung) geleitet werden.
- Die Sportgruppen müssen entsprechend bestehender Vorschriften ärztlich betreut werden.

3.1 Die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter muss für den Zeitraum der Zuschussbeantragung und der Bezuschussung mindestens eine gültige Lizenz des DOSB besitzen, die beim LSB registriert ist.

3.2 Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die unter Ziffer 2.1–2.4 aufgeführten Arten der Sportgruppengründungen für Menschen mit Behinderung werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt bezuschusst:

4.1 Für die Beschaffung von Sportgeräten wird für die erste Sportgruppe jeder Zielgruppe **einmalig** ein Zuschuss von 75 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch in Höhe von **1.000,00 €** gewährt.
- Der Zuschuss kann auch für Geräte zur medizinischen Absicherung spezieller Sportgruppen (z. B. Defibrillator, Blutzuckermessgerät, Peak-Flow-Meter) verwandt werden.
- Die Sportgeräte müssen der Zielgruppe zugeordnet werden können.
- Es werden keine Verbrauchsmaterialien und Gegenstände des persönlichen Bedarfs bezuschusst.

4.2 Für die Beschäftigung einer für das Angebot qualifizierte Übungsleiterin bzw. eines für das Angebot qualifizierten Übungsleiters mit gültiger Lizenz (nach DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung) werden
- 50 Übungseinheiten (ÜE) mit jeweils 2/3 der aufgewendeten Ausgaben,
- maximal € 9,00 pro ÜE bezuschusst.
- Pro Woche wird eine ÜE bezuschusst. Die ÜE beträgt mindestens 45 Minuten.

4.3 Leistungen für Assistenzbedarfe für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an Sportgruppen.
Abgerechnet werden können für Assistenzkräfte 2/3 der aufgewendeten Ausgaben, jedoch maximal € 5,- für eine ÜE pro Woche. Der Verein ist verantwortlich für die entsprechende Kompetenz der Assistenzkräfte.

5. Besonderheiten der Förderung von Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

5.1 Abweichend von Ziffer 4.2 wird die Beschäftigung der Übungsleitung unbegrenzt bezuschusst. Ansonsten gelten die unter Ziffer 4.2 festgelegten Bedingungen.

5.2 Ferner wird für die Beschäftigung einer Helferin bzw. eines Helfers bei Gruppen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung oder Mehrfachbehinderung ein

Zuschuss in Höhe des gezahlten Entgeltes, jedoch maximal von € 5,00 für eine Übungsveranstaltung pro Woche, zeitlich unbegrenzt gewährt.

5.3 Fahrtkostenzuschüsse für die Beförderung der Kinder und Jugendlichen zu den Übungsveranstaltungen:
Die durch Originalquittungen nachgewiesenen Fahrtkosten werden wie folgt bezuschusst:
a) maximal mit € 0,15 pro gefahrenen Kilometer bei Einsatz eines PKW oder
b) maximal mit € 0,30 pro gefahrenen Kilometer bei Einsatz eines Vereinsbusses.
Der Zuschuss zu den Fahrtkosten ist für jede Sportgruppe auf maximal € 15,00 pro Woche begrenzt.

5.4 Weist eine Gruppe mehr als zwölf Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf, so kann auf Antrag ein Zuschuss für eine weitere Gruppe gewährt werden.

6. Antrags- und Abrechnungsverfahren

6.1 **Anträge sind an den BSN mit dort erhältlichen Antragsformularen zu stellen. Bei Gerätebeschaffung ist den Anträgen ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.**

6.2 Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs durch den BSN entschieden.

6.3 Für Geräte (siehe Ziffer 4.1), die vor Erhalt des Bewilligungsbescheides bestellt oder gekauft worden sind, wird **kein** Zuschuss gezahlt. Übungsveranstaltungen werden erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides bezuschusst.

6.4 Der Gerätezuschuss ist innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des BSN-Bewilligungsbescheides unter Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsnachweis, Inventarisierungsvermerk oder Inventarverzeichnis abzurufen.
Bei Bewilligungsbescheiden des letzten Quartals eines Jahres, müssen die Zuschüsse bis zum 15. 1. des Folgejahres abgerechnet werden.
Innerhalb dieser Frist nicht abgerufene Mittel verfallen.

6.5 Die Abrechnung der Zuschüsse und der Fahrtkosten für die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter oder Helferinnen bzw. Helfer hat halbjährlich auf den beim BSN erhältlichen Formularen zu erfolgen.
– Termine: Die Abrechnungen für das 1. Halbjahr müssen spätestens bis zum 15. August des laufenden Jahres
– und die Abrechnungen des 2. Halbjahres müssen bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Geschäftsstelle des BSN, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, eingereicht werden.
– Abrechnungen, die nicht innerhalb dieser Fristen beim BSN eingehen, werden **grundsätzlich** nicht mehr bearbeitet. Eine Förderung für das entsprechende Halbjahr ist aus diesem Grund nicht möglich.

7. Nachweisführung

– Die Abrechnung der Maßnahmen (Einzelverwendungsnachweis) dieses Aktionsprogramms muss alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Originalunterlagen (Nachweis über die durchgeführten Übungseinheiten, Originalrechnungen bei Anschaffung von Sportgeräten und Inventarisierungsvermerk auf der Originalrechnung) enthalten und sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.
– Die durchgeführten Maßnahmen werden unter Beachtung dieser Richtlinie eigenverantwortlich abgerechnet.

8. Einreichungsfristen

Bis zum 15. 2. des Folgejahres ist dem LSB auf dem vom LSB erstellten Gesamtverwendungsnachweis zu bestätigen, dass die ausgewiesenen Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres unter Beachtung der maßgeblichen Richtlinien verausgabt wurden.

9. Prüfung der Mittelverwendung

9.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

9.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

9.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

9.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.
Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.3.4 Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LSB macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

– **zur Bestandssicherung**

– **und zur Bestandsentwicklung**.

Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

Zur Bestandsentwicklung gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „**Status quo**“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine **zukunftsorientierte Sportraumentwicklung** ermöglichen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im LSB sind. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige LSB-Organ.

2.2 Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch den LSB antragsberechtigt:

– Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.

– Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilsmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Die Entscheidung über eine Förderung in diesen Fällen trifft das zuständige LSB-Organ.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderungsfähig sind

– Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.

– Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.

– der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

3.2 **Nicht** förderungsfähig sind

– Verwaltungs- und Geschäftsräume.

– langfristig vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Steganlagen).

– Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung gegenüber der sportlichen Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Toilettenanlagen und Terrassen.

– Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.

– bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.

– Kassenhäuschen.

– der Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist.

– Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

4.1.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

– das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder

– dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z. B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den LSB.

– eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 20 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.
– mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
– der oder die Beauftragte des Antragstellenden bis max. 12 Monate vor Antragstellung am Qualifixbaustein „Sportstättenbau – Von der Idee bis zur Nutzung“ oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
– bei Baumaßnahmen ab 25.000,00 € Gesamtausgaben vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.

4.1.2 Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn
– vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag. Maßnahmebeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Material, erste, den Bau betreffende Arbeitsleistungen. Nicht zum Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
– Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

4.2 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**
Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000,00 € betragen.

4.3 Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**
Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
– die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 25.000,00 € betragen.
– ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
– bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmeplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
– bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung

5.1.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

5.1.2 Die förderungsfähigen Ausgaben ergeben sich gemäß dem *LSB-Formblatt „Kostenberechnung nach DIN 276“* aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben über die nicht förderungsfähigen Anteile.

5.2 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**
Der Höchstbetrag wird auf **30 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000,00 € begrenzt.

5.3 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**
Der Höchstbetrag wird auf **35 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000,00 € begrenzt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1.1 **Die Anträge werden beim zuständigen Sportbund eingereicht. Es werden nur Anträge auf den aktuellen LSB-Formblättern angenommen.**
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Förderungsvoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LSB unter www.lsb-niedersachsen.de/Medien/Medienportal).

6.1.2 Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Sportbund abzufordern bzw. nachzufragen.

6.1.3 Die Bestätigung des Antragseingangs durch den Sportbund berechtigt zum Maßnahmebeginn.

6.1.4 Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind umgehend dem Sportbund (Maßnahmen bis 25.000,00 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000,00 €) anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung. Kommt der Förderungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nach, wird die Bewilligung vom Sportbund aufgehoben. Bereits ausgezahlte Förderung nebst Zinsen sind an den LSB zurückzuzahlen.

6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

6.2.1 Bei Baumaßnahmen bis 25.000,00 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag,
- Finanzierungsplan,
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1,
- Ausgabenzusammenstellung,
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes höchstens 12 Monate vor der Antragstellung.

6.2.2 Bei Baumaßnahmen über 25.000,00 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag,
- Finanzierungsplan,
- Baubeschreibung, Bedarfserläuterung,
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1,
- Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage,
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276,
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes höchstens 12 Monate vor der Antragstellung,
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

6.2.3 Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheiden die Sportbünde im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.

6.2.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung.

6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**

6.3.1 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag,
- Finanzierungsplan,
- Baubeschreibung und Bedarfserläuterung,
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1,
- Baugenehmigung, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage,
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276,
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes höchstens 12 Monate vor der Antragstellung,
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung,
- „Zukunfts-Check“,
- Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung,
- wenn vom Maßnahmeplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des zuständigen Sportbundes.

6.3.2 Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.

6.3.3 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung.

7. Auszahlung

7.1 Die bewilligte Förderung ist im Förderjahr abzufordern. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beim LSB gestellt werden. Der begründete Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Andernfalls wird die Bewilligung aufgehoben.

7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist an den Sportbund (Maßnahmen bis 25.000,00 €) bzw. den LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000,00 €) inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Originalrechnungen, mindestens in Höhe der Abforderung, den Zahlungsnachweisen in Kopie einzureichen. Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger oder eines beauftragten, sachkundigen Dritten zu bestätigen.

7.3 Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Ab einer Förderungssumme von 50.000,00 € ist eine Teilauszahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.

7.4 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der Sportbund bzw. der LandesSportBund die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.

7.5 Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

8. Nachweisführung

8.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. 24 Monate nach Baubeginn (gemäß Datum des Baubeginns auf dem Antragsformular) ist dem zuständigen Sportbund (Maßnahmen bis 25.000,00 €) bzw. dem

LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000,00 €) ein Verwendungsnachweis mit Anlagen anhand des LSB-Formblatts „Verwendungsnachweis“ zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.

8.2 Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000,00 € kann auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet werden. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist spätestens drei Monate nach Abschluss dem Sportbund bzw. LandesSportBund mitzuteilen.

8.3 Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten. Dies gilt auch für Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000,00 €.

9. Rückforderungen

9.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt.

9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn
- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- Änderungen der Baumaßnahme oder Abweichungen über 10 v. H. des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:
- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
- die Beteiligung von Sportvereinen des LSB an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

9.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

10. Prüfung der Mittelverwendung

10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

10.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10.5 Allen Prüfungsinstanzen sind bei einer Prüfung alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.

11. Durchführungsbestimmung für Sportbünde

Die einzuhaltenden Verfahrensschritte durch die Sportbünde zur Abwicklung der Sportstättenbauförderung für die Sportvereine sind in der „Durchführungsbestimmung für Sportbünde und LandesSportBund Niedersachsen e. V.“ in der Fassung gültig ab 1.1.2017 geregelt.

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

Anlage 1

Durchführungsbestimmung für Sportbünde und LandesSportBund Niedersachsen e. V. zur Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

Antragsannahme

1. Die Sportbünde unterscheiden, gemäß Richtlinie, bei Antragsannahme zwischen Bestandssicherungsmaßnahmen und Bestandsentwicklungsmaßnahmen und listen diese getrennt auf.
2. Die eingehenden Anträge werden vom Sportbund auf Vollständigkeit überprüft und die Sportbünde führen die notwendigen, in der Richtlinie vorgegebenen Gespräche und Veranstaltungen mit den Vereinen durch.
3. Bei Vollständigkeit der Unterlagen aller Maßnahmen erhält der Antragstellende vom Sportbund eine Eingangsbestätigung, die zum Maßnahmebeginn berechtigt.
4. In begründeten Notfällen kann der Sportbund – auch wenn die Unterlagen nicht vollständig sind – für die Vereine mit einer entsprechenden Stellungnahme eine Genehmigung zum Maßnahmebeginn beim LSB beantragen. Der Vorgang ist zu dokumentieren.
5. Bei Maßnahmen bis Gesamtausgaben 25.000 € wird der Antrag richtlinienkonform weiter vom Sportbund bearbeitet.
6. Das weitere Antragsverfahren trennt jetzt Maßnahmen mit Gesamtausgaben bis 25.000 € und Maßnahmen über 25.000 €.
7. Alle vollständigen Anträge bei Maßnahmen über 25.000 € und alle Bestandsentwicklungsmaßnahmen werden im Laufe des Jahres spätestens **bis zum 01.10.** beim LSB vorgelegt.
8. Die Bestandsentwicklungsmaßnahmen werden mit Stellungnahme des Sportbundes weitergeleitet.
9. Die Aktenführung (von der Prüfung der Unterlagen nach vollständiger Einreichung durch den Sportbund bis zur Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises) aller Anträge über 25.000 € erfolgt durch den LSB. Nach Vorlage der Anträge für das laufende Antragsjahr teilt der LSB dem Sportbund mit, ob der Antrag auf die Auflistung gesetzt werden kann.
10. Bestandsentwicklungsmaßnahmen, die als solche vom LSB bestätigt wurden, können von den Sportbünden auf die ‚Auflistung Bestandsentwicklung' gesetzt werden. Anderenfalls kann der Antrag als Bestandssicherungsmaßnahme angenommen werden oder der Antrag wird zur Nachbesserung für das Folgejahr an den Antragstellenden zurückgegeben.
11. Die Auflistungen aller Anträge müssen bis 30.11. beim LSB vorliegen. Verspätet eingereichte Auflistungen haben eine 10% Kürzung pro verspäteter, angefangener Eingangswoche für das Kontingent zur Folge.

Bewilligung

12. Bewilligungen für Maßnahmen, bei denen eine Baugenehmigung erforderlich ist, dürfen nur erteilt werden, wenn eine solche zum Bewilligungszeitpunkt vorliegt.
13. Für alle **Bestandssicherungsmaßnahmen** erteilt der Sportbund die Bewilligungen aus seinem ihm zugewiesenen Kontingent eigenverantwortlich.
14. Für **Bestandsentwicklungsmaßnahmen** kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.
15. Über eine zusätzliche Bewilligung für eine Bestandsentwicklungsmaßnahme aus dem Aufstockungsfonds entscheidet der LSB. Er erstellt dafür eine gesonderte, zweckgebundene Bewilligung, maximal in der Höhe der vom Sportbund aus seinem Kontingent für diese Maßnahme bewilligten Förderung. Die beiden Bewilligungen dürfen die max. Förderung von 35% bzw. 100.000 € nicht übersteigen.
16. Die Auflistung der bewilligten Maßnahmen (bei Gesamtausgaben bis 25.000 €) und die Auflistungen mit den Kopien der Bewilligungen der Maßnahmen über 25.000 € bzw. der Bestandsentwicklungsmaßnahmen sind nach Erteilung der Kontingente spätestens bis zum 31.01. des betreffenden Förderjahres dem LSB vorzulegen. Die Angaben über die Förderungshöhe der Bewilligungen in dieser Liste sind verbindlich.

Abwicklung/Änderungsanzeigen

17. Bei Änderungen der Baumaßnahme und/oder der Finanzierung ist zu überprüfen, ob dies eine Änderung der Förderungshöhe zur Folge hat. Dann hat der Sportbund die Bewilligung aufzuheben und eine neue zu erteilen. Eine Kopie ist an den LSB zu senden.
18. Bei allen Maßnahmen über 25.000 € sind die beim Sportbund diese Maßnahmen betreffenden eingehenden Unterlagen an den LSB weiterzuleiten (s. Punkt 9).

Auszahlung

19. Der Sportbund fordert bei Maßnahmen bis 25.000 € die Mittel mit dem Antrag auf Auszahlung (Kopie oder Origi-

nal) und dem Aktenzeichen ab. Unvollständige Auszahlungsanträge werden vom LSB nicht bearbeitet und werden an den Sportbund zur Nachbesserung zurückgegeben.

20. Bei Maßnahmen über 25.000 € fordert der Verein die Mittel über den Sportbund oder direkt beim LSB ab. Originalrechnung(en) und Zahlungsnachweis(e) in Kopie sind beizufügen. Der Sportbund erhält über direkt angeforderte und erfolgte Auszahlungen eine Kopie.
21. Eine Förderung aus dem Aufstockungsfonds wird im Rahmen der Abforderung der Mittel dem Antragstellenden vom LSB mit den Kontingentmitteln zeitgleich überwiesen.

Verwendungsnachweis

22. Der Sportbund überwacht die Fertigstellungsanzeige der Vereine bei Maßnahmen mit einer Förderung bis 5.000 €. Sollte ein Verstoß gegen die Richtlinie und die Bewilligung vorliegen, hat der Sportbund die Bewilligung aufzuheben und die ausgezahlten Mittel zurückzufordern. Eine Kopie erhält der LSB zur Kenntnis. Der Verein überweist den Betrag direkt an den LSB.
23. Der LSB überprüft die Vollständigkeit der Vorlage von Verwendungsnachweisen bei Förderungen über 5.000 €. Der Verein sendet die Unterlagen direkt an den LSB. Der LSB prüft die vorliegenden Verwendungsnachweise auf sachliche/ rechnerische Richtigkeit nach Aktenlage.
24. Der Sportbund hat den Eingang der Verwendungsnachweise (aus den Jahren bis 2013) und Fertigstellungsanzeigen des laufenden Jahres bis zum 31.1. des Folgejahres in Form einer Auflistung an die Geschäftsstelle des LSB zu senden.
25. Nach Abschluss der Aktenführung wird die komplette Akte zur fristgemäßen Aufbewahrung und ggf. einer Vorlage bei Prüfung durch die Revision vor Ort vom LSB an den Sportbund zurückgegeben.

Sonstiges

26. Für das gesamte Verfahren sind vom Sportbund und den Vereinen die zur Verfügung stehenden, aktuellen Formblätter des LSB zu nutzen.
27. Zu Anträgen, die im jeweiligen Förderjahr nicht bewilligt werden konnten, erhalten die Vereine eine Mitteilung. Die Vereine haben mitzuteilen, ob sie ihren Antrag aufrechterhalten. Ggf. ist der jeweilige Finanzierungsplan zu modifizieren.

Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Durchführungsbestimmung tritt am 01.07.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

2.4.1 Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen für verbandliche Sportleistungszentren und landesweit bedeutende Verbandssportschulen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist es, die Landesfachverbände, die im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) organisiert sind, durch die Gewährung einer finanziellen Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen zu unterstützen, um dringend notwendige Sportstättenbaumaßnahmen durchführen zu können. Die maßgeblichen Regelungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes (NSportFG) sowie der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO) in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind anerkannte Landesfachverbände im LSB Niedersachsen sowie der LSB.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Es werden nur vom LSB anerkannte Landesleistungszentren und Verbandssportschulen mit landesweiter Bedeutung sowie die LSB-Sportschulen gefördert.

Landesleistungszentren:

– Landesleistungszentren werden im Rahmen der Umsetzung des Leistungssportkonzeptes 2020 des LSB gefördert. An oberster Priorität steht die Förderung von investiven Maßnahmen an anerkannten Bundesstützpunkten und anerkannten Landesleistungszentren entsprechend den Konzepten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
– Darüber hinaus können weitere Maßnahmen gefördert werden, wenn sich der Standort perspektivisch zu einem Bundesstützpunkt bzw. Landesleistungszentrum entwickelt und die Spitzen- und Landesverbände sich eindeutig zu dem Standort positionieren.

Sportschulen:

– Es können nur verbandseigene Sportschulen mit landesweiter Bedeutung sowie die zentralen Einrichtungen des LSB gefördert werden.
– In der Einzelfallprüfung wird die Nachhaltigkeit der Maßnahme geprüft, eine Prioritätensetzung vorgenommen und mit dem MI abgestimmt.

3.2 Grundsätzlich können nur investive Maßnahmen, die mit den sportlichen Hauptnutzungen zusammenhängen, gefördert werden. Dies sind in der Regel:

– Instandsetzungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
– Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
– Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf,
– Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
– Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

3.3 Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

3.4 Nicht förderfähig sind:

– Wohnungen (ausgenommen Internatsräume),
– überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
– Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
– Bauunterhaltung, Frühjahrsinstandsetzungen und
– Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276: 600 - Ausstattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte), Baunebenkosten der Kostengruppen 750 - Kunst, 760 - Finanzierung und 770 - Allgemeine Baunebenkosten.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

– das Grundstück und die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragstellers befinden,
– oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. Erbbaurechte) bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. aus Pachtverträgen) – bei einer Bausumme von bis zu 200.000 € mindestens 10 Jahre und bei einer Bausumme über 200.000 € mindestens 25 Jahre – vorliegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr,
– der Antragsteller die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe bietet und im angemessenen Umfang über Eigenmittel verfügt,
– mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird,
– ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf, die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit der Baumaßnahme nachge-

wiesen sind und auf die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme bei der Planung und Durchführung sowie bei der Nutzung/Auslastung und Unterhaltung geachtet ist,
– die Folgekosten von dem Maßnahmeträger nachweislich erbracht werden können,
– der Antragsteller die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare **Fehlbedarfsfinanzierung** bewilligt. Die Förderung kann in der Regel in Höhe von bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Über die Höhe der Förderung entscheidet das zuständige LSB-Organ.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. **Die Anträge sind an den LSB zu richten.**

6.2 Die Bestätigung des Antragseingangs durch den LSB berechtigt zum Maßnahmebeginn, sofern keine Bundesmittel beantragt werden. Bei zusätzlicher Förderung aus Bundesmitteln muss die Genehmigung zum Maßnahmenbeginn über den LSB beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) beantragt werden. Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Eingangsbestätigung bzw. der Genehmigung durch das MI bereits begonnen wurden, ist unzulässig.

6.3 Bei Baumaßnahmen mit einer Förderung von mehr als 100.000 € wird das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium über den LSB hergestellt.

6.4 Die zu fördernden Maßnahmen werden nach der Verabschiedung des LSB-Haushaltes für das jeweilige Jahr vom LSB bewilligt.

6.5 Der Förderungsempfänger hat Änderungen des Finanzierungsplanes sowie Änderungen der beantragten Maßnahme umgehend dem LSB anzuzeigen.

6.6 Die geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 10 bzw. 25 Jahre entsprechend dem Förderzweck zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

7. Auszahlung

7.1 Die gewährte Förderung ist in dem Jahr der Bewilligung abzufordern, andernfalls muss die Bewilligung aufgehoben werden. Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gewährt werden.

7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist an den LSB inkl. aller die Maßnahme betreffenden Originalrechnungen, mindestens in Höhe der Förderung, sowie den Zahlungsnachweisen einzureichen.
Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger zu bestätigen.

7.3 Von den Regelungen in Ziffer 7.1 und 7.2 kann abgewichen werden, wenn neben den Mitteln des LSB Bundes- bzw. Landesmittel einfließen. In diesen Fällen wird in Abstimmung mit dem Bund bzw. Land und dem Förderungsempfänger eine andere Regelung vereinbart.

8. Nachweisführung

8.1 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Förderungsempfänger dem LSB innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis in Form einer einfachen Schlussrechnung gemäß dem LSB-Vordruck ‚Verwendungsnachweis' zur Prüfung vorzulegen. Ersatzweise kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises eines anderen öffentlichen Zuwendungsgebers anerkannt werden.

8.2 Für jede abgerechnete Maßnahme sind vom Förderungsempfänger die Originalbelege (Rechnungen) sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.

8.3 Von den Regelungen in Ziffer 8.1 kann abgewichen werden, wenn neben den Mitteln des LSB Bundes- bzw. Landesmittel einfließen. In diesen Fällen wird in Abstimmung mit dem Bund bzw. Land und dem Förderungsempfänger eine andere Regelung vereinbart.

9. Rückforderungen

9.1 Die Förderung zuzüglich Zinsen muss unverzüglich ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
– das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird,
– die Mitgliedschaft des geförderten Förderungsempfängers im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt,
– es sich aus der Schlussabrechnung oder sonstiger Prüfungen gemäß dieser Richtlinie oder der Bewilligung ergibt,
– mit der Maßnahme vor Bewilligung – oder vor Antragseingangsbestätigung – begonnen worden ist,
– die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind,
– erhebliche Änderungen der Baumaßnahme oder des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.

9.2 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückzahlungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

9.3 Der Rückzahlungsbetrag der bewilligten Förderung bei 10jähriger Bindungsfrist vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung um jährlich 10 v.H. und bei einer 25jährigen Bindungsfrist um jährlich 4 v.H. jeweils beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

10. Prüfung der Mittelverwendung

10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

10.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

11. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.4.2 Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Landesfachverbänden

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Landesfachverbände mit weniger als 10 000 Mitgliedern, die nicht an Förderprogrammen des LSB zur Gewährung von Zuschüssen für die Beschäftigung von hauptberuflichen Sportlehrkräften teilnehmen, können Zuschüsse aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen für max. vier Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer erhalten. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind nur Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Die Übungsleiterin oder Trainerin bzw. der Übungsleiter oder Trainer muss für den Zeitraum der Zuschussbeantragung und der Bezuschussung mindestens eine gültige Lizenz des DOSB besitzen, die beim LSB registriert ist.

3.2 Die ÜE beträgt mindestens 45 Minuten.

3.3 Die Vergütung des Vereins oder des Landesfachverbandes an die einzelne Übungsleiterin oder Trainerin bzw. den einzelnen Übungsleiter bzw. Trainer darf € 30,00 pro ÜE nicht überschreiten. Die Zahlung der Vergütung hat unbar zu erfolgen.

3.4 Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Aus dem vom LSB zugewiesenen Kontingent kann pro ÜE max. € 5,00 abgerechnet werden. Pro Woche können max. 4 Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer mit 4 ÜE abgerechnet werden.

4.2 Über Ausnahmen zu 4.1 entscheidet das zuständige LSB-Organ.

5. Antragsverfahren, Mittelauszahlung

5.1 **Der Verein reicht den Antrag (Vordruck des LSB) viertel-, halb- oder jährlich in einfacher Ausfertigung bis zum 30. des auf das Viertel-/Halbjahr oder Jahr folgenden Monats beim zuständigen Landesfachverband zur Bezuschussung ein**.

5.2 Der Landesfachverband prüft die Anträge und verteilt die Mittel an die Mitgliedsvereine in eigener Verantwortung.

5.3 Setzt der Landesfachverband selbst die Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. die Übungsleiter oder Trainer ein, führt der Landesfachverband selbst die Einzelverwendungsnachweise und bestätigt die ordnungsgemäße Mittelverwendung.

.

6. Nachweisführung

6.1 Der Landesfachverband hat bis spätestens 31.01. des Folgejahres dem LSB eine Zusammenstellung der von ihm an die Vereine, bzw. die Übungsleiterin oder Trainerin/den Übungsleiter oder Trainer weitergeleiteten ÜL-Zuschüsse vorzulegen.

6.2 Der Landesfachverband ist verpflichtet, die Zusammenstellung und die Einzelverwendungsnachweise über die weitergeleiteten ÜL-Zuschüsse an die Vereine zehn Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

7.2 Wird festgestellt, dass Vereine Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Vereins an den LSB zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über den zuständigen Landesfachverband. Wird festgestellt, dass Landesfachverbände Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Landesfachverbandes an den LSB zurückzuzahlen.

7.3 Wird festgestellt, dass Vereine Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Vereins an den LSB zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über den zuständigen Landesfachverband.
Wird festgestellt, dass Landesfachverbände Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes an den LSB zurückzuzahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.4.3 Richtlinie zur Förderung des Spitzen- und Leistungssports in Landesfachverbänden

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) gewährt Landesfachverbänden (LFV) aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Entwicklung und Förderung des Spitzen- und Leistungssports in den Nachwuchs- und Hauptwettkampfklassen.
Voraussetzungen für eine Bezuschussung sind

– die Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer Sportart durch den DOSB,
– eine spitzen- und leistungssportgerechte Kaderstruktur.

Grundlagen für die Verteilung und Berechnung der Kontingente der Mittel zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports bilden

– das Leistungssportkonzept 2020 des LSB mit den daraus resultierenden Förderprioritäten (1. Allgemeine Leistungsförderung, 2. Schwerpunktförderung),
– die auf den Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports basierende Berechnungen des DOSB zu den einzelnen Sportarten

2. Fördervoraussetzungen

– Alle Maßnahmen der Landesfachverbände orientieren sich an den verbindlichen Leistungssportkonzeptionen/

Strukturplänen (Nicht-Schwerpunktsportarten) bzw. Regionalkonzepten (Schwerpunktsportarten). Leistungssportkonzeptionen/Strukturpläne sind bis zum 30.06. eines nacholympischen Jahres dem LSB vorzulegen. Für die Erstellung bzw. Fortschreibung der Regionalkonzepte gelten die durch den DOSB vorgegebenen Fristen.

– Die Jahresplanung dieser Maßnahmen wird dem LSB **bis zum 31.10.** des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr auf den dafür vorgesehenen Vordrucken (Gesamtplanung und Auslandsmaßnahmen) mitgeteilt.
– **Bis zum 31.12.** eines jeden Kalenderjahres sind die für das folgende Kalenderjahr gültigen Kaderlisten (D1–D4, L, D/C, C, B und A) über das LSB-Intranet einzupflegen. Die aufgeführten Kaderangehörigen müssen die Kaderkriterien der Spitzen- bzw. LFV erfüllen.
– Kaderbereinigungen sind zweimal pro Kalenderjahr möglich.
– Einmal pro Jahr sollte eine Sporttauglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Die Untersuchungskosten für den D- bzw. L-Kader übernimmt der LSB. Der LSB weist den LFV eine Untersuchungsquote zu.

Weitere Bestimmungen

Folgende Einzelmaßnahmen sind von den Landesfachverbänden jährlich umzusetzen und auf den entsprechenden LSB-Vordrucken zu bestätigen:

2.1) Benennung eines **Anti-Doping-Beauftragten** schriftlich oder über Intranet- und ständige Aktualisierung
2.2) Durchführung mindestens einer **Anti-Doping-Veranstaltung** pro Jahr
2.3) Regelmäßige Behandlung des Themas im Rahmen von Leistungslehrgängen für Kader und Landesverbandsauswahlen
2.4) Bestätigung über Aushändigung der **Sportler-Gesundheitspässe** und der Liste über zulässige Medikamente mindestens an die Landeskader sowie den erfolgten Hinweis auf den Internetauftritt der NADA
2.5) Entsprechende **Anti-Doping-Erklärungen** der besonders geförderten Sportlerinnen und Sportler sowie der Trainerinnen und Trainer sowie der Sport-Internatsschüler oder -schülerinnen bei vertraglichen Regelungen.

Sanktionen bei Dopingvergehen und Verstößen gegen die Bestimmungen

Auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 08.03.2007 wird die Vergabe von Fördermitteln aus der Finanzhilfe u. a. von der Einhaltung dieser Bestimmungen abhängig gemacht.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Unter **Maßnahmen** werden eigene Maßnahmen der niedersächsischen LFV, außerdem Maßnahmen der Spitzenverbände für niedersächsische D/C-Kader verstanden. Maßnahmen können sowohl Lehrgänge als auch Trainingslager und die Nutzung von trainingsoptimierenden Spezialanlagen sein, ferner das kontinuierliche Training in Landesstützpunkten und Landesleistungszentren, nationale und internationale Vergleichswettkämpfe von Landesfachverbandsauswahlen, Talentfindungs- und sichtungsmaßnahmen.
An diesen Maßnahmen können sowohl Mitglieder der verschiedenen Kader, die in den für das laufende Jahr gültigen Kaderlisten aufgeführt sind, als auch Nicht-Kadermitglieder teilnehmen.
Zusätzlich kann die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften gefördert werden.
Nicht aufgeführte Maßnahmen werden nicht gefördert (u. a. die Teilnahme an internationalen Meisterschaften).

3.2 Modellmaßnahmen und Projekte
– Für die Sportarten der Schwerpunktförderung des Leistungssportkonzeptes 2020 können auf begründeten Antrag hin Modellmaßnahmen und Projekte bezuschusst werden. Ein verbindlicher Finanzierungsplan ist der Antragstellung beizufügen.

3.3 Landesstützpunkte
– Die LFV können auf Antrag im Rahmen ihrer Leistungssportkonzepte vereinsübergreifende Landesstützpunkte einrichten. Landesstützpunkte werden für jeweils zwei aufeinander folgende Kalenderjahre beantragt. Anträge hierzu sind beim LSB **bis zum 31.12.** für die beiden folgenden Kalenderjahre zu stellen.
Für die Anerkennung durch den LSB sowie für die Abrechnung sind folgende Kriterien zu erfüllen:
  – leistungssportadäquate Sport- und Trainingsanlagen
  – qualifizierte Trainerinnen und/oder Trainer, die mindestens in Besitz einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein müssen;
  – entsprechende Anzahl von Kaderathletinnen und Kaderathleten
  – nachgewiesenes Talentfindungskonzept
  – leistungssportadäquate Umfeldvoraussetzungen

3.4. Landesleistungszentren
– Die LFV können auf Antrag im Rahmen ihrer Leistungssportkonzepte vereinsübergreifende Landesleistungszentren einrichten. Landesleistungszentren werden für einen olympischen Zyklus beantragt. Anträge hierzu sind beim LSB **bis zum 31.12.** eines Kalenderjahres zu stellen. Anträge, die im Jahr Olympischer Spiele gestellt werden, beziehen sich auf den folgenden olympischen

Zyklus. Für die Anerkennung durch den LSB sowie für die Abrechnung sind folgende Kriterien zu erfüllen:
- spezielle Trainingsstätten für den Leistungssport
- qualifizierte Trainerinnen und/oder Trainer, von denen die verantwortliche Trainerin bzw. der verantwortliche Trainer hauptberuflich für den entsprechenden LFV arbeiten und mindestens in Besitz einer gültigen Trainer-A-Lizenz sein muss, die übrigen Trainerinnen und/oder Trainer in Besitz einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein müssen,
- entsprechende Anzahl von Kaderathletinnen und Kaderathleten
- nachgewiesenes Talentfindungskonzept
- leistungssportadäquate Umfeldvoraussetzungen
- leistungssportlich ausgerichtete, medizinische und physiotherapeutische Voraussetzungen.

4. Umfang und Höhe der Förderung, Nachweisführung

Es gelten die Vorgaben der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände.
Über Ausnahmen zu Ziffer 3. und 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ.

5. Prüfung der Mittelverwendung

5.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

5.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen diesem Förderprogramm abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

5.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

5.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

6. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.4.4 Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und des Vereinsservice in den Landesfachverbänden

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

- Ein übergeordnetes sportpolitisches Ziel des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB) ist es, den sportinteressierten Menschen in Niedersachsen den Zugang in die Sportvereine zu öffnen und die bestehenden Mitgliedschaften langfristig abzusichern.
- Hierzu sind für die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Sport sowie für die zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer Hilfestellungen zur Bewältigung ihrer Aufgaben zu geben. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die sportfachliche Arbeit in den Mitgliedsvereinen zu sichern und diese in die Lage zu versetzen, ein möglichst flächendeckendes, den unterschiedlichen Interessen und Neigungen der Sporttreibenden entsprechendes sozialverträgliches und nachhaltiges Sportangebot zu gewährleisten.
- Hierzu sind umfassende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Vereinsservice durch die Landesfachverbände notwendig.
- Unter dem Leitmotiv „Stärkung der Vereinsarbeit" weist der Landesfachverband in seinen Strukturen und konkreten Arbeitsschritten und -prozessen nach, dass er als wichtige Grundsäulen seiner Arbeit die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsservice anbietet.
- Beide Aufgabengebiete decken in ihrer Gesamtheit folgende Arbeitsbereiche ab, die ausgewiesene Aufgabenfelder sind, bzw. im Rahmen einer Aufbauphase Schritt für Schritt realisiert werden sollen. Sie umfassen:
  - einen Informationsdienst
  - die Vereinsberatung
  - die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gliederungen und Mitgliedsvereine

– das Bedienen, Helfen und Vermitteln innerhalb und außerhalb der Sportorganisation.

Hierzu gewährt der LSB aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen Zuschüsse.

2. Fördervoraussetzungen

Das Kontingent darf grundsätzlich nur 10 % vom zugewiesenen Gesamtkontingent betragen. Ausnahmen sind möglich, hierüber entscheidet das zuständige LSB-Organ. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.

Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

3. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Öffentlichkeitsarbeit

Erstattungs- und abrechnungsfähig im Rahmen der bereitgestellten Kontingente sind:

Druck- und Herstellungskosten für

– Verbandszeitschriften und ausgewiesene landesspezifische Seiten in Mitteilungsschriften der Spitzenverbände
– Lehrgangs-, Veranstaltungs- und Meisterschaftsbroschüren, Ergebnis-, Bestenlisten etc.
– Printmedien/Druckerzeugnisse (Faltblätter, Plakate usw.) zur Weitergabe als Informations-, Werbe- und Beratungsmaterialien an Vereine oder andere
– Fachbroschüren

sowie die damit zusammenhängenden Versandkosten. Sofern diese Materialien aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bezuschusst werden, ist auf die Mittelherkunft hinzuweisen (siehe Publizitätsgrundsätze des LSB unter www.lsb-niedersachsen.de/Medien/Medienportal).

Personalausgaben für

– Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die ausschließlich in diesem Aufgabengebiet tätig sind, sowohl in Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen (z. B. auch Honorarverträge), wenn diese nachweisbar über entsprechende Qualifikationen, Fähig- und Fertigkeiten verfügen, die dem LSB in schriftlicher Form als Antrag zur Genehmigung vorgelegt werden (z. B. Volontariat oder Erfahrungen in der (sport-) journalistischen Arbeit).

Entwicklungskosten für

Software, die zur Abwicklung von sportlichen Wettkämpfen (z. B. Meisterschaften, Vergleichskämpfen) sowie zur Durchführung des Punktspielbetriebes bzw. zur Darstellung dieser Ergebnisse im Internet erforderlich ist.

Internetpräsentationen als moderne Informations- und Kommunikationstechnologie für

– Wartungs- und Serviceverträge (z. B. Provider-Kosten)
– Personalausgaben sowohl in Voll- als auch Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen (z. B. auch Honorarverträge)
– Anschaffungskosten für Sachausgaben wie EDV-Anlage/ Hard- und Software

Präsentations- und Werbematerialien

– Beamer, Stellwände, Falt-Displays, Poster, Banner, Fahnen o. Ä. für Messe- und Ausstellungsbeteiligungen oder Veranstaltungen, auch zur Ausleihe an Mitgliedsvereine;

Nicht erstattungs- und abrechnungsfähig sind Ausgaben für Wettkampfpässe, Leistungsabzeichen etc. sowie Ausgaben für den allgemeinen Geschäftsbedarf, Portokosten für Vereinsmitteilungen o. Ä.

Außerdem Sportbekleidungen (Trainingsanzüge, T-Shirts o. Ä.), Visitenkarten und typische Verbrauchsmaterialien für den allgemeinen Geschäftsbedarf (Toner, Papier, usw.).

3.2 Vereinsservice und -Vereinsberatung

Erstattungs- und abrechnungsfähig sind:

– **Personalausgaben** für ausgewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Vereinsservice (z. B: Referat/Organisationseinheit „Vereinsservice“), die ausschließlich in diesem Aufgabengebiet tätig sind und über die notwendige Qualifikation (i. d. R. Sportlehrkraft, Diplomsportlehrerin bzw. Diplomsportlehrer, Diplomtrainerin bzw. Diplomtrainer, Sportlehre oder Sportmanagement bzw. Fachhochschulabschluss) verfügen und entsprechend in der Lage sind, konzeptionelle Entwicklungsarbeit zu leisten.

Über Ausnahmen zu Ziffer 3.1 und 3.2 entscheidet das zuständige LSB-Organ auf vorherigen begründeten Antrag.

4. Zuschüsse

Die unter Ziffer 3. „Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung“ genannten Bereiche sind aus den bereitgestellten Kontingenten unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen Mittelbewirtschaftung abrechenbar.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Förderung von Personalausgaben für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsservice/ Vereinsberatung ist an den LSB zu stellen.

Dem Antrag auf Bezuschussung sind beizufügen:

– Arbeitsvertrag oder
– Honorarvertrag,
– Stellenplan aus dem die Zuordnung nach Ziffer 3.1 und 3.2 eindeutig hervorgeht und
– Qualifikationsnachweis.

Das Besserstellungsverbot ist zu beachten. Die Vergütung darf nicht höher als Entgeltgruppe E 13 TV-L (vorher BAT II a TdL – Bund/Land) betragen.
Nach Prüfung des Antrages erteilt der LSB dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

– **Nicht abrechnungsfähig** sind die Ausgaben für verbandliches Verwaltungspersonal.

6. Prüfung der Mittelverwendung

6.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

6.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

6.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

6.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

6. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.5 Richtlinien für Sportbünde

2.5.1 Richtlinie zur Förderung der Aus- und Fortbildung des LSB und der Sportbünde

1. **Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen**
   Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote verfolgen das Ziel, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihre differenzierten Aufgaben in Sportvereinen und -verbänden vorzubereiten und bei der Ausführung zu begleiten.
   Neben der Umsetzung der Lizenzabschlüsse (DOSB-Lizenzen) für Übungsleiterinnen und Übungsleiter (ÜL), Trainerinnen und Trainer (T) sowie Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager (VM C) sind insbesondere Angebote für Führungskräfte und für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf unterschiedlichen Ebenen zu entwerfen.
   Die Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) gelten als Grundlage für die konzeptionellen Anforderungen der Ausbildungsmaßnahmen.
   Dazu zählt u. a. auch die Entwicklung von Fortbildungskonzeptionen für die Schulung der einzusetzenden Lehrkräfte.
   Spezielle Ausbildungskonzepte für die Förderung der Jugendarbeit sind nach besonderen Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen abzurechnen.
   Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. **Antragsberechtigte**
   Die Trägerschaft für die Lizenzausbildung ist in den DOSB-Rahmenrichtlinien geregelt. Der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen ist Träger für die Lizenzausbildungen ÜL C Breitensport sportartübergreifend (ÜL C/1. Lizenzstufe), ÜL B Sport in der Prävention (ÜL B/2. Lizenzstufe) sowie Vereinsmanagement (VM C/1. Lizenzstufe).
   Die Durchführung ist an die Sportbünde delegiert. In Sportregionen (regionale Kooperationen mehrerer Sportbünde) soll in Abstimmung mit allen kooperierenden Sportbünden die Verwaltung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Förderprogramm Qualifix und Lizenzlehrgänge an einen Sportbund delegiert werden.
   Dieser sog. Stützpunkt ist berechtigt, für die Durchführung der Maßnahmen Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen über den LSB für die Sportregion zu beantragen und zu verwalten.

3. **Fördervoraussetzungen**
   Die Sportbünde sind auf der Durchführungsebene verantwortlich für die Einhaltung der konzeptionellen Vorgaben durch den LSB. Für die Qualifizierung und Lizenzierung von ÜL-C Breitensport sportartübergreifend (ÜL C/1. Lizenzstufe), ÜL B Sport in der Prävention (ÜL B/2. Lizenzstufe) sowie VM C (1. Lizenzstufe) im LandesSportBund Niedersachsen e. V. gelten die Durchführungsbestimmungen (s. Anlage 4).
   Voraussetzungen für die Durchführung von Qualifix -Seminaren sind der Anlage 2 zu entnehmen.
   Fördervoraussetzung ist, dass die Sportbünde die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen können. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. **Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung**
   Gefördert werden Angebote der Lizenz-Aus- und Fortbildung sowie Qualifix-Seminare.
   Umfang und Höhe der Förderung werden in der Anlage 1 „Abrechnungsbestimmungen bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des LSB und der Sportbünde“ und Anlage 2 „Mittelbereitstellung für die Planung und Durchführung von Qualifix-Seminaren“ geregelt.
   <u>Verbesserungen der Lehrgangsvoraussetzungen</u>
   Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Aus- und Fortbildung können aus den bereitgestellten Kontingenten bis maximal € 500,00 pro Sportregion für Anschaffungen (z. B. Medien, Geräte, Fachliteratur, Verbrauchsmaterialien) abgerechnet werden.
   Darüber hinaus können erforderliche Anschaffungen von Geräten und Medien beim LSB beantragt werden.
   Anschaffungen über € 410,00 (Einzelpreis) müssen beim LSB beantragt werden.
   Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten.

Hinweise zur Inventarisierung von Anlagevermögen finden Sie auf der LSB-Homepage www.lsb-niedersachsen.de in der Rubrik Mitglieder/Downloads/Haushalt.

5. **Antragsverfahren und Mittelauszahlung**
   Die Stützpunkte verwalten und rechnen alle Lehrgänge mit dem LSB-Verwaltungsprogramm ab. Die geplanten Lehrgänge werden mit den erforderlichen Daten im LSB-Verwaltungsprogramm bis zum **01. August** des laufenden Jahres für das folgende Jahr eingegeben.
   Der LSB stellt – vorbehaltlich tatsächlich zur Verfügung stehender Mittel – die erforderlichen Mittel als Kontingente für die von ihm anerkannten Maßnahmen nach Maßgabe des Haushalts im LSB-Verwaltungsprogramm bereit. Die Auszahlung erfolgt nach Abrechnung der einzelnen Maß-

nahmen durch den Stützpunkt im LSB-Verwaltungsprogramm und nach Plausibilitätsprüfung durch den LSB.
Die Mittelvergabe für Qualifix ist in Anlage 2, Ziffer 2. Mittelbereitstellung und Fristen, geregelt.
Ein Teil der Gesamtausgaben wird aus Teilnahmegebühren (siehe Anlage 3 Teilnahmegebühren für Lehrgänge der Lizenz-Aus- und Fortbildungen und der Angebote für Führungskräfte des LSB und der Sportbünde) als Eigenmittel finanziert.

6. Nachweisführung

Es gelten die Vorgaben der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände. Die Abrechnungen erfolgen grundsätzlich durch die Geschäftsstellen der jeweiligen Stützpunkte unter Verwendung des LSB-Verwaltungsprogramms.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Sportbünde), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

Anlage 1

Abrechnungsbestimmungen bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des LSB und der Sportbünde

Diese Abrechnungsbestimmungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LandesSportBund (LSB) Niedersachsen, die Sportbünde und die Landesfachverbände.

1. Honorare für Lehrkräfte

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Referierenden abhängig. Für die Fortbildung der Lehrteams sind die jeweiligen Ausbildungsträger verantwortlich (vgl. auch DOSB Rahmenrichtlinien).

Mit den nachfolgend aufgeführten Kriterien für eine höhere Honorarerstattung wird diesem Qualitätsmerkmal Rechnung getragen. Die Spielräume innerhalb der Honorare bieten die Möglichkeit einer flexiblen und gerechten Gestaltung.

1.1 Bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung für ÜL C Breitensport (1. Lizenzstufe) wird für Referierende ein Honorar von € 25,00 je LE erstattet.

1.2 Bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung für ÜL B Sport in der Prävention (2. Lizenzstufe) wird für Referierende ein Honorar von € 30,00 je LE erstattet.

1.3 Pro Tag und Lehrkraft sind max. 10 LE erstattungsfähig.

1.4 Honorare für die Abnahme von Lehrversuchen

Für die Abnahme von Lehrversuchen in Vereinsgruppen (außerhalb der Lehrgangszeiten) können pro Lehrversuch max. 2 LE mit je € 25,00 und Fahrtkosten abgerechnet werden.

1.5 Höhere Honorare bis zu € 45,00 pro LE sind erstattungsfähig. Die Entscheidung obliegt dem Ausrichter unter Berücksichtigung der sparsamen Mittelbewirtschaftung. Bei der Entscheidung über die Höhe des Honorars sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen und auf dem Abrechnungsformular zu vermerken.

a) Spezielle Themenstellung, die einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Maßnahme/des Verbandes einnimmt.
b) Einsatz in Modellmaßnahmen, die einen höheren Arbeitsaufwand (Vor- und Nachbereitungstreffen, Erstellen von Manuskripten/Dokumentationen) erfordern.
c) Einsatz bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Fachtagungen, Foren).
d) Einsatz bei der Ausbildung und Einarbeitung der Referierenden
e) Erstellung von Dokumentationen
f) spezielle Qualifikationen in Bezug auf die Themenstellung

1.6 Honorare über € 45,00 kann das zuständige Organ des LSB auf vorherigen begründeten Antrag genehmigen. Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Maßnahme unter Angabe
– einer Begründung
– der Lehrgangsbezeichnung
– des Themas
– des Termins
– der Referentin bzw. des Referenten
beim LSB zu beantragen.
Eine gleichzeitige Beantragung für mehrere Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres ist möglich.

2. Aufgabenbeschreibung und Honorare für Lehrgangsleitung

2.1 Aufgabenbeschreibung für die Lehrgangsleitung

Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Lehrgänge, der Lern- und Gruppenprozesse erfordert eine kontinuierliche Begleitung der Lehrgänge.

Dabei nimmt die Lehrgangsleitung inhaltliche und organisatorische Aufgaben sowohl bei der Vorbereitung, als auch bei der Durchführung und Nachbereitung des Lehrgangs wahr.

2.2 Honorare für die Lehrgangsleitung

Für die Lehrgangsleitung können Honorare gemäß der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen“ – Abrechnungsfähige Höchstsätze –, Ziffer 4, Buchstabe c, erstattet werden.

3. Aufgabenbeschreibung und Honorare für Lehrteams

3.1 Aufgabenbeschreibung für Lehrteams

Zur Leitung von Gruppenprozessen und Gestaltung von Lernprozessen ist der Einsatz eines Lehrteams, das den gesamten Lehrgang kooperativ und gleichberechtigt leitet, zu empfehlen. Die kontinuierliche Lehrgangsleitung im Team hat Vorbildfunktion und ist sowohl als Prinzip für gleichberechtigte Kooperation und kollegialen Austausch als auch als Modell für eine moderne, teamorientierte Arbeit im Verein zu verstehen. Ein Team übernimmt inhaltliche und organisatorische Aufgaben, d. h. es ist sowohl für die Vermittlung der fachlichen Inhalte als auch für organisatorische Aufgaben verantwortlich.

3.2 Abrechnung von Lehrteams

Ein Lehrteam besteht mindestens aus zwei Referentinnen bzw. Referenten. Es wird empfohlen, das Lehrteam gemischtgeschlechtlich zu besetzten und bei kleinen

Gruppen zwei und bei größeren Gruppen drei Referentinnen bzw. Referenten in einem Team einzusetzen. Die Höhe der Teamsätze richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung. Die Aufteilung des Honorars innerhalb des Teams obliegt dem Team. Für vom LSB geförderte hauptberufliche Sportreferentinnen und -referenten können im Lehrteam keine Honorare erstattet werden. Das Honorar pro Referentin bzw. Referent darf den Satz des Einzelhonorars nicht übersteigen.

Folgende Honorare für Teams können erstattet werden:

Kurzlehrgang	5	LE	€ 180,00
1 Tag, mindestens	8	LE	€ 320,00
2 Tage, mindestens	12	LE	€ 480,00
2 Tage, mindestens	16	LE	€ 640,00
3 Tage, mindestens	16	LE	€ 640,00
3 Tage, mindestens	20	LE	€ 800,00
4 Tage, mindestens	32	LE	€ 1.280,00
5 Tage, mindestens	40	LE	€ 1.600,00

Einzelhonorare können abgerechnet werden, dadurch reduziert sich das Teamhonorar um das gezahlte Einzelhonorar.

4. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

Abrechnungsfähige Sätze für Übernachtung und Verpflegung sind:

– Tageslehrgänge (bis 5 LE) max. € 5,00 pro teilnehmende Person
– Tageslehrgänge (6-10 LE) max. € 15,00 pro teilnehmende Person
– mehrtägige Lehrgänge max. € 60,00 (pro Tag und teilnehmende Person)

Der volle Tagessatz gilt für Übernachtungen und drei Mahlzeiten. An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet, es sei denn die Veranstaltung beginnt vor 12 Uhr am Anreisetag und endet nach 15:30 Uhr am Abreisetag. Tageslehrgänge bis zu 10 LE werden ohne Übernachtung durchgeführt.

Für Lehrgänge mit 11 – 15 LE ist max. eine Übernachtung abrechnungsfähig.

Ausnahmeregelungen sind beim LSB – Abteilung Bildung zu beantragen.

5. Allgemeine Ausgaben

a. Erstattungsfähig sind:
   1. Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
   2. Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
   3. Miet- und Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
   4. Ausgaben für Assistenzbedarf im Rahmen von Inklusion gem. Allgemeiner Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände.

b. Vor- und Nachbereitungsausgaben inkl. Ausschreibungen für die Durchführung von Maßnahmen (Pauschalbetrag in Höhe von € 5,50 je teilnehmende Person aus den Teilnahmegebühren, bei Lizenzlehrgängen für Freiwillige bzw. Freiwilligendienstleistende im Sport aus Mitteln des FWD). Bei mehrteiligen Lehrgängen können die Vor- und Nachbereitungsausgaben nur einmal erstattet werden.

   Bei Lokalen Qualitätszirkeln werden keine Teilnahmebeiträge erhoben. Die Vor- und Nachbereitungsausgaben in Höhe von € 5,50 je teilnehmende Person sind erstattungsfähig.

6. Rahmenbedingungen für die Mittelbereitstellung

Für die Durchführung eines Lehrgangs sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich 10 verbindlich angemeldete Teilnehmende (excl. Lehrgangsleitung und Referierende) erforderlich. Bei weniger Teilnehmenden ist eine vorherige Absprache mit der Abteilung Bildung des LSB zu führen.

Anlage 2

Mittelbereitstellung für die Planung und Durchführung von Qualifix-Seminaren

Qualifix – Erfolgreich in die Zukunft
steht für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Führungskräften in Vereinen. Angesprochen sind ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Vorständen, Abteilungen und Geschäftsstellen. Die Inhalte sind in verschiedene Themenfelder und Bausteine gegliedert, die sich gezielt an praktischen Fragen des Vereinsalltags orientieren. Die einzelnen Maßnahmen werden dezentral ‚vor Ort' von den Sportregionen in Form von Kurzseminaren (4 bis 8 LE) angeboten (1 Lerneinheit (LE) = 45 Minuten).

1. Rahmenbedingungen für die Mittelbereitstellung

1.1 Die für Bildung Verantwortlichen der Sportbünde innerhalb einer Sportregion ermitteln ihren Bedarf. Sie unterstützen die Sportreferentin bzw. den Sportreferenten Bildung bei der Gestaltung eines bedarfsorientierten Angebots in der Sportregion.

1.2 Die Qualifix-Seminare sollen mit vom LSB geschulten Referentinnen und Referenten sowie den standardisierten Lehrgangsmaterialien durchgeführt werden.

1.3 Themen, die nicht im Qualifix-Angebot des LSB aufgeführt sind, können von den Sportregionen durchgeführt werden, wenn die Abteilung Bildung des LSB zuvor zugestimmt hat.

1.4 Die geplanten Seminare werden mit den erforderlichen Daten im LSB-Verwaltungsprogramm eingegeben und im Bildungsportal des LSB veröffentlicht.

2. Mittelbereitstellung und Fristen

2.1 Zur Abrechnung dezentraler Qualifix-Seminare werden dem jeweiligen Stützpunkt (mittelbewirtschaftender Sportbund) der Sportregionen pro Jahr Kontingente bewilligt und nach Maßgabe des Haushalts im LSB-Verwaltungsprogramm bereitgestellt.
Der Stützpunkt einer Sportregion teilt dem LSB spätestens bis zum **30.09.** des laufenden Jahres mit, ob Mittel aus dem bereitgestellten Kontingent nicht benötigt werden. Der LSB verschickt dazu rechtzeitig (spätestens 3 Wochen vorher) eine Abfrage an die Stützpunkte.
Nicht benötigte Mittel fließen in ein erneutes Vergabeverfahren ein. Sportregionen, die für die Durchführung von Qualifix-Seminaren ein größeres Kontingent benötigen als ursprünglich geplant, können einen Antrag auf zusätzliche Mittel stellen. Das Formblatt für diesen Antrag ist im LSB-Intranet eingestellt. Die Bewilligung zusätzlicher Mittel ist von der Höhe zurückfließender Mittel und vom Antragsvolumen abhängig. Ein Anspruch auf zusätzliche Mittel besteht nicht.
Nicht benötigte Mittel und bewilligte zusätzliche Mittel werden durch Aktualisierung des bereitgestellten Kontingents im LSB-Verwaltungsprogramm für das jeweilige Jahr berücksichtigt

3. Abrechnungsbestimmungen und Nachweisführung

Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände sowie die Abrechnungsbestimmungen bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des LSB und der Sportbünde. Abweichend davon gilt:

3.1 Teilnahmegebühren und Fahrtkosten

3.1.1 Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer wird bei jedem Seminar eine Mindestteilnahmegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

3.1.2 Fahrtkosten der Seminarteilnehmenden werden nicht erstattet.

3.2 Vor- und Nachbereitungsausgaben für die Durchführung von Maßnahmen können pauschal bis zu 5,50 € je teilnehmende Person aus den Teilnahmegebühren abgerechnet werden. Die Summe der Pauschalbeträge darf die Einnahmen aus den Teilnahmegebühren nicht übersteigen.

Übersicht der Bausteine

Stand August 2017

Qualifix – ERFOLGREICH IN DIE ZUKUNFT! LSB NIEDERSACHSEN E.V.

Finanzen & Steuern

- Baustein 1: **Grundlagen der Gemeinnützigkeit & Vereinsbuchführung**
- Baustein 2: **Spenden, Sponsoring & Steuern im Verein**
- Baustein 3: **Beschäftigung im Sportverein** Sozialversicherung - Lohnsteuer
- Baustein 4: **Kassenprüfung und Rechenschaftsbericht**
- Baustein 5: **Kostenrechnung und Beitragsgestaltung**

Recht

- Baustein 1: **Satzung**
- Baustein 2: **Haftung** Teil 1: Haftung des Vereins Teil 2: pers. Haftung im Verein
- Baustein 3: **Arbeitsrecht für Vereine**
- Baustein 4: **Mitgliederversammlung** ist Sache der Chefin/des Chefs
- Baustein 5: **Medienrecht-** die (rechts-)sichere Homepage
- Baustein 6: **Datenschutz im Verein**

Öffentlichkeitsarbeit

- Baustein 1: **Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit** Aufgaben -Formen -Zielgruppen
- Baustein 2: **Pressearbeit/ Schreibwerkstatt** journalistische Darstellungsformen
- Baustein 3: (in 2 Teilen) **Vereinszeitung** Anzeigenakquise - Praxistraining
- Baustein 4: **Gestaltung von Websites** Struktur - Layout - Design

Sport- & Vereinsentwicklung

- Baustein 1: **Fördermittel für die internationale Jugendarbeit**
- Baustein 2: **Mit Umweltschutz Kosten sparen**
- Baustein 3: **Gesundheitssport** Chance für Vereine
- Baustein 4: **Kooperation und Fusion** Teil 1: Vereine und Kooperationen Teil 2: Fusion von Vereinen
- Baustein 5: **Sportverein und Ganztagsschule**
- Baustein 6: **Sportstättenbau-Von der Idee bis zur Nutzung**
- Baustein 7: **Sportentwicklung vor Ort gestalten** – gute Praxisbeispiele und Förderprogramme

Mitarbeit im Sportverein

- Baustein 1: **Führen und Motivieren im Verein**
- Baustein 2: **Gewinnung von Mitarbeiterinnen u. Mitarbeitern**
- Baustein 3: **Personalentwicklung im Verein**

Starke Jugend – Starker Verein

- Baustein 1: **Jugendliche engagiert im Verein**

Marketing/Sponsoring

- Baustein 1: **Sportmarketing**
- Baustein 2: **Sportsponsoring**
- Baustein 3: **Eventmarketing** Veranstaltungen erlebbar machen
- Baustein 4: **Fundraising** Ressourcen-Gewinnung abseits des Sponsorings

EDV im Sportverein

- Baustein 1: **Intranet** Online- Bestandserhebung
- Baustein 2: **Mitgliederverwaltung** Vereinsverwaltungs-programme
- Baustein 3: **FiBu** Finanzbuchhaltungs-programme

Versicherungsschutz

- Baustein 1: **Grundlagen** Sportversicherungsvertrag, VBG
- Baustein 2: **Zusatzversicherungen** KFZ-Zusatz-, Nichtmitglieder-, Reiseversicherung

Anlage 3

Teilnahmegebühren für Lehrgänge der Lizenz-Aus- und Fortbildungen und der Angebote für Führungskräfte des LSB und der Sportbünde

Ausbildung ÜL C-Breitensport sportartübergreifend (1. Lizenzstufe)				
Grundlehrgang	40 LE	€ 105,00	€ 210,00*	€ 420,00**
Aufbaulehrgang	40 LE	€ 105,00	€ 210,00*	€ 420,00**
Spezialblocklehrgang	40 LE	€ 105,00	€ 210,00*	€ 420,00**
Spezialblockbaustein	8-10 LE	€ 35,00	€ 70,00*	€ 140,00**
Spezialblockbaustein	15-20 LE	€ 50,00	€ 100,00*	€ 200,00**
Lizenzlehrgang für bestimmte Zielgruppen[1]	(Erzieherinnen/ Erzieher) 40 LE	gemäß Ausschreibung		
Ausbildung ÜL B-Sport in der Prävention (2. Lizenzstufe)				
Basislehrgang	30 LE	€ 100,00	€ 200,00*	€ 400,00**
Aufbaulehrgang	40 LE	€ 110,00	€ 220,00*	€ 440,00**
Abschlusslehrgang	30 LE	€ 100,00	€ 200,00*	€ 400,00**
Profillehrgang Ki/Ju	70 LE	€ 210,00	€ 420,00*	€ 840,00**
Fortbildungen ÜL C / B[2]				
Tageslehrgänge	**bis 5 LE**	€ 10,00		
Tageslehrgänge	**bis 10 LE**	€ 25,00	€ 50,00*	€ 60,00**
Wochen(end)lehrgänge (Fr./Sa. – So.)	16 bis 20 LE	€ 45,00	€ 90,00*	€ 110,00**
Wochen(end)lehrgänge (Sa.- So.)	11 bis 15 LE	€ 40,00	€ 80,00*	€ 100,00**
Erste-Hilfe Lehrgänge gemäß Ausschreibung.				
Vereinsmanagerin bzw. Vereinsmanager C (1. Lizenzstufe)				
Kompaktseminar „Vereinsmanagement“	60 LE	€ 200,00	€ 400,00*	€ 800,00**
Qualifix				
dezentrale Qualifix-Seminare	Mindestteilnahmegebühr € 10,00			

In den Teilnahmegebühren sind Ausgaben für Lehrmaterialien sowie Unterkunft und Verpflegung enthalten.

* = für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Mitgliedsvereinen anderer Landessportbünde.

**= für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht in Mitgliedsvereinen des LSB/DOSB organisiert sind.

[1] Mindestens die Hälfte der TN sollte Mitglied in einem Verein sein.

[2] Bei Fortbildungen kann die Teilnahmegebühr bei erhöhten Ausgaben (z. B. für Lehrmaterialien) den Ausgaben entsprechend angehoben werden. Die erhöhten Teilnehmergebühren müssen begründet werden.

Anlage 4

Durchführungsbestimmungen für die Qualifizierung und Lizenzierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern C Breitensport sportartübergreifend (1. Lizenzstufe) und Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern B „Sport in der Prävention“ (2. Lizenzstufe) sowie Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern C (1. Lizenzstufe) im LandesSportBund Niedersachsen

§ 1 Allgemeines

Die Qualifizierung und Lizenzierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Vereinsmanagerinnen bzw. Vereinsmanagern (VM) im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) erfolgt gemäß der Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Die Ausbildung dient der Gewinnung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung der Aufgaben in der Sportpraxis sowie der Organisation und Verwaltung der Sportvereine.

§ 2 Träger der Ausbildung, Ausbildungsanbieter und Qualitätsstandards

1. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung sind gemäß Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB):

a) bei Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern C Breitensport sportartübergreifend (ÜL C, 1. Lizenzstufe)
- die Landessportbünde
- die Spitzenverbände und Verbände mit besonderen Aufgabenstellungen. Diese können die Durchführung an ihre Landesverbände delegieren.

b) bei Jugendleiterinnen bzw. Jugendleitern (JL)
- die Sportjugenden der Landessportbünde,
- Spitzenverbände und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung.

c) bei Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern B „Sport in der Prävention“ (ÜL B, 2. Lizenzstufe)
- die Landessportbünde
- die Spitzenverbände und Verbände mit besonderen Aufgabenstellungen. Diese können die Durchführung an ihre Landesverbände delegieren.

d) bei Vereinsmanagerinnen bzw. Vereinsmanagern C (VM C, 1. Lizenzstufe)
- die Landessportbünde

Im Folgenden wird auf die Ausbildungen zum/zur ÜL C Breitensport sportartübergreifend und auf die Ausbildung zum/zur ÜL B „Sport in der Prävention“ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB) und des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V. (NTB) sowie auf die Ausbildung zum/zur VM C des LSB eingegangen.

2. Anbieter der Aus-und Fortbildungen

Die Durchführung der Aus- und Fortbildung von ÜL C Breitensport sportartübergreifend (1. Lizenzstufe), ÜL B „Sport in der Prävention“ (2. Lizenzstufe) obliegt dem LSB, seinen Sportbünden und dem NTB. Die Durchführung der Aus- und Fortbildung von VM C dem LSB.

3. Qualitätsstandards für die Aus- und Fortbildungen

Die Ausbildungsanbieter sichern die Qualität der Aus- und Fortbildungen gemäß der Vorgaben der DOSB Rahmenrichtlinien. Die Kriterien und Standards sind im Kompass für die Qualitätssicherung und -entwicklung des LandesSportBundes Niedersachsen beschrieben und einzuhalten.

Das Qualifizierungskonzept für Referentinnen und Referenten des LandesSportBundes Niedersachsen beschreibt zudem
- die Kriterien für Auswahl und Einarbeitung,
- einen geordneten Einarbeitungsprozess,
- Inhalte einzelner Weiterbildungsbausteine,
- das Verfahren für die Zertifizierung von Referentinnen und Referenten.

Die vom LSB und seinen Sportbünden eingesetzten Referentinnen und Referenten sowie Lehrgangsleitungen unterschreiben eine **Selbstverpflichtungserklärung**. Hiermit wird die Einhaltung
- des Bildungsverständnisses von LSB und Sportjugend,
- der Chancengleichheit von Männern und Frauen,
- der **Verhaltensrichtlinie des LSB zur Prävention vor sexualisierter Gewalt** in der Kinder- und Jugendarbeit **im Sport**

dokumentiert.

§ 3 Dauer und Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildungen zum/zur ÜL C sowie zum/zur VM C umfassen jeweils 120 Lerneinheiten. Die Ausbildung zum/zur ÜL B „Sport in der Prävention“ 100 Lerneinheiten (LE=45 Min.).

Die Inhalte der Ausbildung sind durch die Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) vorgegeben und orientieren sich an den Entwicklungen im Breiten-,Freizeit- und Gesundheitssport sowie an den Bedürfnissen der

heutigen und zukünftigen Gesellschaft. Darüber hinaus bieten die gültigen Richtlinien die Möglichkeit der lebensbezogenen Differenzierung und zielgruppenorientierten Profilbildung.

§ 4 Zulassung und Anmeldung zur Ausbildung

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung ÜL-C Breitensport sportartübergreifend:
   a) Vollendung des 16. Lebensjahres
   b) Eigene sportpraktische Erfahrungen
   c) Mitgliedschaft oder Nachweis einer ÜL-Tätigkeit in einem Sportverein des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. /DOSB.

   Interessierte an der Ausbildung ohne Nachweis der Mitgliedschaft oder einer ÜL-Tätigkeit in einem Sportverein (LSB/DOSB) werden zur Ausbildung zugelassen und erhalten bei erfolgreich absolvierten Lernerfolgskontrollen eine Teilnahmebescheinigung. Es werden kostendeckende Gebühren erhoben (siehe Anlage 3).
2. Voraussetzung für die Zulassung der Ausbildung ÜL-B Sport in der Prävention (2. Lizenzstufe):
   Es gelten die unter 1. genannten Zulassungsvoraussetzungen. Zusätzlich muss die Teilnehmerin oder der Teilnehmer im Besitz einer gültigen Lizenz der 1. Lizenzstufe sein.
3. Voraussetzung für die Zulassung der Ausbildung VM C (1. Lizenzstufe):
   Es gelten die unter 1. genannten Zulassungsvoraussetzungen.
4. **Anmeldung zur Ausbildung**
   Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen durch einen Mitgliedsverein des LSB/DOSB und mit Einverständniserklärung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers bzw. bei Minderjährigen die sorgeberechtigte Person. Ausnahmen werden in § 14 geregelt.

§ 5 Bildungsurlaub

Sofern ein Ausbildungsabschnitt nach § 11 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes anerkannt ist, wird auf Wunsch der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eine entsprechende Bescheinigung erteilt. Der Antrag auf Anerkennung wird vom Ausbildungsträger vorgenommen. Die Bescheinigungen stellt der Träger der Maßnahme aus.

§ 6 Form und Inhalte von Lernerfolgskontrollen

In den Konzeptionen von LSB und NTB sind die Lernerfolgskontrollen Bestandteile der Ausbildung. Sie finden daher während und nicht erst am Ende des Lehrganges Berücksichtigung.

1. Zu den Lernerfolgskontrollen der ÜL C und ÜL B Sport in der Prävention gehören:
   a) Die aktive Teilnahme und Mitarbeit während der gesamten Ausbildung in Theorie und Praxis.
   b) Lehrversuche und Hospitationen
   Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens einen Lehrversuch absolvieren. Zum Lehrversuch ist eine schriftliche Stundenplanung anzufertigen. Zusätzlich müssen die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bei mindestens einem Lehrversuch oder alternativ bei einer Übungsstunde im Verein hospitieren und ein Beobachtungsprotokoll anfertigen.
   In der Ausbildung zum/zur ÜL B Sport in der Prävention ist zusätzlich eine Langzeitplanung anzufertigen.
   c) Lernfragen zur Festigung und Vertiefung von Ausbil dungsinhalten werden als Einzel- oder Gruppenarbeit im Lehrgang oder als Hausaufgabe erteilt.
2. Zu den Lernerfolgskontrollen der VM C Ausbildung gehören:
   a) Die aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung.
   b) Darstellung und Präsentation von Gruppen- und Einzelarbeitsaufträgen in Theorie und Praxis während der gesamten Ausbildung
   c) Lernfragen zur Festigung und Vertiefung von Ausbildungsinhalten als Einzel- oder Gruppenarbeit während der gesamten Ausbildung.
   d) Projektarbeit als Hausarbeit.
   Das Thema ‚Bestandserhebung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im eigenen Verein' ist grundsätzlich als Projektarbeit in der Ausbildung VM C vorgesehen.

§ 7 Ergebnis der Lehrversuche

Die Lehrversuche werden mit „Bestanden" oder „Nicht bestanden" gewertet. Bei Nichtbestehen von Lehrversuchen sind Wiederholungen möglich. Die Lehrversuche werden von Mitgliedern des (durch den Ausbildungsträger eingesetzten) Lehrteams abgenommen.

§ 8 Lizenzierung

1. Voraussetzungen:
   a) Voraussetzungen für die Ausstellung von Lizenzen für ÜL C Breitensport sportartübergreifend sind
   – regelmäßige Teilnahme an den LE innerhalb von 2 Jahren (Fehlzeiten müssen nachgeholt werden!)
   – Absolvieren der Lernerfolgskontrollen und Bestehen des Lehrversuchs (vgl. § 6 und § 7)
   – Mitgliedschaft oder Nachweis einer ÜL-Tätigkeit in einem Sportverein im LSB Niedersachsen e.V.
   – das vollendete 16. Lebensjahr
   – der Nachweis über eine Erste-Hilfe-Ausbildung (9 LE),

der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre sein darf.
– Unterschriebene Verhaltensrichtlinie des LSB und der Sportjugend Niedersachsen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports.

b) Voraussetzungen für die Ausstellung der Lizenzen ÜL B Sport in der Prävention sind die unter a) genannten Punkte außer dem Nachweis über eine Erste-Hilfe-Ausbildung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres.

c) Voraussetzungen für die Ausstellung von Lizenzen für VM C sind die unter a) genannten Punkte außer Erste Hilfe.

2. Anerkennung von Ausbildungen bzw. Teilen der Ausbildung innerhalb des DOSB-Lizenzsystems für die Lizenzen ÜL C und ÜL B Sport in der Prävention (siehe Tabelle 1 S. 52).
3. Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie anderen Lizenzabschlüssen zum Erwerb einer DOSB Lizenz.
   3.1 Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Personengruppen, bei denen die Berufsausbildung bzw. Teile der Berufsausbildung für die Lizenzierung zum/zur ÜL C, ÜL B Sport in der Prävention und Vereinsmanager C anerkannt werden können und welche zusätzlichen Qualifikationen für die Lizenzerteilung notwendig sind.
   3.2 Weitere Anerkennungen von beruflichen Qualifikationen für die Lizenzierung obliegt dem LSB in Form einer Einzelfallprüfung.
   3.3 Voraussetzungen für die Lizenzerteilungen sind immer die Mitgliedschaft in einem Sportverein eines Mitgliedsverbandes des DOSB.

§ 9 Ausstellung der Lizenz

Die Lizenzen werden von den Ausbildungsträgern ausgestellt.

§ 10 Gültigkeit und Verlängerung der Lizenz

1. Die Lizenz ist maximal vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach vier Jahren jeweils zum Ablauf des Halbjahres (30.06./31.12.).
2. Eine Verlängerung der Lizenz wird von der Stelle vorgenommen, die sie ausgestellt hat. Innerhalb der vierjährigen Gültigkeitsdauer müssen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 LE wahrgenommen werden, um die Gültigkeit der Lizenz um weitere vier Jahre zu verlängern. Es soll darauf geachtet werden, dass die Fortbildungsinhalte sowohl die sportpraktischen Themen als auch die gesellschaftsrelevanten Themen abdecken.
3. Zur Lizenzverlängerung ist ein Nachweis über die unterschriebene Verhaltensrichtlinie des LSB und der Sportjugend Niedersachsen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports über den Mitgliedsverein zu erbringen.
4. Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer von Lizenzen der 1. und 2. Lizenzstufe (ÜL C Breitensport sportartübergreifend und ÜL B Sport in der Prävention) sowie VM C wird wie folgt verfahren:

   Fortbildung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
   – Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 LE im 1. Halbjahr um 4 Jahre und im 2. Halbjahr um 3 ½ Jahre verlängert.

   Fortbildung im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
   – Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 30 LE um 4 Jahre verlängert.

   Überschreitung der Gültigkeitsdauer um 4 oder mehr Jahre:
   – Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen (innerhalb der letzten 4 Jahre) im Umfang von 40 LE wahlweise von Modulen der Ausbildung im Umfang von 40 LE um 4 Jahre verlängert.

   Überschreitung der Gültigkeitsdauer um 12 oder mehr Jahre:
   – Es besteht die Notwendigkeit der Wiederholung der gesamten Ausbildung.

   Das Ausstellungsdatum wird analog Ziffer 1 eingesetzt.

§ 11 Fortbildung

Mit dem Erwerb der Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die notwendige zeitliche und inhaltliche Begrenzung der Ausbildung macht eine Fortbildung notwendig.

1. Ziele der Fortbildung sind:
   a) Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten.
   b) Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation.
   c) Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports.
   d) Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu einem weiteren eigenständigen Profil im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge.

   Die Ausbildungsträger sind für das Fortbildungsangebot verantwortlich.

   Fortbildungen zur Lizenzverlängerung müssen vom jeweiligen Ausbildungsträger anerkannt sein.

2.5 Richtlinien für Sportbünde

Es ist darauf zu achten, dass die gesellschaftsrelevanten Themen (z.B. Schutz vor sexualisierter Gewalt) flächendeckend angeboten werden.

2. Als gleichwertige Fortbildung kann vom Träger der Ausbildung anerkannt werden:
   a) Die Mitarbeit als Lehrkraft in der verbandlichen Aus- und Fortbildung;
   b) Abschluss bzw. Fortbildung in der nächst höheren Lizenzstufe.
   c) Sportbezogene Fortbildungen von externen Anbietern können mit max. 7 LE zur Lizenzverlängerung angerechnet werden.

§ 12 Lizenzentzug

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. hat das Recht, die DOSB-Lizenz zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin bzw. der Lizenzinhaber gegen die Satzung des Verbandes oder ethisch-moralische Grundsätze (z. B. Verhaltensrichtlinie des LSB und der Sportjugend Niedersachsen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports) schuldhaft verstößt bzw. seine Stellung missbraucht. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes.

§ 13 Gebühren

Die Träger der Ausbildung sind berechtigt, zur Deckung der Kosten eine Eigenbeteiligung in entsprechender Höhe zu erheben (siehe Anlage 3).

Tabelle 1

Anerkennung von Ausbildungen bzw. Teilen der Ausbildungen innerhalb des DOSB-Lizenz - Systems

Lizenz / Qualifikation Lizenzen	ÜL- C Breitensport - sportartübergreifend/ 1. Lizenzstufe (ÜL-C)		ÜL B „Sport in der Prävention"/ 2. Lizenzstufe (ÜL B)		Vereinsmanager-C/ 1. Lizenzstufe (VM-C)	Jugendleiter-Lizenz/ 1. Lizenzstufe (JL-C)
	Profil: Kinder/Jugendliche(K/J); Kinder (K)	Profil: Erwachsene/Ältere (E/Ä); Ältere (Ä)	Profil: Kinder/Jugendliche (K/J)	Profil: Erwachsene/Ältere (E/Ä)		
Jugendleiterin bzw. Jugendleiter der Sportjugend Niedersachsen (Juleica)	Zum Lizenzerwerb müssen 80 LE innerhalb zwei Jahren absolviert werden: 40 LE Grundlehrgang (LSB/NTB) + 40 LE Aufbaulehrgang (LSB)					60 LE
ÜL-C Profil: K/J oder K		40 LE [2]				60 LE
ÜL-C Profil: E/Ä oder Ä	40 LE [1]					
ÜL-B Profil: K/J				70 LE [3]		
ÜL-B Profil: E/Ä			70 LE [3]			
c) Trainerin bzw. Trainer C sportartspezifischer Breitensport	40 LE / Empfehlung: Aufbaulehrgang, Spezialblocklehrgang oder Spezialblockbausteine des LSB		70 LE [3] für Absolventen ÜL Fitness und Gesundheit des NTB sowie für Absolventen vergleichbarer Ausbildungsangebote anderer LFV			bei Profil K/J: 60 LE
d) Trainerin bzw. Trainer C sportartspezifischer Leistungssport						bei Profil K/J: 60 LE

1) 40 LE Inhalte aus den Spezialblöcken (LSB) zum Profil K / J, K
2) 40 LE Inhalte aus den Spezialblöcken (LSB) zum Profil E / Ä, Ä
3) 40 LE Aufbaulehrgang Gesundheitssport + 30 LE Abschlusslehrgang Gesundheitssport (Profil Gesundheitstraining für das Herz-Kreislauf-System und das Haltungs- und Bewegungs-System) oder 70 LE Profillehrgang Gesundheitsförderung Kinder/Jugendliche

Tabelle 2

Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie anderen Lizenzabschlüssen und Anforderungen für den Erwerb einer DOSB-Lizenz

Lizenz / Abschluss	Anforderungen für den Erwerb der ÜL C Lizenz/ 1. Lizenzstufe	Anforderungen für den Erwerb der Lizenz ÜL B „Sport in der Prävention"/ 2. Lizenzstufe	Anforderungen für den Erwerb der VM-C Lizenz/ 1. Lizenzstufe	Anforderungen für den Erwerb der Jugendleiter-Lizenz/ 1.Lizenzstufe
1. Studium	Ausstellung der Lizenz auf 2 Jahre		Ausstellung der Lizenz auf 2 Jahre	
1.1 Sportwissenschaft/ Sportpädagogik (Bachelor / Master ; min. 4 Fachsemester Sport)	✓	70 LE (Aufbaulehrgang Prävention + Abschluss-lehrgang oder Profillehr-gang Kinder/Jugendliche) ggf. weitere Anerkennungs-möglichkeiten je nach beruflicher Qualifikation*	Abschluss Sportmanagement-Studium	60 LE
1.2 Sonderpädagogik /Sport				60 LE
1.3 Lehrkräfte mit Nachweis-fach Sport	40 LE Grundlehrgang			60 LE
1.4 Pädagogikstudiengänge Schwerpunkt Sport	40 LE Grundlehrgang + Hospitation und Lehrversuch			60 LE
1.5 Sozialpädagogik	40 LE Grundlehrgang + Hospitation und Lehrversuch			60 LE
2. Ausbildungen	Ausstellung der Lizenz auf 2 Jahre			
2.1 Gymnastiklehrerin bzw. Gymnastiklehrer	✓	70 LE (Aufbaulehrgang Prävention + Abschluss-lehrgang oder Profillehr-gang Kinder/Jugendliche) ggf. weitere Anerkennungs-möglichkeiten je nach beruflicher Qualifikation*		*
2.2 Krankengymnastik Physiotherapie	40 LE Grundlehrgang + Hospitation und Lehrversuch			
2.3 Motopädagogik Mototherapie	40 LE Grundlehrgang + Hospitation und Lehrversuch			*
2.4 Ergotherapie	40 LE Grundlehrgang + Hospitation und Lehrversuch			*
2.5 Erzieherinnen und Erzieher	40 LE Grundlehrgang + Hospitation und Lehrversuch			60 LE
2.6 Gymnastik- und Tanz-Pädagogin	40 LE Grundlehrgang + Hospitation und Lehrversuch			*
3. Andere Lizenzabschlüsse/ Zertifikate				
3.1 ÜL-Bundeswehr	Ausstellung der Lizenz auf vier Jahre (DOSB-Vereinbarung), 15 LE Fortbildung, wenn Ausbildung länger als 4 Jahre zurück liegt	Ausstellung der Lizenz auf 2 Jahre (DOSB – Vereinbarung)		*
3.2 ÜL - Polizei	Ausstellung der Lizenz auf 4 Jahre (DOSB – Vereinbarung)	Ausstellung der Lizenz auf 2 Jahre (DOSB – Vereinbarung)		*
3. 3 Sonstige Zertifikate	*	*	*	*

* wird im persönlichen Gespräch geklärt

Anlage 5

Vom LandesSportBund anerkannte Sportschulen und Lehrstätten

Verbandseigene Sportschulen

Akademie des Sports
LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Ferd.-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Annette Thieme
Tel. 0511 1268-302
Fax: 0511 1268-190
E-Mail: akademie@lsb-niedersachsen.de
Internet: www.lsb-niedersachsen.de

Akademie des Sports
- Standort Clausthal-Zellerfeld
Adolf-Ey-Str. 9
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: 05323 96 90-23
Belegung: Frau Gerber
Tel.: 05323 9690-23
E-Mail: cgerber@akademie.lsb-nds.de
Internet: www.akademie.lsb-niedersachsen.de/akademie_clausthal-zellerfeld.html

Sportschule Barsinghausen
Verbandsschule des Niedersächsischen Fußballverbandes
Andreas Baranek
Mozartweg 1
30890 Barsinghausen
Tel.: 05105 75180
Fax: 05105 75191
E-Mail: sportschule@nfv.de
Internet: www.nfv.de

Landesturnschule Melle
Sigrid Fischer-Eistert
Friedr.-Ludwig-Jahn-Str. 16
49324 Melle
Tel.: 05422 94910
Fax: 05422/949124
E-Mail: info@ntb-infoline.de
Internet: www.ntb-infoline.de

Jugendbildungsstätte des Niedersächsischen Turner Bundes Baltrum
Tina Weßling
Lerchenstr. 26
49577 Kettenkamp
Tel.: 05436 7239623
E-Mail: tina-wessling@NTB-Infoline.de
Internet: www.jbs-baltrum.de

Reit- und Fahrverein Hohenhameln
Dehnenweg 30
31249 Hohenhameln
Tel.: 05128 4669
Fax: 05128 4669
Internet: www.reitverein-hohenhameln.de

Landesreitschule Hoya e.V.
Scheibenwiese 2
27318 Hoya
Tel.: 04251 2373
Fax: 04251 7512
E-Mail: lrs.hoya@t-online.de
Internet: www.landesreitschule-hoya.de

Sportlehrstätte KSB Hildesheim
Jahnstr. 52
31137 Hildesheim-Himmelsthür
Tel.: 05121 270585
Fax: 05121 270589
E-Mail: lehrstaette@ksb-hi.de
Internet: www.kreissportbund-hildesheim.de

Haus Hochmoorbaude des Hildesheimer Skiclubs
Brigitte Michel
Friesenstr. 26
38640 Goslar
Tel.: 05321 25616 (Belegung)
Tel.: 05323 931-601 d.
E-Mail: buchungsanfrage@hochmoorbaude.de
Internet: www.hisk.de

Kreissportschule Friesland
Toni-Gaßmann Sportschule Jever
Anke van Rijn
Schulstr. 9
26441 Jever
Tel.: 04461 918384
Fax: 04461 918386
EMail: info@ksb-friesland.de
Internet: www.ksb-friesland.de

Sport-/Jugendheim/Landeslehrstätte
BN-Gestaltung UG
Beate Neuenhoff/Frank Biermanski
DKV-Weg 17-19
31535 Neustadt/.Rbge. OT Mardorf
Tel.: 05036 474
Fax: 05036 925654
E-Mail: mardorf@lkv-nds.de
Internet: www.lkv-nds.de

Turner Musik Akademie e. V.
Sonnenberg 10
37581 Bad Gandersheim/Altgandersheim
Tel.: 05382 95690
Fax: 05382 956918
E-Mail: info@tma-musik.de
Internet: www.tma-musik.de

Sportschule Lastrup
Ulla Hömmen (Belegung)
Bokaerstr. 30
49688 Lastrup
Tel.: 04472 769
Fax: 04472 930253
E-Mail: info@sportschule-lastrup.de
Internet: www.sportschule-lastrup.de

Sportschule Emsland
Carina Dirksen
Schlaunallee 11 a
49751 Sögel
Tel.: 05952 940103
Fax: 05952 940105
E-Mail: mail@sportschule-emsland.de
Internet: www.ksb-emsland.de

Weitere Lehrstätten

Sportschule Ostfriesland
Frau Tomke-Schulte
Stikelkamper Straße 33
26835 Hesel
Tel.: 04950 990863
Fax: 04950 9955868
E-Mail: tomke.schulte@ksb-leer.de

Sportheim Wingst
Tanja Gloystein
Hasenbeckallee 37
21789 Wingst
Tel.: 04778/304 (Sportheim)
Tel.: 04778/800181 (Tanja Gloystein)
E-Mail: sportzentrum@vflwingst.de
Internet: www.vfl-wingst.de

Landesausbildungszentrum Bad Salzdetfurth
Frau I. Ossenkop
Am Triftweg 3
31162 Bad Salzdetfurth
Tel.: 05063 9087-14
Fax: 05063 9087-10
E-Mail: ingrid.ossenkop@ntv-tennis.de

Hössensportzentrum Westerstede
Jahnallee 1
26655 Westerstede
Tel.: 04488 84690
Fax: 04488 78317
E-Mail: info@hoessen.de
Internet: www.hoessen.de

Sportpension TSG 07 Burg Gretesch
Helmut-Stockmeier-Str. 3
49086 Osnabrück
Tel.: 0541 386224
Fax: 0541 9337494
E-Mail: geschaeftsstelle@burg-gretesch.de
Internet: www.burg-gretesch.de

DLRG Tagungszentrum Hotel Delphin
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 955155
Fax: 05723 955199
E-Mail: info@hotel-delphin.de
Internet: www.hotel-delphin.de

Sporthotel – Fuchsbachtal
Bergstr. 54
30890 Barsinghausen
Tel.: 05105 7760
Fax: 05105 776-333
E-Mail: info@sporthotel-fuchsbachtal.de
Internet: www.sporthotel-fuchsbachtal.de

CVJM–Tagungs- und Gästehaus
Der Sunderhof
Frank Schöne
Forstweg 35
21218 Seevetal
Tel.: 04105 621-0
Fax: 04105 621-222
E-Mail: info@dersunderhof.de
Internet: www.dersunderhof.de

Bildungsstätte Bredbeck
Heimvolkshochschule des Landkreises Osterholz
Elke Sievers
An der Wassermühle 30
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel.: 04791 9618–0
Fax: 04791 9618–13
E-Mail: info@bredbeck.de
Internet: www.bredbeck.de

FN-Fachschule Reit- und Fahrschule Gärtner
Inge Gärtner
Gerdauer Str. 4
29525 Uelzen / OT Hansen
Tel.: 0581 73459
Fax: 0581 71476
E-Mail: info@gaertner-hansen.de
Internet: www.gaertner-hansen.de

Hotel „Pferdeschulze“
Landesstr. 8
29456 Hitzacker/ OT Wietzetze
Tel.: 05858 786
Fax: 05858 362
E-Mail: info@pferdeschulze.de
Internet: www.pferdeschulze.de

Naturfreundehaus in Lauenstein
Jugendbegegnungsstätte
Vogelsang 53
31020 Salzhemmendorf
Tel.: 05153 6474
Fax: 05153 5029
E-Mail: naturfreundehaus-lauenstein@t-online.de
Internet: www.naturfreundehaus-lauenstein.de

Jugendbildungsstätte Fürstenberg
Am Schullandheim 1
37699 Fürstenberg
Tel.: 05271 5281
Fax: 05271 950222
E-Mail: info@jub-fuerstenberg.de
Internet: www.jub-fuerstenberg.de

moveINN - ÜbernachtungsSportErlebnis-Welt
Am Sportpark 9 (Navi: Wehrmaate 30)
48531 Nordhorn
Tel.: 05921/8191211
E-Mail: anfrage@move-inn.de
Internet: http://www.move-inn.de/#kontakt

Weitere Sportschulen und Jugendherbergen in Niedersachsen finden Sie unter:
http://www.jugendherberge.de/
http://www.dosb.de/de/organisation/mitgliedsorganisationen/sportschulen/niedersachsen

2.5.2 Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Beschäftigung von hauptberuflichen Sportreferentinnen und Sportreferenten bei Sportbünden

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) fördert aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Beschäftigung von hauptberuflichen Sportreferentinnen oder Sportreferenten bei Sportbünden. Der Einsatz und die Tätigkeiten erfolgen nach einem verbindlichen LSB-Gesamtkonzept und nach Maßgabe folgender Richtlinien.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Sportbünden können Zuschüsse zu den Personalausgaben der bei ihnen hauptberuflich beschäftigten Sportreferentinnen oder Sportreferenten gewährt werden, wenn

- die Sportreferentin oder der Sportreferent voll umfänglich in den Handlungsfeldern Bildung, Sportentwicklung, Sportjugend sowie Organisationsentwicklung/Vereinsentwicklung nach einem mit dem LSB abgestimmten Gesamtkonzept tätig ist und in max. 2 (bei Teilzeitbeschäftigung in einem) der oben aufgeführten Handlungsfelder eine Schwerpunktsetzung mit Profilbindung erfolgt (siehe hierzu das Beiblatt Aufgaben- und Anforderungsprofile für Sportreferentinnen und Sportreferenten in den 4 Handlungsfeldern),
- die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen nach § 6 TV-L in der für das Land Niedersachsen gültigen Fassung festgelegt ist. Förderungen werden grundsätzlich nur für ganze Stellen oder eine halbe Vollzeitstelle gewährt,
- die Beschäftigung der hauptberuflichen Sportreferentin oder des Sportreferenten in einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis auf erster Lohnsteuerkarte erfolgt,
- die Sportreferentin oder der Sportreferent das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich sportbundübergreifend in einer Sportregion in festgelegten Handlungsprofilen erfüllt,
- die Sportreferentin oder der Sportreferent nach Abschluss des Arbeitsvertrages mindestens für die Dauer eines Jahres (zwölf Kalendermonate) durchgehend beschäftigt wird (ausgenommen Vertretungen für Mutterschafts- bzw. Elternzeit),
- der Nachweis des Einsatzes gemäß dieser Richtlinien vom Sportbund (Arbeitgeber) auf einem vom LSB zur Verfügung gestellten Vordruck bestätigt wird,
- der Sportbund die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

3.2 Der Sportbund (Arbeitsgeber) verpflichtet sich, die Sportreferentinnen oder Sportreferenten für folgende zentrale Maßnahmen des LSB freizustellen:

- LSB-Arbeitstagung zur Koordination der übergreifenden Zusammenarbeit in den Handlungsfeldern (jährlich eine Veranstaltung über 2 Tage)
- Arbeitstagungen der Abteilungen des LSB analog der jeweiligen Profile der Sportreferentinnen oder Sportreferenten (jährlich ein bis zwei Veranstaltungen über insgesamt maximal 2 Tage)
- Seminare und Workshops in den einzelnen Handlungsfeldern analog der jeweiligen Profile der Sportreferentinnen oder Sportreferenten (2 Tage Fortbildungen, 2 Tage Mitarbeit in Seminaren, Workshops – insgesamt maximal 4 Tage)
- Spezielle Weiterbildungs- und/oder Qualifizierungsmaßnahmen, die zur Erfüllung der jeweiligen Profilanforderungen in den einzelnen Handlungsfeldern notwendig sind. Die Teilnahme an den o.g. Maßnahmen ist verbindlich. Der Sportbund wird rechtzeitig informiert.

3.3 Beschäftigungsverhältnisse mit den Voraussetzungen nach Ziffer 3.1 sind nur förderungsfähig, wenn

- die Sportreferentin oder der Sportreferent eine Vergütung nach TV-L zwischen Entgeltgruppe 10 und Entgeltgruppe 13 unter Beachtung des Besserstellungsverbots erhält,
- die Sportreferentin oder der Sportreferent keine allgemeinen Verwaltungsaufgaben ausübt. (siehe hierzu das Beiblatt Aufgaben- und Anforderungsprofile für Sportreferentinnen und Sportreferenten in den 4 Handlungsfeldern).

3.4 Die zur Beschäftigung vorgesehene Sportreferentin oder der Sportreferent hat, unter Berücksichtigung der Anforderungsprofile in den Handlungsfeldern, eine der folgenden Qualifikationen nachzuweisen:

- Abgeschlossenes sportwissenschaftliches Studium bevorzugt mit Schwerpunkt Soziologie oder ein sozialwissenschaftliches Studium mit Nebenfach Sport – Profil Sportentwicklung

2.5 Richtlinien für Sportbünde

– Abgeschlossenes sportwissenschaftliches Studium bevorzugt mit Schwerpunkt im Bereich Sportmanagement und Sportökonomie – Profil Vereins-/Organisationsentwicklung
– Abgeschlossenes Studium im Bereich Sportwissenschaften, Sportpädagogik, Erwachsenenbildung – Profil Bildung
– Abgeschlossenes sportpädagogisches oder sportwissenschaftliches oder Sportmanagement-Studium (mit Zusatzkenntnis Jugendverbandsarbeit) oder Dipl. Sozialpädagogin bzw. Dipl. Sozialpädagoge oder Dipl. Sozialarbeiterin bzw. Dipl. Sozialarbeiter (oder gleichwertiges abgeschlossenes sozialpädagogisches Studium) je mit zusätzlichem Schwerpunkt Sport und Jugendverbandsarbeit – Profil Sportjugend.
Über Ausnahmen zu Ziffer 3. entscheidet das zuständige LSB-Organ im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Gegenstand der Förderung
Im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses werden die Personalausgaben für den Sportreferenten bzw. die Sportreferentin gefördert.

4.2 Umfang der Förderung
Die Förderung beginnt nach abgeschlossener Prüfung der kompletten Antragsunterlagen durch den LSB gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinien frühestens mit dem auf die Bewilligung folgenden Monat. Der Zeitraum der Förderung beträgt grundsätzlich 48 Kalendermonate.

4.3 Beendigung der Förderung:
Die Förderung des Beschäftigungsverhältnisses endet
– spätestens nach Ablauf der 48 Monate,
– wenn eine der Voraussetzungen Ziffer 3. dieser Richtlinien nicht mehr gegeben ist, und zwar mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Förderungsvoraussetzung.

4.4 Höhe der Förderung
Der Zuschuss zu den Personalausgaben wird gewährt auf der Grundlage der unter Ziffer 3. genannten Voraussetzungen. Weitere Regelungen werden vom zuständigen LSB-Organ festgelegt. Für Teilzeitbeschäftigte wird ein entsprechender anteiliger Zuschuss zu den Personalausgaben einer Vollzeitkraft gewährt.
Für vom LandesSportBund geförderte Sportreferentinnen oder Sportreferenten können keine Honorare gegenüber dem LSB abgerechnet werden, wenn es sich um Maßnahmen der Sportbünde handelt, die in den 4 Handlungsfeldern zusammen arbeiten.
Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.
Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB ist ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

5.1 Der Antrag ist auf dem vom LSB abzufordernden Vordruck zu stellen und muss von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB unterzeichnet werden.

5.2 Vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist dem LSB ein Entwurf zur Prüfung vorzulegen.

5.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
– der Arbeitsvertrag,
– Stellen-/Arbeitsplatzbeschreibung,
– der Qualifikationsnachweis nach Ziffer 3.4 dieser Richtlinien.
– die Kooperationsvereinbarung der Sportregion.

5.4 Nach Prüfung des Antrages erteilt der LSB dem Sportbund eine schriftliche Förderzusage über die Dauer und Höhe der Förderung.

5.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich quartalsweise an den Sportbund oder den beauftragten Sportbund (gemäß Kooperationsvereinbarung) überwiesen. Hierzu bedarf es einer gesonderten Mitteilung an den LSB.

5.6 Die Zahlung des Zuschusses wird ausgesetzt, solange der Sportbund seiner Mitwirkungspflicht nach Ziffern 6.1-6.4 dieser Richtlinien nicht nachgekommen ist.

6. Nachweisführung

6.1 Für jede Sportreferentin oder jeden Sportreferenten, die bzw. der am 1. Januar eines Jahres bei einem Sportbund beschäftigt ist, ist bis zum 15. Februar auf dem vom LSB übersandten Vordruck das für den Monat Januar gezahlte Bruttogehalt und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung mitzuteilen.

6.2 Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Sportbund, oder der in der Sportregion beauftragte Sportbund auf dem vom LSB zugesandten Vordruck bis zum 31.01. dem LSB die ordnungsmäßige Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.3 Veränderungen, die für die Weitergewährung des Zuschusses zu den Personalausgaben von Bedeutung sind, sind dem LSB unverzüglich mitzuteilen (z. B. Reduzierung der Gesamtausgaben der Personalausgaben insgesamt um mehr als 1.000,00 € jährlich).

6.4 Der Sportbund ist verpflichtet, die Zuschüsse, die nach Beendigung der Fördervoraussetzungen (vgl. Ziffer 3.), oder verspäteter Meldung sowie bei Verstößen gegen Ziffer 4.3 und 6.3 dieser Richtlinie weitergezahlt wurden, an den LSB zurückzuzahlen.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

2.6.1 Richtlinie zur zielgruppenspezifischen Bewegungs- und Gesundheitsförderung

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LSB die Zielsetzung, die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu fördern. Damit sollen sport- bzw. vereinsferne Zielgruppen, insbesondere die Zielgruppe der Älteren, angesprochen werden. Darüber hinaus steht das Thema Gesundheitsförderung im Mittelpunkt des Förderprogramms mit dem Ziel, eine Ausweitung der gesundheitsorientierten Angebote der Sportvereine zu erreichen und damit neue Zielgruppen anzusprechen und zu gewinnen. Im Einzelnen sind dies vor allem:

– Menschen in der zweiten Lebenshälfte,
– Kinder und Jugendliche mit mangelnden Bewegungserfahrungen und -gelegenheiten,
– Familien und familiäre Lebensgemeinschaften.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Förderungsvoraussetzungen

– Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht.
– Der Antragstellende muss die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen können. Der aktuelle Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Gegenstand der Förderung

Speziell für die genannten Zielgruppen sind neue Angebotsinhalte und Methoden, aber auch Angebotsformen, die die besonderen Lebensbedingungen der Menschen berücksichtigen, zu entwickeln, wie z. B.

– motivierende Programme für Kinder und Jugendliche (z. B. Trendsportangebote mit gesundheitsfördernder Ausrichtung),
– wohnortnahe Bewegungsangebote für ältere Menschen,
– generationenübergreifende Bewegungsangebote bzw. Angebote für Familien,
– offene Bewegungsangebote, die individuelle Zeiteinteilungen ermöglichen,
– Kooperationsprogramme mit Partnern wie Betrieben, Schulen, Kitas, kommunalen Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, Ärztinnen und Ärzten sowie anderen Akteuren aus dem Gesundheitswesen u. a. m.

Weiterhin soll die Initiierung regionaler und lokaler Bündnisse für mehr Sport und Bewegung angeregt, unterstützt und begleitet und damit ein Beitrag zur Entwicklung bewegungs- und gesundheitsfördernder Lebenswelten geleistet werden.

Förderungsfähig im Sinne der Richtlinie sind insbesondere folgende Maßnahmen:

4.1.1 Zielgruppenspezifische Angebote, die neu in das Vereinsprogramm aufgenommen und von einer Gruppenleitung mit gültiger ÜL-C-Lizenz oder entsprechender Berufsqualifikation durchgeführt werden,

4.1.2 Besondere Veranstaltungen

– zur Gewinnung neuer Zielgruppen und zur Vorstellung neuer Angebotsformen,
– Fachtagungen und Qualitätszirkel sowie Impulsveranstaltungen zur Entwicklung von lokalen Bündnissen und Netzwerken der Bewegungs- und Gesundheitsförderung.

4.1.3 Projekte und Prozesse zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung

Grundsätzlich gelten die Höchstsätze der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Sportvereine anzuwenden sind.

Förderungsfähige Ausgaben sind insbesondere

– Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zielsetzung der geförderten Maßnahme stehen (z. B. maßnahmenspezifische Sportmaterialien, Büro-Arbeitsmaterialien),
– Veranstaltungskosten (z. B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft),
– Fahrtkosten,
– Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
– Honorare für Referentinnen und Referenten,
– Ausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen.

Förderungsfähig sind auch Personalausgaben für zusätzlich Mitarbeitende in den geförderten Projekten. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Die finanzielle Förderung seitens des LSB ist auf die Durchführung von Maßnahmen beschränkt, die eine Laufzeit von maximal zwei Jahren haben.

4.2 Umfang und Höhe der Förderung

Für neu in das Vereinsprogramm aufgenommene zielgruppenspezifische Angebote (Ziffer 4.1.1) beträgt der Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung

– 400 € für ein vierteljähriges Angebot
– 600 € für ein halbjähriges Angebot,
– 1.000 € für ein ganzjähriges Angebot.

Für besondere Veranstaltungen (Ziffer 4.1.2)

– zur Gewinnung neuer Zielgruppen und zur Vorstellung neuer Angebotsformen beträgt der Zuschuss max. 1.000 € pro Veranstaltung,
– für Fachtagungen und Qualitätszirkel sowie Impulsveranstaltungen zur Entwicklung von lokalen Bündnissen und Netzwerken zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung beträgt der Zuschuss maximal 500 €.

Für Projekte und Prozesse zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung, die einen Beitrag zur beschriebenen Zielsetzung leisten, sowie Prozesse zur Implementierung von Netzwerken der Bewegungs- und Gesundheitsförderung (Ziffer 4.1.3) beträgt der Zuschuss 80 % der förderungsfähigen Kosten, max. 8.000 €.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag. Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB ist ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände richten ihre Anträge an den LSB. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

Der Förderzeitraum beginnt mit dem Datum der Fördermittelzusage und endet wie in der Fördermittelzusage festgelegt.

Die Zuschüsse für 4.1.1 und 4.1.2 werden nach Durchführung der Maßnahme und erfolgter Nachweisführung. ausgezahlt.

Die Auszahlung der Zuschüsse für 4.1.3 erfolgt in Teilsummen entsprechend dem Maßnahmefortschritt. Die Restmittelanforderung muss spätestens drei Monate nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme beim LSB eingereicht werden.

6. Nachweisführung

Es gelten die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind. Im Rahmen der Nachweisführung sind abweichend hiervon Kopien der Belege einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren .

Nach der Maßnahmedurchführung sind dem LSB innerhalb von acht Wochen für Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.2 eine Kurzdokumentation und eine Teilnahmeliste, für 4.1.2 zusätzlich ein Verwendungsnachweis (LSB-Formblatt) vorzulegen. Werden Teilnahmegebühren erhoben oder sonstige Einnahmen erzielt, müssen diese bei der Abrechnung in allen drei Förderbereichen in Ansatz gebracht werden. Für 4.1.3 sind eine Dokumentation und ein Verwendungsnachweis (LSB-Formblatt) zur Prüfung vorzulegen.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2019 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.6.2 Richtlinie zur Förderung von Sportentwicklungsplanungen und Sport(raum)entwicklungsprozessen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) die Zielsetzung, Sportentwicklungsplanungen oder -prozesse im kommunalen Raum sowie Sport(raum)entwicklungsprozesse zu unterstützen, um Sportanlagen und Sportgelegenheiten zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln. Ein an den Bedürfnissen der Bevölkerung ausgerichteter Sportentwicklungsprozess trägt zur Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität bei und ist damit Bestandteil einer zukunftsorientierten Stadt- und Ortsentwicklung.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind, und ordentliche Mitglieder im LSB. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig im Sinne der Richtlinie sind folgende Maßnahmen:

4.1.1 Die Durchführung von oder Beteiligung an Sportentwicklungsplanungen oder -prozessen im kommunalen Raum

a) Prozesse zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges,

b) Prozesse zur Umsetzung.

4.1.2 Sportraumentwicklungsprozesse

Unter Sportraumentwicklungsprozessen werden Prozesse verstanden, die von einem oder mehreren Mitgliedsorganisationen und/oder Sportbünden initiiert werden, um Sportraumnutzungen zu optimieren oder Baumaßnahmen vorzubereiten.

4.1.3 Veranstaltungen, die der Zielsetzung in Ziffer 1 entsprechen und nicht Bestandteil von Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.2 sind.

Es gelten die Höchstsätze der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Sportvereine anzuwenden sind.

Förderungsfähige Ausgaben sind insbesondere

– die Erstellung von Gutachten und Konzepten,
– Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zielsetzung der geförderten Maßnahme stehen (z.B. Büro- und Arbeitsmaterialien),
– Veranstaltungskosten (z. B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft),
– Fahrtkosten,
– Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
– Honorare für Referentinnen und Referenten,
– Honorare für speziell geschulte Beraterinnen und Berater. Hier gelten die Höchstsätze der „Richtlinie zur Förderung von Beratung in Entwicklungsprozessen“,
– Ausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen.

Förderungsfähig sind auch **Personalausgaben** für zusätzlich Mitarbeitende in den geförderten Maßnahmen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

4.2 Umfang und Höhe der Förderung

Für die Durchführung von oder Beteiligung an **Sportentwicklungsplanungen oder -prozessen im kommunalen Raum**

a) **zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges (Ziffer 4.1.1)** beträgt der Zuschuss 30 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 10.000 €.

b) **zur Umsetzung (Ziffer 4.1.1)** beträgt der Zuschuss 80 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 €.

Für **Sportraumentwicklungsprozesse (Ziffer 4.1.2)** beträgt der Zuschuss 80 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 €.

Für **Veranstaltungen**, die der Zielsetzung der Ziffer 1 entsprechen, beträgt der Zuschuss zu den förderungsfähigen Ausgaben max. 500 €.

Die finanzielle Förderung seitens des LSB ist auf die Durchführung von Maßnahmen beschränkt, die eine Laufzeit von maximal zwei Jahren haben.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4 entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.

Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB ist ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Sportbünde richten ihre Anträge direkt an den LSB. Anträge der Sportvereine sind über den zuständigen Sportbund an den LSB zu richten. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden.
Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.
Die Förderung beginnt mit dem Datum der Fördermittelzusage.
Die Zuschüsse zu Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.2 werden in zwei Raten ausgezahlt:
– Rate 1 nach Fördermittelzusage,
– Rate 2 nach Abgabe des Einzelverwendungsnachweises und des Abschlussberichtes bzw. der Maßnahmedokumentation.

Der Zuschuss für Ziffer 4.1.3 erfolgt mit einer Mittelanforderung nach der Schlussabrechnung der Veranstaltung gemäß Punkt 6.

6. Nachweisführung

Grundsätzlich gelten die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Sportvereine anzuwenden sind. Im Rahmen der Nachweisführung sind abweichend hiervon Kopien der Belege einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.
Für Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.2 sind bis acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis (LSB-Formblatt) mit den dazugehörigen Belegen und die Abschlussberichte bzw. Maßnahmedokumentationen zur Prüfung vorzulegen. Für Ziffer 4.1.3 sind bis acht Wochen nach Durchführung eine Kurzdokumentation, eine Teilnahmeliste sowie ein Einzelverwendungsnachweis (LSB-Formblatt) mit Belegen mindestens in Höhe der Förderung einzureichen.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes oder der betroffenen Mitgliedsorganisation zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2019 befristet.
Über zwischenzeitlich notwendige Änderungen entscheidet das zuständige LSB-Organ.

2.6.3 Richtlinie zur Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements im Sport

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, die vielfältige Ausrichtung und Gestaltung von ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement im Sport zu stärken und durch gute Rahmenbedingungen zu unterstützen.
Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind:

– Berücksichtigung der Handlungsprinzipien des LSB bei Planung und Umsetzung,
  → http://www.lsb-niedersachsen.de/Organisationsentwicklung (Handlungsprinzipien)
– innovativer Charakter und/oder die systematische Weiterentwicklung des Themenfeldes Bürgerschaftliches Engagement,
– Nachhaltigkeit sowie die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtorganisation,
– bei Makroprojekten: Durchführung eines Abstimmungsgesprächs der antragstellenden Organisation mit der Abteilung Organisationsentwicklung des LSB vor Projektbeginn sowie eine Projektbegleitung bei ausgewiesenen Modellmaßnahmen,
– dass der Antragstellende die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein. Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen wurden, ist unzulässig.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für **Mikroprojekte** (Einzelmaßnahmen) und **Makroprojekte** (komplexe und umfangreiche Maßnahmen). Förderungsfähig im Sinne der Richtlinie sind insbesondere folgende Maßnahmen:

– Impulsveranstaltungen zum Thema Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt im Sport mit dem Ziel der Sensibilisierung und Förderung der Engagementbereitschaft bei unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen,
– Entwicklung und Erprobung von Modellen für passgenaue Formen des freiwilligen Engagements sowie der Ausbau der Freiwilligendienste im Sport,
– EngagementBERATUNG und Beratungsleistungen mit der gezielten Einbindung des Themenfeldes „Mitarbeit im Sport – Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“ sowie damit korrespondierende Fachberatungen und Qualifizierungsmaßnahmen,
– Projekte und Veranstaltungen zum Einsatz von sozialen Medien und innovativen Arbeitsformen mit dem Ziel der Gewinnung und Bindung von jungen Menschen für bürgerschaftliches Engagement,
– Maßnahmen zur Förderung, Implementierung und Qualifizierung im Bereich FreiwilligenMANAGEMENT und FreiwilligenKOORDINATION nach einem mit dem LSB abgestimmten Konzept,
– Maßnahmen zum niedrigschwelligen Einstieg in bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement (z. B. Mentoring-Programme, Gründung, Qualifizierung und Projekte von J-Teams),
– Aufbau von „Freiwilligenagenturen Sport“ als Anschubförderung

4.2 Umfang und Höhe der Förderung

Es gelten die Höchstsätze der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Sportvereine anzuwenden sind. Keine Anwendung finden die Ziffern 3. Tage- und Sitzungsgeld sowie 4. Honorare.

Förderungsfähige Ausgaben sind insbesondere

– Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zielsetzung der geförderten Maßnahme stehen (z. B. Büro- und Arbeitsmaterial),
– Veranstaltungskosten (z. B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft),
– Ausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen,
– Fahrtkosten,
– Kosten für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
– Honorare für Referentinnen und Referenten und Beratungsleistungen. Hier gilt als Höchstsatz maximal 60,00 € pro 60 Minuten.

Förderungsfähig sind auch Personalausgaben für zusätzlich Mitarbeitende in den geförderten Projekten. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Die Höhe der Förderung beträgt i. d. R. bei Mikro- und Makroprojekten bis zu 80 % der förderungsfähigen Ausgaben.
In begründeten Ausnahmefällen sowie bei J-Teams ist eine Förderung bis zu 100% möglich.Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung und einer maximalen Projektlaufzeit von drei Jahren für
– **Mikroprojekte:** bis zu einer Höhe von 3.750,00 €.
– **Makroprojekte:** bis zu einer Höhe von 37.500,00 €.
Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.
Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB ist ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung
Sportbünde und Landesfachverbände richten ihre Anträge direkt an den LSB. Anträge der Sportvereine sind über den zuständigen Sportbund an den LSB zu richten.
Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden.
→ http://www.lsb-niedersachsen.de/Organisationsentwicklung (Formblatt)
Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.
Die Fördermittel werden in zwei Raten ausgezahlt
– Rate 1 nach Bewilligung,
– Rate 2 nach Abgabe des Verwendungsnachweises und der Projektdokumentation.

6. Nachweisführung
Nach der Projektdurchführung sind dem LSB innerhalb von acht Wochen der Verwendungsnachweis (LSB-Formblatt → Verwendungsnachweis) sowie die Projektdokumentation (LSB-Formblatt → Projektdokumentation) zur Prüfung vorzulegen.
Sämtliche Originalrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Prüfung der Mittelverwendung
7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).
7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit
Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.
Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.6.4 Richtlinie zur Förderung von Beratung in Entwicklungsprozessen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, die Leistungsfähigkeit des organisierten Vereinssports nachhaltig zu sichern und auszuweiten, damit sich alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes Niedersachsen sportlich betätigen können. Zu dieser systematischen Weiterentwicklung hält der LSB einen Beratungspool mit qualifizierten Beraterinnen und Beratern aus der Geschäftsstelle des LSB, den Sportbünden und Landesfachverbänden vor, der ein landesweites Angebot zur Beratung in Entwicklungsprozessen gewährleistet.

Beratung in Entwicklungsprozessen erfolgt auf der Basis eines einheitlichen Verständnisses von Organisations- bzw. Vereinsentwicklung.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände sowie Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind:

– die Durchführung des Beratungsprojektes auf der Grundlage des systemischen Beratungsansatzes des LSB,
– der Einsatz eines Beratungsteams mit grundsätzlich 2 zertifizierten Beraterinnen und Beratern des LSB-Beratungspools sowie
– der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins, der nicht älter als fünf Jahre sein darf.
– die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen wurden, ist unzulässig.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Leistungen von Beratung in Entwicklungsprozessen:

4.1.1 Einstieg in einen Entwicklungsprozess:

1. Information zu Rahmenbedingungen und Ablauf der Beratung,
2. Herausarbeitung der Beratungsthemen und -ziele in einem Einstiegsformat,
3. Zusammenfassung der Ergebnisse und Erstellung eines Angebots für einen weiteren Beratungsverlauf,
4. ggf. Vertragsabschluss.

4.1.2 Weiterführung eines Entwicklungsprozesses:

Beratungsleistungen (gemäß Vertrag mit den beauftragten Beraterinnen oder Beratern).

4.2 Umfang und Höhe der Förderung

4.2.1 Regelung für Landesfachverbände,

Einstieg in einen Entwicklungsprozess nach Ziffer 4.1.1:
Die Leistungen im Rahmen des Einstiegs in einen Entwicklungsprozess sind für den Auftrag gebenden Landesfachverband kostenfrei.

Weiterführung eines Entwicklungsprozesses nach Ziffer 4.1.2:
Für die Weiterführung eines Entwicklungsprozesses erstellt das Beratungsteam ein Angebot, in dem Leistungen und Ausgaben aufgeführt sind. Dafür gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

– eine Beratungseinheit (BE) beträgt 60 Minuten,
– eine BE kostet bis zu 60,00 € pro Beraterin oder Berater,
– ein Beratungstag umfasst max. 8 BE,
– der LSB fördert die Honorarkosten des Beratungsteams mit bis zu 80%,
– pro Beraterin oder Berater werden 1-2 BE als Vor- und Nachbereitungspauschale in Abhängigkeit vom Beratungsumfang in Rechnung gestellt,
– pro Beraterin oder Berater werden 10,00 € als Materialkostenpauschale in Rechnung gestellt.,
– anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt der Landesfachverband,
– Fahrtkosten der Beraterinnen und Berater übernimmt der LSB.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag. Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB ist ausgeschlossen.

4.2.2 Regelung für Sportvereine

Einstieg in einen Entwicklungsprozess nach Ziffer 4.1.1:
Für die Leistungen im Rahmen des Einstiegs in einen Entwicklungsprozess werden dem Auftrag gebenden Verein die Honorarkosten und die Fahrtkosten des Beratungsteams in Rechnung gestellt. Pro Beraterin oder Berater werden 50,00 € pro BE in Rechnung gestellt. Fahrtkosten bei privater PKW-Nutzung können bis zu 0,30 € je km für ehrenamtliche Beraterinnen/Berater

oder 0,20 € je km für hauptberufliche Beraterinnen/Berater in Rechnung gestellt werden.
Auf Antrag beim LSB werden dem Verein die Honorar- und Fahrkosten (bis auf einen Eigenanteil des Vereins) erstattet. Eine Förderung bis zu 100% ist für bestimmte Formate möglich.
Weiterführung eines Entwicklungsprozesses nach Ziffer 4.1.2:
Für die Weiterführung eines Entwicklungsprozesses erstellt das Beratungsteam ein Angebot, in dem Leistungen und Ausgaben aufgeführt sind. Dafür gelten grundsätzlich folgende Regelungen:
– eine BE beträgt 60 Minuten,
– eine BE kostet bis zu 60,00 € pro Beraterin oder Berater,
– ein Beratungstag umfasst max. 8 BE.
– Pro Beraterin oder Berater werden 1-2 BE als Vor- und Nachbereitungspauschale in Abhängigkeit vom Beratungsumfang in Rechnung gestellt.
– Pro Beraterin oder Berater werden 10,00 € als Materialkostenpauschale in Rechnung gestellt.
– Fahrtkosten bei privater PKW-Nutzung können bis zu 0,30 € je km für ehrenamtliche Beraterinnen/Berater oder 0,20 € je km für hauptberufliche Beraterinnen/Berater in Rechnung gestellt werden.

Auf Antrag beim LSB werden dem Verein die Honorarkosten für den 1. bis 3. Beratungstag (Förderumfang 24 BE pro Beraterin oder Berater) der Weiterführung eines Entwicklungsprozesses bis zu 80 % erstattet.
Fahrtkosten werden auf Antrag beim LSB bis auf einen Eigenanteil des Vereins von max. 20,00 € pro Beratungseinsatz erstattet.
Soweit ein Sportverein mehr als 24 BE in der Weiterführung des Entwicklungsprozesses benötigen sollte, kann ein Antrag auf Verlängerung der Förderung beim LSB gestellt werden.
Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.
Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB ist ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Nach Abschluss der vereinbarten **Maßnahme eines Landesfachverbandes nach Ziffer 4.2.1** erfolgt die Rechnungsstellung des Eigenanteils an den Landesfachverband durch den LSB.
Nach Abschluss der vereinbarten **Maßnahme eines Sportvereins nach Ziffern 4.2.2** erfolgt die Rechnungsstellung für die Beratungsleistungen durch die beauftragten Beraterinnen/Berater oder einen Sportbund; bei „Weiterführung eines Entwicklungsprozesses“ auf der Grundlage des Beratungsvertrages.
Anschließend erfolgt mit Hilfe des Erstattungsformblattes die Antragstellung auf Auszahlung der Fördermittel beim LSB. Hierzu reicht der Sportverein die Honorar- und Fahrtkostenrechnungen der Beraterinnen/Berater oder des Sportbundes (nach Abs. 2) in Kopie sowie das Erstattungsformblatt beim LSB ein.

6. Nachweisführung für Landesfachverbände und Sportvereine

Für die durchgeführten Einzelmaßnahmen sind dem LSB innerhalb von acht Wochen nach Abschluß der Maßnahme Kurzberichte sowie acht Wochen nach Abschluß eines Entwicklungsprozesses ein Abschlußbericht vorzulegen.
Sämtliche Originalrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.
Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.6.5 Richtlinie zur Förderung der Integration im und durch Sport

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) die Zielsetzung, mehr Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialer Benachteiligung durch den Sport in die Strukturen des organisierten Sports einzubinden. Damit soll das Verständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden. Die soziale wohnumfeldbezogene Integration von Menschen sowie die Mitarbeit in lokalen bzw. regionalen Netzwerken stehen dabei im Mittelpunkt der Bemühungen. Dies gilt sowohl für die Möglichkeit selbst aktiv Sport in Sportvereinen zu treiben als auch für eine stärkere Einbindung der Zielgruppe in die ehrenamtlichen Strukturen im Sport.

Der LSB sowie das Land Niedersachsen unterstützen damit das Ziel des Nationalen Integrationsplanes, die Möglichkeiten des Sports noch stärker zu nutzen, einen Beitrag zur Integration zu leisten und die Rahmenbedingungen hierfür zu verbessern. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Gegenstand der Förderung

Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht.

Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB bezuschusst werden (Ausschluss einer Doppelförderung). Grundsätzlich muss mindestens die Hälfte der Teilnehmenden an den jeweiligen Maßnahmen zur Zielgruppe gehören.

Erstattungs- und abrechnungsfähig sind folgende **Einzelmaßnahmen (siehe 3.1 bis 3.5) und Projekte (3.6)**:

3.1 **Zielgruppenspezifische Sportangebote**

Sportangebote, die sich an den Interessen der o. g. Zielgruppe orientieren und **neu** in das Vereinsangebot aufgenommen werden, können bezuschusst werden, wenn sie auf Dauer angelegt sind. Sie sollten so ausgerichtet sein, dass perspektivisch eine Vereinsmitgliedschaft der Teilnehmenden angestrebt wird. Das Angebot sollte in der Regel 2 Lerneinheiten pro Woche und die Gruppe zwischen 10 und 20 Teilnehmende umfassen.

3.2 **Besondere Veranstaltungen**

Veranstaltungen wie Tage der offenen Tür oder interkulturelle Sporttage, in deren Mittelpunkt das Themenfeld „Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales“ steht, können bezuschusst werden. Weitere Möglichkeiten für besondere Veranstaltungen können beispielsweise sein:

<u>Fachtagungen und Qualitätszirkel</u>

Fachtagungen verfolgen das Ziel des umfassenden Informationsaustauschs zwischen den am Thema interessierten Expertinnen und Experten. Neben den Fachleuten aus dem Sport sollten auch Experten bzw. Expertinnen aus anderen Organisationen bzw. öffentlichen Einrichtungen beteiligt sein, die in einem Verbund an der beschriebenen Zielsetzung vor Ort arbeiten.

<u>Arbeitstagungen oder Strategieworkshops</u>

Bei diesen Veranstaltungen liegt der Schwerpunkt darauf, die Mitglieder der eigenen Organisation zu informieren und für eine Mitarbeit an diesem Thema zu gewinnen. Ziel sollte die Erarbeitung einer Strategie zur Erreichung der Ziele zum Themenfeld Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales sein.

3.3 **Kompetenzförderung und Qualifizierung in der Sportorganisation**

Für den Erfolg der zielgruppenspezifischen Maßnahmen und ein gelingendes Miteinander im Verein sind die interkulturelle und soziale Kompetenz der verantwortlichen Akteure von zentraler Bedeutung. Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen und sozialen Kompetenz sind förderungsfähig. Ebenso kann die Teilnahme von verantwortlichen Akteuren an derartigen Angeboten bezuschusst werden.

Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozial Benachteiligte, die sich selbst aktiv als verantwortliche Akteure im organisierten Sport einbringen, können anderen Menschen aus der Zielgruppe den Zugang in besonderem

Maße erleichtern. Ihre Teilnahme an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist dann förderfähig, wenn diese im Kontext steht mit entsprechenden zielgerichteten und nachhaltigen Maßnahmen.

3.4 **Zielgruppenspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien**
Die Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozial Benachteiligten für Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie deren erfolgreiche Teilnahme ist aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen oftmals mit besonderen Herausforderungen verbunden. Die Ausrichtung von speziell auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnittenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien mit in der Regel 12 bis 20 Teilnehmenden kann daher bezuschusst werden. Dazu gehören zum Beispiel Angebote für den Erwerb von Lizenzen der 1. Lizenzstufe (inkl. Vorstufen-Qualifikationen), der Lizenz ‚ÜL-B Sport in der Prävention' sowie der Lizenz ‚Vereinsmanager-C'. Teilnahmebeiträge dürfen nicht erhoben werden.

3.5 **Sonstige Einzelmaßnahmen**
Einzelmaßnahmen, die nicht von den unter 3.1 bis 3.4 genannten Möglichkeiten erfasst werden, sich jedoch an der Zielsetzung dieser Richtlinie ausrichten, können als sonstige Einzelmaßnahmen bezuschusst werden.
Die Förderung von sonstigen Einzelmaßnahmen wird auf maximal 2 Jahre begrenzt. Voraussetzungen für die Förderung sind ein definiertes Ziel, eine sachliche und zeitliche Befristung und ein auf Nachhaltigkeit angelegtes Konzept.
Bei sonstigen Einzelmaßnahmen kann es sich auch um vereinsinterne Vorhaben handeln, die zur Weiterentwicklung in Hinblick auf die Zielsetzung dieser Richtlinie beitragen. Dazu gehören zum Beispiel begleitende Angebote wie Bewerbungstraining oder Hausaufgabenhilfe, aber auch Initiativen zur systematischen Gewinnung der Zielgruppe für verantwortungsvolle Positionen.

3.6 **Projekte**
Projekte sind **komplexe, umfangreiche** Vorhaben, die inhaltlich über die unter Punkt 3.1 bis 3.5 beschriebenen Maßnahmen hinausgehen und ein definiertes Ziel haben, sachlich und zeitlich befristet sind und eine für das Projekt festgelegte Organisation und Leitung erfordern.
Die Förderung von Projekten wird auf maximal 3 Jahre begrenzt.
Kriterien für die Auswahl der Projekte sind:
– Das Projekt ist vernetzt angelegt, d.h. neben der Sportorganisation sollten weitere lokale Partner im Projekt eingebunden sein, so dass vorhandene Strukturen effizienter genutzt werden können und durch intensive Kooperation mit verschiedenen Partnern bestehende Ressourcen zum Vorteil aller Beteiligten eingebracht werden.
– Das Projekt muss nachhaltig angelegt sein, so dass die Projektergebnisse im Anschluss auch weiterhin zweckentsprechend genutzt werden können und eine Fortführung des Projekts oder Teilen davon möglich ist.
– Übertragbarkeit der Ergebnisse für die Umsetzung.
– Ethnienübergreifende Projekte werden bei sonst gleichen Voraussetzungen den Projekten, die nur einzelne Herkunftsgruppen einbeziehen, vorgezogen.
– Gender-Mainstreaming ist berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die unterschiedlichen Geschlechterperspektiven berücksichtigt werden.

Bei der Antragstellung muss mit dem Antragsformular eine Projektskizze eingereicht werden, in der folgende Punkte benannt werden:
– Beschreibung der Ausgangslage
– Zielsetzung und Inhalte des Projekts
– Abgestufter Zeit- und Maßnahmeplan mit Benennung von Meilensteinen
– Projektpartner und Projektleitung
– Finanzierungsplan
– Evaluierung der Ergebnisse und Art der Dokumentation

4. Umfang und Höhe der Förderung
Die Fördermittel sind nicht als Dauerförderung einzusetzen. Sie sollen dazu beitragen, langfristig angelegte Integrationsarbeit in der Sportorganisation zu initiieren.
Grundsätzlich gelten die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände", die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind (siehe abrechnungsfähige Höchstsätze zu den Ziffern 1. Fahrtkosten, 2. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung, 4. Honorare, 5. Kinderbetreuung, 7. Arbeitstagungen und Allgemeine Veranstaltungen (Sportfachtagungen), 8. Allgemeine Ausgaben).
Förderungsfähig sind auch Personalausgaben für zusätzlich Mitarbeitende in den geförderten Projekten. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.
Darüber hinaus sind die Zahlung von Tage- und Sitzungsgeld sowie die Verbesserung von Rahmenbedingungen in den Bereichen Aus- und Fortbildung und Leistungssport gemäß Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen nicht zulässig.
Zu 3.1 Zielgruppenspezifische Sportangebote
Zielgruppenspezifische Sportangebote können pauschal wie folgt bezuschusst werden:
– für ein ¼ jähriges Angebot 400,- €
– für ein ½ jähriges Angebot 600,- €
– für ein 1 jähriges Angebot 1000,- €

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

Ist für die dauerhafte Implementierung eines zielgruppenspezifischen Sportangebots eine weitergehende Unterstützung erforderlich, kann nach Ablauf eines 1 jährigen Angebots über einen erneuten Antrag ein letztmaliger pauschaler Zuschuss von 600,- € für ein weiteres Jahr bewilligt werden.

Zu 3.2/3.3 Besondere Veranstaltungen/Kompetenzförderung und Qualifizierung in der Sportorganisation

Die genannten Maßnahmen können gemäß den o. g. Abrechnungsbestimmungen durchgeführt und mit maximal 1.000,– € pro Maßnahme bezuschusst werden.

Zu 3.4 Zielgruppenspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien

Auf die Zielgruppe ausgerichtete Aus-, Fort- und Weiterbildungen können mit bis zu maximal 10.000,- € für eine 120 LE umfassende Ausbildung bezuschusst werden. Grundsätzlich gilt die Richtlinie zur Förderung der Aus- und Fortbildung des LSB und der Sportbünde (2.5.1).

Zu 3.5 Sonstige Einzelmaßnahmen

Sonstige Einzelmaßnahmen, die die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.5 erfüllen, können gemäß der o. g. Abrechnungsbestimmungen durchgeführt werden und mit bis zu maximal 3.000 € bezuschusst werden.

Zu 3.6 Projekte

Bezuschusst werden grundsätzlich maximal 80% der abrechnungsfähigen Ausgaben. Eine Projektförderung erfolgt erst dann, wenn die gemäß Ziffer 3.6 genannten Voraussetzungen und Kriterien nachgewiesen sind und abrechnungsfähige Gesamtausgaben in einer Mindesthöhe von 2.500 € vorliegen.

Über Ausnahmen zu Ziffern 3. und 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ.

5. **Antragsverfahren und Mittelauszahlung**

Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände richten ihre Anträge an den LSB. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Nachweispflicht obliegt dem Zuwendungsempfänger. Für die unter 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Maßnahmen erfolgt die Mittelauszahlung nach Durchführung der Maßnahme und erfolgter Nachweisführung. Für die unter 3.4 und 3.5 genannten Maßnahmen werden bis zu 90% der bewilligten Mittel auf Anforderung direkt zugewiesen und mindestens 10% nach Durchführung der Maßnahme endabgerechnet. Für Projekte (3.6) werden bis zu 70% der bewilligten Mittel auf Anforderung direkt bzw. in mehreren Teilzahlungen zugewiesen und mindestens 30% nach Durchführung des Projekts endabgerechnet.

Die Weiterleitung und Auszahlung der Mittel an deren Mitgliedsorganisationen obliegt den Sportbünden (bei Kontingentierung) bzw. dem LSB. Die Sportbünde bzw. der LSB sind für die ordnungsgemäße Mittelverwendung und Prüfung der Einzelverwendungsnachweise verantwortlich.

Kontingentierung

Für die unter 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 aufgeführten Maßnahmen können Sportbünde mit einem Formblatt ein Kontingent beantragen. Die beantragten Mittel können für eigene Maßnahmen verwendet werden oder an die Sportjugenden oder Vereine weitergeleitet werden. Die Antragsteller müssen im Vorfeld den Bedarf ihrer Mitgliedsorganisationen abfragen und diesen bei der Antragstellung berücksichtigen. Nutzen Sportbünde die Möglichkeit der Kontingentierung, richten die jeweiligen Sportvereine ihre Anträge für die unter 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 aufgeführten Maßnahmen an den zuständigen Sportbund.

Kontingente werden seitens des LSB immer für die zwei folgenden Kalenderjahre vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Das Formblatt zur Beantragung eines Kontingents für die beiden Folgejahre muss dem LSB bis spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres vorliegen.

Die Auszahlung kontingentierter Mittel seitens des LSB an den jeweiligen Sportbund erfolgt für jede vom Sportbund bewilligte Maßnahme einzeln auf Anforderung und nach Vorlage einer Kopie des Antrags und der Fördermittelzusage.

Weitere Informationen zur Umsetzung der Kontingentierung sind dem „Leitfaden zur Umsetzung der Kontingentierung“ zu entnehmen, sowie dem „Formblatt zur Beantragung eines Kontingents“, beides erhältlich beim LSB.

Die Antragstellung für Zielgruppenspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen (3.4) und für Projekte (3.6) erfolgt grundsätzlich beim LSB. Sportbünde halten für interessierte Sportvereine ein Antragsformular bereit, das sie an den LSB weiterleiten. Die Fördermittelzusage erfolgt durch den LSB nach den genannten Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Zuschussempfänger im Rahmen der Einzelfallprüfung.

6. **Nachweisführung**

Die Abrechnung zu den unter 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 genannten Maßnahmen erfolgt bei Kontingentierung durch die Sportbünde, ansonsten durch den LSB. Die Abrechnung zu den unter 3.4 und 3.6 genannten Maßnahmen erfolgt grundsätzlich durch den LSB.

Die Mittelanforderung und alle in der Fördermittelzusage geforderten Abrechnungsunterlagen in Kopie müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der durchge-

führten Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, beim zuständigen Sportbund (bei Kontingentierung) bzw. dem LSB eingereicht werden. Ein Nachweis über die Durchführung einer bezuschussten Maßnahme ist durch eine Kopie der Teilnahmeliste zu erbringen. Bei der Bezuschussung der Teilnahme Einzelner an Maßnahmen ist analog dazu eine Kopie der Bestätigung der Teilnahme durch den Ausrichter vorzulegen. Grundsätzlich gelten die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind. Im Rahmen der Nachweisführung sind abweichend hiervon Kopien der Belege einzureichen.
Bei pauschal geförderten Maßnahmen gemäß 3.1 dieser Richtlinie wird im Rahmen der Nachweisführung auf die Einreichung von Belegen verzichtet. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2019 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.6.6 Richtlinie zur Förderung der Inklusion im und durch Sport

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) die Zielsetzung, die aktive, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen zu fördern. Damit sollen die Akzeptanz der Menschen mit Behinderung als Teil der Gesellschaft, die Anerkennung der Vielfalt der Menschen sowie die Achtung der menschlichen Würde und der individuellen Autonomie verbessert werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Hinweise und Fördervoraussetzungen

- Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- Andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Kommunen, Stiftungen) sind vorrangig zu nutzen.
- Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB im Rahmen eines anderen Förderprogrammes ist ausgeschlossen.
- Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen wurden, ist unzulässig.
- Die Fördermittel sind nicht als Dauerförderung einzusetzen.
- Der Nachweis der Gemeinnützigkeit von der Fördermittelbeantragung bis zur Auszahlung der Fördermittel, der nicht älter als fünf Jahre sein darf, ist zu erbringen.

4. Gegenstand und Umfang der Förderung

Aus den Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen sind grundsätzlich folgende Maßnahmen förderfähig:

- Leistungen für Assistenzbedarfe (z.B. Gebärdensprache- oder Schriftdolmetscherdienste, Übersetzung in Leichte Sprache, Mitschreibe- oder Vorlesekräfte, Begleitung)
- für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an der Gremienarbeit innerhalb der ehrenamtlichen Strukturen im Sport
- an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Qualifizierungssystem der Sportorganisationen
- für die Teilnahme an inklusiven Sportangeboten im Verein

sowie

- Veranstaltungen, welche im Themenfeld „Inklusion, Sport und Vielfalt“ angesiedelt sind und hier
  a) der Sensibilisierung und Information der Akteure der eigenen Organisation bzw.
  b) dem fachlichen Diskurs zwischen im Themenfeld angesiedelten Expertinnen und Experten und interessierten Akteuren der eigenen Organisation bzw.
  c) der Förderung der Kompetenz im Umgang mit heterogenen (Sport-)Gruppen bzw.
  d) der zielgerichteten und nachhaltigen Vernetzung der eigenen Organisationen mit öffentlichen Einrichtungen und Trägern der Behindertenhilfe dienen sowie
  e) Menschen mit und ohne Behinderung die gemeinsame Sportausübung ermöglichen und unterstützen.

Die Förderung beträgt in der Regel 50% der förderfähigen Gesamtausgaben.

5. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben nach den Ziffern 1 (Fahrtkosten), 2 (Ausgaben für Übernachtungen und Verpflegung), 4 (Honorare) und 8 (Allgemeine Ausgaben, ausgenommen Ziffer 8 a Nr. 4 Leistungen für Assistenzbedarfe) der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und Landesfachverbände“ entsprechend der darin festgelegten Höchstsätze.

Weiterhin können Arbeitsmaterialien, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, mit maximal bis zu 10% der gewährten Fördermittel abgerechnet werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind bauliche und investive Maßnahmen.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4 und 5 entscheidet das zuständige LSB-Organ.

6. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände richten ihre Anträge grundsätzlich bis zum 01.12. des Vorjahres an den LSB, Ferdinand-Wilhelm-Fricke Weg 10, 30169 Hannover. Bei der Antragstellung ist das vom LSB vorgegebene Formblatt mit Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie eines Kosten- und Finanzierungsplanes zu verwenden.

Anträge auf die Bezuschussung von Leistungen für Assistenzbedarfe können, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, fortwährend, spätestens jedoch bis zum 01.12. vor Ende des jeweiligen Haushaltsjahres eingereicht werden. Die Bezuschussung von Leistungen

für Assistenzbedarfe ist dabei auf maximal € 5.000,- pro Antragsteller und Haushaltsjahr begrenzt.
Für den Assistenzbedarf zur Teilnahme an inklusiven Sportangeboten im Verein durch pädagogische Betreuungspersonen beträgt die Obergrenze € 30,- pro Assistenz und € 250,- pro Gruppe und Antrag.
Die Fördermittel werden nach Einreichen des Verwendungsnachweises (Formblatt) ausgezahlt.

7. Abrechnung und Nachweisführung

Der Verwendungsnachweis (Formblatt) für die durchgeführte Maßnahme ist dem LSB spätestens sechs Wochen nach Beendigung vorzulegen. Ein Nachweis über die Durchführung einer geförderten Maßnahme ist durch eine Kopie der Teilnahmeliste zu erbringen. Bei der Förderung der Teilnahme Einzelner an Maßnahmen ist analog dazu eine Teilnahmebestätigung vorzulegen.
Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind zu Prüfungszwecken gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

8. Prüfung der Mittelverwendung

8.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

8.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

8.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

8.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2014 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2019 befristet.
Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.6.7 Richtlinie zur Förderung der Durchführung von Sportvorhaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit insbesondere mit den Partnerregionen des Landes

1. **Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**
   Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Durchführung von Sportvorhaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit insbesondere mit den Partnerregionen des Landes, die durch den LandesSportBund Niedersachsen (LSB) koordiniert und vereinbart werden sowie von internationalen Maßnahmen, die der LSB und seine Sportjugend selbst durchführen.
   Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. **Antragsberechtigte**
   Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind, und die eine Maßnahme gemäß Ziffer 1 durchführen. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. **Fördervoraussetzungen**
   – Bestätigung des Kooperationspartners des LSB über die geplante Maßnahme.
   – Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen wurden, ist unzulässig.
   – Nachweis der Gemeinnützigkeit von der Fördermittelbeantragung bis zur Auszahlung der Fördermittel, der nicht älter als fünf Jahre sein darf.

4. **Gegenstand der Förderung**
   Förderfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen gemäß Ziffer 1:
   Vorrangig werden
   – Sportliche Jugendbegegnungen und Trainingscamps sowie
   – Trainer- und Athletenaustausche
   gefördert.
   Darüber hinaus können
   – Fachseminare,
   – Freiwilligendienste oder
   – Delegationen von Fach- und Führungskräften in der sportartspezifischen und sportartübergreifenden Zusammenarbeit gefördert werden.
   Maßnahmen, die überwiegend Erholungs- bzw. Freizeitzwecken dienen, können nicht gefördert werden.
   Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB ist ausgeschlossen.

5. **Förderfähige Ausgaben**
   Förderfähig sind, sofern nicht anders in der entsprechenden Kooperationsvereinbarung geregelt, die Fahrtkosten für An- und Abreise sowie die Fahrtkosten vor Ort, Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, Ausgaben für das Programm sowie ggf. ein Vorbereitungstreffen, Ausgaben für die Versicherung im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme, Honorare, Gastgeschenke und Arbeitsmaterial im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme.
   Der Zuschuss beträgt in der Regel 50% der förderfähigen Gesamtausgaben.
   Es gelten die Höchstsätze der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch für die geförderten Sportvereine anzuwenden sind. Notwendige und angemessene Flugkosten, Ausgaben für das Anmieten von Bussen sowie Ausgaben für Fähren sind abrechnungsfähig.
   Andere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Deutsche Sportjugend, Kommunen, Stiftungen) sind vorrangig zu nutzen.
   Über Ausnahmen zu Ziffer 4 und 5 entscheidet das zuständige LSB-Organ auf begründeten vorherigen Antrag.

6. **Antragsverfahren und Mittelauszahlung**
   Der Antrag (Formblatt) ist grundsätzlich bis zum 01.12. des Vorjahres an den LandesSportBund Niedersachsen, Ferdinand-Wilhelm-Fricke Weg 10, 30169 Hannover zu stellen. Auf dem Formblatt sind die Projektziele und Methoden zu beschreiben sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen.
   Die Fördermittel werden nach Einreichen des Verwendungsnachweises (Formblatt) ausgezahlt. In begründeten Einzelfällen können die Fördermittel vorzeitig ausgezahlt werden.
   Sollte die Maßnahme nach der Fördermittelzusage abgesagt werden, so sind bereits ausgezahlte Fördermittel unverzüglich an den LSB zurückzuzahlen.

7. Abrechnung und Nachweisführung

Bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme sind dem LSB der Verwendungsnachweis (Formblatt) sowie das durchgeführte Programm vorzulegen.
Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Sportvereine anzuwenden sind.
Sollten die Fördermittel nicht in voller Höhe benötigt werden (z. B. durch Erhöhung der Einnahmen oder Verringerung der Ausgaben), so ist die entstandene Überfinanzierung dem LSB ebenfalls bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf dem Formblatt zu melden und zurückzuerstatten.
Alle Originalbelege sind zu Prüfzwecken gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 10 Jahre aufzubewahren.

8. Prüfung der Mittelverwendung

8.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

8.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

8.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportvereins oder Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

8.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft, geändert mit Präsidiumsbeschluss vom 23.10.2013 und ist bis zum 31.12.2019 befristet.
Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.1 Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Aus- und Fortbildung

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Bei den Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten steht neben der Qualifizierung die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Mittelpunkt, die methodische Gestaltung der Maßnahmen ist durch Partizipation gekennzeichnet.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportbünde und Landesfachverbände. In Sportregionen (regionale Kooperationen mehrerer Sportbünde) soll in Abstimmung mit allen kooperierenden Sportbünden die Verwaltung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an einen Sportbund (Stützpunkt) delegiert werden.

Diese sind berechtigt, für die Durchführung der Maßnahmen Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bei dem LSB für die Sportregion zu beantragen und zu verwalten.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Sportbund oder Landesfachverband die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.

Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert werden Angebote der Jugendbildung für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27 Jahren sowie Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit (ohne Altersbegrenzung).

Für die Durchführung eines Lehrganges sind grundsätzlich 10 verbindlich angemeldete Teilnehmende (excl. Lehrgangsleitung und Referierende) erforderlich

– Mehr als die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN) soll zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und nicht älter als 27 Jahre sein. Diese Altersbegrenzung gilt nicht für TN, die die erlernten Lehrgangsinhalte innerhalb ihres Vereines, ihres Sportbundes oder Landesfachverbandes weitervermitteln (Multiplikatorinnen/ Multiplikatoren).
– Es werden maximal 40 TN pro Lehrgang bezuschusst.
– Die TN des Lehrganges müssen überwiegend aus Niedersachsen kommen.
– Die TN sollen aus mindestens vier verschiedenen Sportvereinen kommen.
– Die TN sollen grundsätzlich Mitglied im Sportverein sein.
– Eintägige Bildungsveranstaltungen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 8 LE Bildungsarbeit geleistet werden.
– Kurzfortbildungen im Umfang von 4-5 LE werden nur im Rahmen des Konzeptes zur Schulsportassistenz-Aus- und -Fortbildung gefördert. Näheres regelt das Konzept Schulsportassistenz-Fortbildungen.

Unabhängig von der tatsächlichen Höhe eines Teilnahmebeitrages wird davon ausgegangen, dass mindestens € 9,00 pro Teilnehmertag (TNT) als Teilnahmegebühr von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben wird. Die Teilnahmegebühren werden von den Gesamtausgaben des Lehrgangs abgezogen.

Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen sind An- und Abreisetag zusammen nur als ein Teilnahmetag zu berücksichtigen; sie sind als zwei Teilnahmetage zu berücksichtigen wenn:

1. die Bildungsveranstaltung am ersten Tag bis 12.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 15:30 Uhr endet oder
2. bei zweitägigen Bildungsveranstaltungen insgesamt mindestens acht Stunden (11 LE) Bildungsarbeit geleistet werden.

Eine Lerneinheit (LE) entspricht 45 Minuten.

4.1 <u>Fahrtkosten</u>

a) Bei Lehrgängen der Aus- und Fortbildung der Sportjugend Niedersachsen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine Fahrtkosten erstattet, ausgenommen Schulungen für Referentinnen und Referenten. Fährkosten werden erstattet.
b) Abrechnungsfähig bei der Sportjugend Niedersachsen sind Fahrtkosten der Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter bzw. Referentinnen und Referenten.

Zur Abrechnung von Fahrtkosten gelten die Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen (vgl. Abrechnungsfähige Höchstsätze, Ziffer 1 Fahrtkosten, c, d, f).

4.2 <u>Honorare für Lehrteams und Lehrkräfte</u>

<u>Aufgabenbeschreibung für Lehrteams</u>

Zur Leitung von Gruppenprozessen und Gestaltung von Lernprozessen ist der Einsatz eines Lehrteams, das den gesamten Lehrgang kooperativ und gleichberechtigt leitet, zu empfehlen.

Die kontinuierliche Lehrgangsleitung im Team hat Vorbildfunktion und ist sowohl als Prinzip für gleichberechtigte Kooperation und kollegialen Austausch als auch als Modell für eine moderne, teamorientierte Arbeit im Verein zu verstehen. Ein Team übernimmt inhaltliche und organisatorische Aufgaben, d.h. es ist sowohl für die Vermittlung der fachlichen Inhalte als auch für organisatorische Auf-

gaben sowie ggf. für die Betreuung von minderjährigen Teilnehmenden verantwortlich.

Honorare für Lehrteams

Ein Lehrteam besteht mindestens aus zwei Referentinnen bzw. Referenten. Es wird empfohlen, das Lehrteam gemischtgeschlechtlich zu besetzen und bei kleinen Gruppen zwei und bei größeren Gruppen drei Referentinnen bzw. Referenten in einem Team einzusetzen. Die Höhe der Teamsätze richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung. Die Aufteilung des Honorars innerhalb des Teams obliegt dem Team. Für vom LSB geförderte hauptberufliche Sportreferentinnen und Sportreferenten können im Lehrteam keine Honorare erstattet werden. Das Honorar pro Referentin bzw. Referent darf den Satz des Einzelhonorars nicht übersteigen.

Folgende Honorare für Teams können erstattet werden:

Veranstaltungstage/Teilnehmertage

1 Lerneinheit (LE) entspricht 45 Minuten

Honorare:

1	Tag	min. 8 LE (1 TNT)	320,00 €
2	Tage	min. 12 LE (2 TNT)	480,00 €
2-3	Tage	min. 16 LE (2 TNT)	640,00 €
3	Tage	min. 20 LE (3 TNT)	800,00 €
4	Tage	min. 32 LE (4 TNT)	1280,00 €
5	Tage	min. 40 LE (5 TNT)	1600,00 €
6 und mehr Tage		min. 50 LE (min. 5 TNT)	2000,00 €

Einzelhonorare können abgerechnet werden, dadurch reduziert sich das Teamhonorar um das gezahlte Einzelhonorar.

Honorare für Lehrkräfte

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Referierenden abhängig. Für die Fortbildung der Lehrteams sind die jeweiligen Ausbildungsträger verantwortlich (vgl. auch Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DOSB). Mit den nachfolgend aufgeführten Kriterien für eine höhere Honorarerstattung wird diesem Qualitätsmerkmal Rechnung getragen. Die Spielräume innerhalb der Honorare bieten die Möglichkeit einer flexiblen und gerechten Gestaltung. Für Einzelreferentinnen bzw. -referenten wird ein Honorar von 25,00 € je LE erstattet. Pro Tag und Referentin bzw. Referent sind max. 10 LE erstattungsfähig.

Höhere Honorare bis zu 45,00 € pro LE sind erstattungsfähig. Die Entscheidung obliegt dem Ausrichter unter Berücksichtigung der sparsamen Mittelbewirtschaftung. Bei der Entscheidung über die Höhe des Honorars sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen und auf dem Abrechnungsformular zu vermerken.

a) Spezielle Themenstellung, die einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Maßnahme/des Verbandes einnimmt.
b) Einsatz in Modellmaßnahmen, die einen höheren Arbeitsaufwand (Vor- und Nachbereitungstreffen, Erstellen von Manuskripten / Dokumentationen) erfordern.
c) Einsatz bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Fachtagungen, Foren).
d) Einsatz bei der Ausbildung und Einarbeitung der Referierenden
e) Erstellung von Dokumentationen
f) spezielle Qualifikationen in Bezug auf die Themenstellung

Honorare über € 45,00 kann das zuständige Organ des LSB auf vorherigen begründeten Antrag genehmigen. Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Maßnahme unter Angabe

– einer Begründung
– der Lehrgangsbezeichnung
– des Themas
– des Termins
– der Referentin bzw. des Referenten

bei der Abteilung Bildung zu beantragen. Eine gleichzeitige Beantragung für mehrere Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres ist möglich.

Selbstverpflichtung der Referentinnen und Referenten

Die von der Sportjugend Niedersachsen eingesetzten Referentinnen und Referenten unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Hiermit wird die Einhaltung

– des Bildungsverständnisses von LSB und Sportjugend,
– der Chancengleichheit von Männern und Frauen
– der Verhaltensrichtlinie zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport dokumentiert.

4.3 Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

Abrechnungsfähige Sätze für Übernachtung und Verpflegung sind:

– Tageslehrgänge (8 -10 LE) max. € 15,00 pro TN
– mehrtägige Lehrgänge max. € 60,00 (pro Tag und TN)

Der volle Tagessatz gilt für Übernachtungen und drei Mahlzeiten. An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet, es sei denn die Veranstaltung beginnt vor 12 Uhr am Anreisetag und endet nach 15:30 Uhr am Abreisetag. Die Durchführung der Maßnahmen soll vorrangig in den vom LSB aufgeführten Sportschulen erfolgen.

4.4. Kinderbetreuung

a) Für Betreuungspersonen sind bis zu € 11,00 pro Zeitstunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitstunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

b) Ab acht zu betreuenden Kindern sind Honorarkosten für zwei Betreuungspersonen erstattungsfähig.

c) Für die Betreuungspersonen und die zu betreuenden Kinder können Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet werden. Für die Betreuungspersonen können Fahrtkosten erstattet werden.

d) Die Ausgaben für eine Unfallversicherung für betreute Kinder sind abrechnungsfähig.

Einzelheiten sind zu erfragen bei: ARAG Sportversicherung, Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, Tel.: 0511/12685200 oder Fax: 0511/1268-5225 oder E-Mail: vsbhannover@arag-sport.de.

4.5 Allgemeine Ausgaben

a) Erstattungsfähig sind:

1. Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
2. Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
3. Miet- und Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
4. Lehrgangsbezogene Broschüren bis maximal € 5,00 je teilnehmende Person

b) Ausgaben für Assistenzbedarf im Rahmen von Inklusion gem. Allgemeiner Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände.

c) Vor- und Nachbereitungsausgaben für die Durchführung von Maßnahmen (Pauschalbetrag in Höhe von **bis zu** € 5,50 je teilnehmende Person **aus den Teilnahmegebühren**). Eigenbeleg wird anerkannt. Bei mehrteiligen Lehrgängen können die Vor- und Nachbereitungsausgaben nur einmal erstattet werden.

4.6 Verbesserung der Lehrgangsvoraussetzung

Aus den bereitgestellten Kontingenten können durch die Landesfachverbände 10% bis maximal € 500,00 für Anschaffungen (z. B. Medien, Geräte, Fachliteratur, Verbrauchsmaterialien) zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Lehrarbeit abgerechnet werden.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Sportregionen können aus den bereitgestellten Kontingenten maximal € 500,00 pro Sportregion für o.g. Anschaffungen abgerechnet werden.

Darüber hinaus gehende erforderliche Anschaffungen müssen bei der Sportjugend Niedersachsen beantragt werden.

Anschaffungen über € 410,00 (Einzelpreis) sind bei der Sportjugend Niedersachsen zu beantragen.

Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

5.1 Sportbünde

Der Stützpunkt der Sportregion verwaltet und rechnet alle Lehrgänge grundsätzlich mit dem LSB-Verwaltungsprogramm ab. Die geplanten Lehrgänge werden mit den erforderlichen Daten im LSB-Verwaltungsprogramm bis spätestens **01. August** des laufenden Jahres für das folgende Jahr eingegeben. Es ist zu beachten, dass die Sportbünde einen Anteil der Gesamtausgaben aus Eigenmitteln bzw. Teilnahmegebühren finanzieren (siehe 4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung). Die Sportjugend Niedersachsen stellt die erforderlichen Mittel für die von ihr anerkannten Maßnahmen nach Maßgabe des Haushalts im LSB-Verwaltungsprogramm bereit.

Die Auszahlung erfolgt nach Abrechnung der einzelnen Lehrgänge durch den Stützpunkt im LSB-Verwaltungsprogramm und nach Plausibilitätsprüfung durch die Sportjugend Niedersachsen.

Die Sportjugend stellt den Stützpunkten der jeweiligen Sportregionen Kontingente für Maßnahmen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zur Verfügung.

5.2 Landesfachverbände

Die Landesfachverbände haben ihre Anträge grundsätzlich bis zum 01. August des laufenden Jahres für das folgende Jahr an die Sportjugend Niedersachsen zu richten. Diesen Anträgen muss eine Aufstellung der beabsichtigten Lehrgangsmaßnahmen (Jahresplanung) sowie der dazugehörigen Kostenschätzung auf von der Sportjugend Niedersachsen bereitgestellten Vordrucken beigefügt werden. Es ist zu beachten, dass die Landesfachverbände einen Anteil der Gesamtausgaben aus Eigenmitteln bzw. Teilnahmegebühren finanzieren (siehe 4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung). Die Sportjugend Niedersachsen stellt die erforderlichen Mittel für die von ihr anerkannten Maßnahmen nach Maßgabe des Haushalts bereit. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen.

6. Nachweisführung

6.1 **Sportbünde**

Die Abrechnungen erfolgen grundsätzlich durch die Geschäftsstellen der Stützpunkte (Mittelverwaltender Sportbund) unter Verwendung des LSB-Verwaltungsprogramms.

Die Daten der Teilnehmenden (TN) sind vollständig incl. Alter und Adresse im LSB-Verwaltungsprogramm zu erfassen.

Die Abrechnungsunterlagen/Original-Nachweise (Teilnahme-Liste mit Unterschriften, Honorarabrechnungen, Programm, Nachweise für Ausgaben/Einnahmen/Zuschüsse) verbleiben beim Sportbund und werden 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
Originalbelege können zur Überprüfung durch die Sportjugend Niedersachsen angefordert werden.
Die Formulare/Vorlagen der Sportjugend Niedersachsen sind zu verwenden.

6.2 **Landesfachverbände**
Die Abrechnung (Einzelverwendungsnachweis) hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (z. B. TN-Beiträge) zu enthalten. Der Einzelverwendungsnachweis ist mit Originalbelegen zu führen. Sollten die Originalbelege zur Beantragung von kommunalen oder sonstigen Mitteln benötigt werden, können entsprechende Kopien eingereicht werden. Diese Kopien können nur dann Grundlage der Buchungen sein, wenn auf ihnen ein Stempel mit der Aufschrift ist: „Originalbeleg liegt als Verwendungsnachweis bei Stadt/Gemeinde/Landkreis/Region vor“. Jede Kopie muss von einem Verantwortlichen unterschrieben werden. Zum Einzelverwendungsnachweis gehören weiterhin
– das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Lehrgangsprogramm
– die vollständig ausgefüllte Teilnahmeliste mit eigenhändiger Unterschrift
– die Empfangsbescheinigung der Lehrgangsleitung, sowie der Referentinnen und Referenten (Honorarquittung)
– der Vordruck über kommunale oder sonstige Zuschüsse.

Die Formulare/Vorlagen der Sportjugend Niedersachsen sind zu verwenden.
Die Erstattungsanträge (Einzelverwendungsnachweise) müssen grundsätzlich spätestens **8 Wochen** nach Beendigung des Lehrganges bzw. des Ausbildungsabschnittes bei der Sportjugend Niedersachsen eingereicht werden. Für das letzte Quartal eines Jahres gilt der 15. Januar des Folgejahres als letzter Einreichungstermin.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes oder Landesfachverbandes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit
Die Abrechnungsbestimmungen und diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.
Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.7.2 Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen für die Gewährung von Fördermitteln zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen

Die Sportjugend Niedersachsen bezuschusst aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen die Durchführung von Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

1. **Antragsberechtigte**
   Fördermittel zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen können Jugendgruppen
   – aus den Sportvereinen des LandesSportBundes (LSB) Niedersachsen e.V.,
   – der Landesfachverbände,
   – der Gliederungen der Landesfachverbände,
   – der Sportbünde
   bekommen.

2. **Fördervoraussetzungen**
   Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

   Außerdem erfolgt die Bezuschussung der zentralen Freizeiten der Sportjugend Niedersachsen aus Mitteln für Zuschüsse zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen. Bezuschusst werden nur Maßnahmen mit mindestens sechs Teilnehmenden die, einschließlich des An- und Abreisetages, mindestens fünf Tage dauern. Pro angefangene sechs Teilnehmende wird grundsätzlich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bezuschusst. Es werden nur Teilnehmende bezuschusst, die mindestens sechs Jahre und unter 22 Jahre alt sind. Maßgebend ist das Geburtsjahr. Bei Freizeiten mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern können in begründeten Einzelfällen auch Teilnehmende über 22 Jahre bezuschusst werden, sofern sie hinsichtlich ihres Entwicklungsstandes der vorgenannten Altersgruppe zugeordnet werden können. Über Ausnahmen zu Ziffer 2. entscheidet die jeweilige Sportjugend des Sportbundes bzw. die Jugendvertretung des jeweiligen Landesfachverbandes bzw. das zuständige LSB-Organ bei zentralen Freizeiten.

3. **Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung**
   Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu € 1,00 pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer, Leiterin bzw. Leiter, Betreuerin bzw. Betreuer gewährt. Der Zuschuss wird je Maßnahme pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nur einmal gewährt. Leiterinnen bzw. Leiter, Betreuerinnen bzw. Betreuer von Freizeiten sowie Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Freizeiten, die eine gültige JuLeiCa nachweisen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von € 2,00 pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Der Nachweis erfolgt durch Kopie der gültigen JuLeiCa, die dem Erstattungsantrag (Formblatt der Sportjugend Nds.) Abrechnung beizufügen ist.
   Nicht bezuschusst werden z. B.: Punktspiele, Trainingslager, sportfachliche Turniere, sportfachliche Wettkämpfe etc.

4. **Antrags- und Abrechnungsverfahren**
   Die **Verantwortung** für die Bezuschussung und Abrechnung von Jugendfreizeit – und Jugenderholungsmaßnahmen liegt – unter Beachtung dieser Richtlinie – bei
   – Maßnahmen der Sportvereine und der Sportjugenden der Sportbünde bei der Sportjugend des jeweiligen Sportbundes,
   – Maßnahmen der Landesfachverbände einschließlich ihrer Gliederungen bei der Jugendvertretung des jeweiligen Landesfachverbandes,
   – zentralen Freizeiten beim zuständigen LSB-Organ.
   Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme auf einem von der Sportjugend Niedersachsen vorgegebenen Formblatt (Erstattungsantrag) unter Beifügung der Original-Teilnahmeliste. Die Originalteilnahmeliste dieses Formblatt kann den jeweiligen Gegebenheiten durch Ergänzungen angepasst werden.
   Die Abrechnungsunterlagen müssen **grundsätzlich** bis zum **31.12.** des Veranstaltungsjahres bei der jeweils bezuschussenden Stelle gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie vorliegen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden. Diese sind haushaltsmäßig dem alten Jahr zugeordnet.

5. **Nachweisführung**
   Bis zum 15.01. des Folgejahres haben die Sportjugenden der Sportbünde, die Jugendvertretungen der Landesfachverbände und die Geschäftsstelle der Sportjugend Niedersachsen (zentrale Freizeiten) einen Gesamtverwendungsnachweis auf einem von der Sportjugend Niedersachsen bereitgestellten Formblatt einzureichen. Darauf ist zu bestätigen, dass diese Richtlinie eingehalten worden ist. Eventuelle Restmittel sind an die Sportjugend Niedersachsen zeitgleich mit der Übersendung des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

Die Einreichungsfristen sind einzuhalten.
Die Originalbelege sind für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten.

6. Prüfung der Mittelverwendung

6.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

6.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Förderempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.

6.3 Werden bei der Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes, oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

6.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseinganges beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseinganges des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.
Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ

2.7.3 Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Förderung von Projekten in der Jugendarbeit

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) fördert attraktive und innovative Projekte der Jugendarbeit, die sich aus dem bisherigen Angebot herausheben, mit dem Ziel, sich langfristig auf die Arbeit der Sportvereine, der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendausschüsse der Landesfachverbände auszuwirken. Durch die Projekte sollen neue Ideen für die Jugendarbeit ausprobiert werden, so dass sie sich anschließend fest im Angebot etablieren können. Mit der Steigerung der Attraktivität der Angebote für Kinder und Jugendliche soll der Stellenwert der Sportjugendarbeit gesteigert und dadurch eine Motivation zur ehrenamtlichen Mitarbeit für kreative und engagierte Menschen geschaffen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Es handelt sich hierbei um Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen, die für die sportpraktische und überfachliche Jugendarbeit bestimmt sind – nicht für den laufenden sportlichen Übungsbetrieb oder Wettkampfsport. Die Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie schließt eine gleichzeitige Förderung nach anderen Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen oder des LandesSportBundes Niedersachsen aus.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Jugendorganisationen bzw. -ausschüsse von Landesfachverbänden und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Antragstellende die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand der Förderung

Projekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben mit entsprechend festgelegten Zielen.

Gefördert werden **innovative Projekte** im sportpraktischen und überfachlichen Bereich der Jugendarbeit. Dies sind in der Regel Projekte, die erstmalig oder in dieser Form erstmalig von den Antragstellenden durchgeführt werden. Gefördert werden Projekte, die der Planung und Umsetzung bedürfnisorientierter, kinder- und jugendgerechter Angebote dienen. Bezuschusst werden z. B.: Neue sportliche bzw. außersportliche Angebote für junge Menschen, neue jugendgerechte Formen der politischen Mitwirkung, Umweltaktionen, Mädchenschnupperangebote, integrative Maßnahmen, gezielte präventive Maßnahmen (insbesondere gegen sexualisierte Gewalt) in der Arbeit mit Jugendlichen.

Nicht bezuschusst werden z. B.: Punktspiele aus dem normalen Spielbetrieb heraus, Trainingslager etc..

Gefördert werden Maßnahmen mit Teilnehmenden, die noch nicht 27 Jahre sind.

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bis zu maximal € 1.000,00 gewährt. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann der Förderungshöchstbetrag verändert werden. Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Haushaltsjahr werden maximal 2 Maßnahmen gefördert.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Bezuschussung von Projekten sind vor Projektbeginn an die Sportjugend Niedersachsen zu richten. Bei der Antragsstellung ist das von der Sportjugend Niedersachsen vorgesehene Formblatt (Projektantrag) zu verwenden. Mit der Vorbereitung und Durchführung eines Projektes darf erst begonnen werden, wenn eine Fördermittelzusage der Sportjugend Niedersachsen vorliegt.

7. Nachweisführung und Einreichungsfristen

7.1 Die Abrechnung des Projektes muss **spätestens 8 Wochen** nach Projektabschluss bei der Sportjugend Niedersachsen vorliegen. Abrechnungen von Projekten, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, müssen bis **spätestens 15. Januar des Folgejahres** vorliegen.

7.2 Der Nachweis der Maßnahme muss alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen enthalten (Formblatt Verwendungsnachweis der sj Nds.), einem ausführlichen Projektbericht, sowie einer bildlichen Dokumentation.

7.3 Die **Originalbelege** der durchgeführten Maßnahmen sind Grundlage für den Verwendungsnachweis. Zu den Originalbelegen gehören u. a.: Einladung, Maßnahmenprogramm, Teilnahmeliste mit eigenhändiger Unterschrift. Diese werden nicht dem Verwendungsnachweis beigefügt.

Die **Originalbelege** verbleiben bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

8. Mittelauszahlung

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird die Fördersumme an den Antragstellenden überwiesen.

9. Prüfung der Mittelverwendung

9.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

9.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.

9.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

9.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

I. Erstattungsfähige Ausgaben

I.1 Fahrtkosten

Fahrtkosten für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer sowie ehrenamtliche Projektleiterinnen bzw. Projektleiter und ehrenamtliche Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeiter können bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Deutsche Bahn AG, 2. Klasse, **tarifliche Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen**); oder bei PKW-Benutzung mit maximal € 0,30 pro km erstattet werden. Die gleiche Regelung gilt für benötigte Referentinnen bzw. Referenten, andere (Fach)kräfte und eine notwendige Kinderbetreuung.

I.2 Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

Die im Rahmen der durchgeführten Projektmaßnahmen nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Ausgaben für Verpflegung und Übernachtung der Teilnehmenden, sowie der unter Ziffer I.3 sowie I.4 genannten Personenkreise sind erstattungsfähig.

I.3 Honorare für Referentinnen bzw. Referenten und weitere (Fach)kräfte

Als Honorar für Referentinnen bzw. Referenten und weitere (Fach)kräfte können bis zu € 38,00 pro Stunde (Zeitstunde) erstattet werden. Höhere Honorare kann das zuständige LSB-Organ auf begründeten vorherigen Antrag genehmigen. Für eine notwendige Kinderbetreuung kann ein Honorar von bis zu € 11,00 pro Zeitstunde erstattet werden.

I.4 Vor- und nachbereitende Arbeitstagungen/Sitzungen

Für die Vor- und Nachbereitung von Projekten können notwendige Arbeitstagungen/Sitzungen mit Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeitern, Referentinnen bzw. Referenten sowie weiteren (Fach)-kräften durchgeführt werden.

Hierfür können Fahrtkosten, Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung wie in I.1, I.2 sowie für eine notwendige Kinderbetreuung wie in I.3 „Erstattungsfähige Ausgaben“ übernommen werden.

I.5 Allgemeine Ausgaben

- Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
- Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
- Miet- und notwendige Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
- Notwendige Anschaffungen von Verbrauchs- und Kleinmaterialien, Sport- und Spielgeräten sowie Medien für das Projekt. Bei einer Anschaffung über € 150,00 (Einzelgerät) muss die Originalrechnung einen Inventarisierungsvermerk enthalten.

I.6 Sonstige Ausgaben

Erstattungsfähig sind maximal 10% vom bewilligten Zuschussbetrag:

- Portokosten,
- Kopierkosten,
- Filme,
- Entwicklung von Filmen,
- Videokassetten etc.

II. Finanzierung

Zur Finanzierung des Projektes können z. B.

a) Teilnahmegebühren erhoben,
b) Zuschüsse der Stadt, Gemeinde, des Landkreises, der Region beantragt,
c) Spenden und sonstige Zuwendungen eingeworben werden.

2.7.4 Ehrungs-Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen

Nach § 6 der Ehrungsordnung des LandesSportBundes Niedersachsen gilt für die Ehrungen im Bereich der Sportjugend Niedersachsen eine besondere Richtlinie, die nach ihrer Beschlussfassung durch den Sportjugend-Vorstand vom Vorstand des LSB zu bestätigen ist.

1. Personenkreis

Geehrt werden können engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich der Sportvereine, Sportbünde sowie der Landesfachverbände.
Der Jugendbereich ist diesbezüglich bis unter 19 Jahre definiert. Die zu Ehrenden können sich als Jugendleiterinnen/Jugendleiter, Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Helferinnen/Helfer, Teamerinnen/Teamer usw. und/oder als Funktionärinnen/Funktionäre engagiert haben.

2. Ehrungsformen

Es gibt drei Ehrungsformen:
- Ehrung für mindestens 5-jährige Tätigkeit. Diese Ehrung gilt nur für Personen unter 27 Jahre.
- Ehrung für mindestens 10-jährige Tätigkeit.
- Ehrung für mindestens 20-jährige Tätigkeit.

In allen Fällen sind Unterbrechungen der ehrenamtlichen Tätigkeit möglich. In besonders begründeten Fällen kann die genannte Frist auch unterschritten werden. Hierüber entscheidet der Sportjugend-Vorstand.

3. Ehrengabe

Die zu Ehrenden erhalten eine Urkunde und ein Sachgeschenk. Die Wertigkeit des Sachgeschenkes ist abhängig von der Ehrungsform. Die Sachgeschenke werden vom Sportjugend-Vorstand festgelegt.

4. Sonderauszeichnungen

Auf Beschluss des Sportjugend-Vorstandes können auch Personen geehrt werden, die sich um den Kinder-/Jugendsport besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrung und die Art der Ehrengabe entscheidet im Einzelfall der Sportjugend-Vorstand.

5. Ausführungsbestimmungen

Anträge für Ehrungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich
- der Sportvereine werden mit Bestätigung der gewählten Vereinsjugendwartin/des gewählten Vereinsjugendwartes[1]) über die Sportjugend des zuständigen Sportbundes
- der Sportbünde werden von der Sportjugend des jeweiligen Sportbundes mit Bestätigung durch deren Vorsitzende/Vorsitzenden
- der Landesfachverbände werden von der jeweiligen Jugendorganisation mit Bestätigung durch dessen Vorsitzende/Vorsitzenden

auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Sportjugend Niedersachsen eingereicht.
Für Anträge auf Sonderauszeichnungen gelten die vorgenannten Verfahrenswege. Die Ehrungen der unter Punkt 2. genannten Ehrungsformen erfolgen grundsätzlich bei Veranstaltungen der Sportjugenden der Sportbünde bzw. bei Veranstaltungen der Jugendorganisationen der Landesfachverbände. Die Ehrungen der unter Punkt 4. genannten Sonderauszeichnungen erfolgen grundsätzlich bei Vollversammlungen der Sportjugend Niedersachsen.

6. Veröffentlichung

Die Namen der Geehrten werden einmal jährlich im LSB-Magazin veröffentlicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft, geändert zum 01.01.2018.
Sie ersetzt die Ehrungsrichtlinie vom 01.01.2007.
Beschlossen vom Vorstand der Sportjugend Niedersachsen am 07.08.2017 und bestätigt vom Präsidium des LandesSportBundes Niedersachsen am 08.11.2017.

[1]) Falls nicht vorhanden: Unterschrift der/des Vereinvorsitzenden

2.7.5 Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein“

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Sportverein in Niedersachsen soll nachhaltig verbessert werden. Deshalb stellt die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) seinen Mitgliedsvereinen aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen Fördermittel für die Durchführung von Bewegungseinheiten (BE) in Kooperationsgruppen „Kindertagesstätte und Sportverein“ zur Verfügung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Die bzw. der Übungsleitende (ÜL) der Kooperationsgruppe muss eine ÜL- bzw. Trainer/-innen -Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LSB Niedersachsen registriert ist und von der Fördermittelbeantragung bis zur Beendigung der Maßnahme gültig ist.

3.2 Veranstaltungen in den Kindertagesstätten sind Kindertagesstättenveranstaltungen und dürfen nur nach entsprechender Genehmigung durch den zuständigen Träger durchgeführt werden.

3.3 Die Bewegungseinheit (BE) muss mindestens 45 Minuten Dauer umfassen.

3.4 Vertragspartner sind die zuständigen Träger der Kindertagesstätten, Kindertagesstättenleitung sowie der Sportverein, der Mitglied im LSB ist.

3.5 Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Fördermittelbeantragung bis zur Auszahlung der Fördermittel nachweisen kann.
Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Für eine 45-minütige Bewegungseinheit wird eine Förderung von 5,00 € gewährt.
Gefördert werden pro Antrag bis zu 80 Bewegungseinheiten à 45 Minuten (bis zu 400,00 €) im Jahr.

5. Antragsverfahren und Durchführung

Die Anträge auf Förderung von Kooperationsgruppen sind auf den jeweils gültigen Vordrucken vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Förderung kann frühestens mit dem Antragseingang bei der Sportjugend erfolgen. Für jede Kooperationsgruppe ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Anträge können nicht jahresübergreifend gestellt werden.

6. Nachweisführung, Mittelauszahlung

Das Abrechnungsformular ist nach Durchführung der Kooperationsmaßnahme unter Angabe der tatsächlich durchgeführten Bewegungseinheiten bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres bei der Sportjugend im LSB einzureichen. Grundsätzlich erlischt danach der Anspruch auf Auszahlung der Förderung. Abgerechnet werden nur die tatsächlich durchgeführten Bewegungseinheiten.
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das beim LSB gemeldete Vereinskonto. Für jede bewilligte und durchgeführte Kooperationsgruppe ist ein gesondertes Abrechnungsformular einzureichen. Die Fördermittel sind durch den Sportverein an die Leitung der Kooperationsgruppe auszuzahlen.
(Ausnahmen sind Personen im Freiwilligendienst sowie hauptberufliches Personal im Sportverein bei der Durchführung der Kooperationsgruppe während der Arbeitszeit).

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an die sj Nds. zurückzuzahlen.

7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.
Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.7.6 Richtlinie zur Förderung der Beschäftigung von sportfachlichem Personal in Servicestellen für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestellen) sowie von deren Maßnahmen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) mit seiner Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) das Ziel, die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Schulen, Kindertagesstätten (Kitas) und Sportvereinen zu verbessern und so die Qualität und die Quantität dieser Kooperationen zu steigern.

BeSS-Servicestellen sollen die Zusammenarbeit von Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen initiieren, fördern, begleiten und Maßnahmen umsetzen.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderbereiche

2.1 Förderung der Beschäftigung von sportfachlichem Personal in Servicestellen für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestellen)

2.1.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

2.1.2 Förderungsvoraussetzungen

Sportbünden können Fördermittel zu den Personalausgaben für bei ihnen beschäftigte Mitarbeitende in BeSS-Servicestellen gewährt werden, wenn die Person nach einem mit der sj Nds. abgestimmten Gesamtkonzept tätig ist.

Fördervoraussetzung ist, dass der Sportbund die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel, nachweisen kann.

2.1.2.1 Rahmenbedingungen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Sportbund (Arbeitgeber) folgende Rahmenbedingungen garantiert:

- Die in der BeSS-Servicestelle beschäftigte Person arbeitet im unter Ziffer 2.1.4.1 aufgeführten Aufgabenpaket.
- Die BeSS-Servicestelle ist vernetzt angelegt, d. h. neben der Sportorganisation sollen weitere (lokale) Partnerinnen und Partner in die Arbeit der BeSS-Servicestelle eingebunden sein.
- Der Sportbund verpflichtet sich, die von der sj Nds. geförderte Person für zentrale Veranstaltungen der sj Nds. (insbesondere Veranstaltungen für BeSS-Servicestellen) freizustellen.
- Die BeSS-Servicestelle muss nachhaltig angelegt sein, so dass die Arbeitsergebnisse im Anschluss auch weiterhin zweckentsprechend genutzt werden können und möglichst eine Weiterarbeit der BeSS-Servicestelle nach Beendigung der Förderung gesichert ist.
- Die BeSS-Servicestelle ist in die Geschäftsstelle des Sportbundes räumlich und in die Arbeit des Sportbundes inhaltlich eingebunden.
- Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen ist nach § 6 TV-L in der für das Land Niedersachsen gültigen Fassung festzulegen. Teilzeitbeschäftigung ist möglich.
- Die Beschäftigung erfolgt in einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ist ebenfalls möglich.
- Der Nachweis des Einsatzes gemäß dieser Richtlinien wird vom Sportbund (Arbeitgeber) auf einem von der sj Nds. zur Verfügung gestellten Vordruck bestätigt.

2.1.2.2 Persönliche Voraussetzungen

Es ist eine abgeschlossene Berufsqualifikation im Bereich Sportpädagogik, Sportmanagement oder Sportwissenschaft oder eine zur Erfüllung der Aufgaben geeignete Berufsqualifikation und Sportverbandserfahrung (z. B. die Leitung einer Koordinierungsstelle „Sportverein und Ganztagsschule“) erforderlich.

2.1.2.3 Förderungsausschlüsse

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die oder der Beschäftigte eine höhere Vergütung als eine vergleichbare Beschäftigte oder ein vergleichbarer Beschäftigter im öffentlichen Dienst erhält,
- die oder der zur Bearbeitung der Aufgaben der BeSS-Servicestelle Beschäftigte während des Förderzeitraumes im Rahmen eines Freiwilligenprogrammes bei einem Sportbund tätig ist,
- hauptberufliches Personal von Sportbünden (z. B. vom LSB bezuschusste Sportreferentinnen bzw. Sportreferenten), das bereits in Vollzeit beschäftigt ist, die geförderte Stelle übernimmt,

- im Vorfeld der Antragstellung zu Gunsten einer möglichen Förderung der Stundenumfang einer zu fördernden Person reduziert wurde, oder wenn die Trennung der Aufgabenfelder (BeSS-Servicestelle und weitere Tätigkeit) nicht gewährleistet und nicht erkennbar ist.

Die Förderung von allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Sportbundes ist ausgeschlossen.
Eine Förderung der Personalausgaben für die BeSS-Servicestelle im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB ist ausgeschlossen.

2.1.3 Zeitraum der Förderung

2.1.3.1 Beginn der Förderung

Die Förderung beginnt nach abgeschlossener Prüfung der kompletten Antragsunterlagen durch die sj Nds. gemäß Ziffer 2.1.4 dieser Richtlinien frühestens mit dem auf die Fördermittelzusage folgenden Monat.

2.1.3.2 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet grundsätzlich
- spätestens nach 24 Monaten. Anschlussförderungen sind möglich.
- wenn eine der Fördervoraussetzungen nach Ziffer 2.1.2 dieser Richtlinien nicht mehr gegeben ist und zwar mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Fördervoraussetzung.

Über Ausnahmen zu den Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 entscheidet das zuständige LSB-Organ.

2.1.4 Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

2.1.4.1 Gegenstand der Förderung

Zu den Aufgaben einer BeSS-Servicestelle im Sportbund gehören insbesondere:

Fit für Betreuungsmaßnahmen:
- Initiierung und Unterstützung von sog. Qualitätszirkeln zur gemeinsamen Qualifizierung von Lehrkräften und Übungsleitenden,
- Beteiligung an Qualifizierungsmaßnahmen für Übungsleitende und Vereinsvorstände für die Arbeit in Kooperationen mit Schulen und Kitas,
- Beteiligung an Schulsport-Assistenz-Ausbildungen speziell für den Einsatz an Schulen.

Bewegt in die Zukunft:
- Initiierung und Unterstützung von Aktionstagen im Bereich Bewegung,
- Anregung von Kooperationen im Leistungssport (z.B. zur sportartübergreifenden Talentfindung und zum Talenttransfer zwischen den Sportarten),
- Anregung von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Schulen in weiteren Feldern des Kinder- und Jugendsports,
- Initiierung von Maßnahmen im Bereich Integration und Inklusion,
- Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sportreferentinnen bzw. Sportreferenten der Handlungsfelder in der Sportregion.

Entwicklung von Partnerschaften:
- Zusammenführung von Partnern (Kita, Schule, Verein und andere Organisationen und Institutionen),
- Zusammenführung von Partnern im Leistungssport (Kita, Schule, Leistungssport betreibende Vereine bzw. Landesstützpunkte),
- Organisation eines lokalen Erfahrungsaustausches der beteiligten Partner.

Beratung und Service:
- Beratung von Schulen, Kitas und Vereinen,
- Initiierung und Begleitung von Maßnahmen in Schulen und Kitas,
- Sicherstellung des Informationsflusses vom LSB und zum LSB.

Qualitätssicherung:
- Mitwirkung am Runden Tisch der BeSS-Servicestellen auf LSB-Ebene,
- Mitwirkung an Evaluationen des LSB bzw. der sj Nds.,
- Initiierung von Maßnahmen der Qualitätssicherung vor Ort.

Die in dieser Förderrichtlinie zur Verfügung stehenden Mittel dienen der (anteiligen) Deckung von Personalausgaben (für eine Person).
Die Aufstockung des zugesagten Förderbetrags aus den Eigenmitteln des Sportbundes oder von Seiten Dritter ist bis zur Höhe der Ziffer 2.1.2.3 1. Spiegelstrich zulässig.
Veränderungen, die für die Weitergewährung der Personalausgabenförderung von Bedeutung sind, sind der sj Nds. unverzüglich mitzuteilen.

2.1.4.2 Umfang und Höhe der Förderung

Die vorliegende Richtlinie sieht drei Fördervarianten vor:

Fördervariante I:
- Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Servicestelle übernimmt die Tätigkeit für **einen Sportbund**.
- Die monatliche Höchstförderung beträgt 700,- €.

Fördervariante II:
- Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Servicestelle übernimmt die Tätigkeit für **zwei Sportbünde einer Sportregion**.
- Die monatliche Höchstförderung liegt bei 1.400,- €.

Fördervariante III:
- Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Servicestelle übernimmt die Tätigkeit für **mindestens drei Sportbünde einer Sportregion**.
- Die monatliche Höchstförderung liegt bei 2.100,- €.

2.1.5 Antragsverfahren und Mittelauszahlung
Die vorgegebenen Antrags- und Abrechnungsvordrucke sind zu verwenden.
Vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist der sj Nds. ein Entwurf zur Prüfung vorzulegen. Eine positive Bestätigung des Arbeitsvertragsentwurfes durch die sj Nds. ist Voraussetzung für die Förderung.
Die Zusage der Fördermittel erfolgt durch die sj Nds.
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt quartalsweise.

2.1.6 Nachweisführung
2.1.6.1 Der Verwendungsnachweis hat in Bezug auf die geförderten Personalausgaben alle im Rahmen der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.
2.1.6.2 Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Förderung spätestens jedoch bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres bei der sj Nds. einzureichen.
2.1.6.3 Ein Lohnkontoausdruck des betreffenden Kalenderjahres ist vorzulegen.
2.1.6.4 Dem Verwendungsnachweis muss eine Dokumentation beigefügt werden, die die Arbeit der BeSS-Servicestelle widerspiegelt, die durchgeführten Maßnahmen auswertet sowie den Zielerreichungsgrad dokumentiert.
2.1.6.5 Sämtliche Originalbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

2.2 Förderung von Maßnahmen der BeSS-Servicestellen

2.2.1 Antragsberechtigte
Antragsberechtigt sind die Sportbünde, die über eine gemäß dieser Richtlinie geförderte BeSS-Servicestelle verfügen.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen
Fördervoraussetzung ist, dass der Sportbund die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Mittelbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel, nachweisen kann.

2.2.2.1 Rahmenbedingungen
Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Sportbund folgende Rahmenbedingungen garantiert:
Unter die Förderung fallen nur Maßnahmen für/mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche. An den Maßnahmen sind immer mindestens ein Sportverein und eine Schule und/oder eine Kita beteiligt.

2.2.2.2 Förderungsausschlüsse
Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die keine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Niedersachsen erhalten. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.
Maßnahmen zur Förderung der Inklusion und Integration werden vorrangig über die entsprechenden Richtlinien des LSB Niedersachsen gefördert.
Kooperationen zwischen Ganztagsschulen und Sportvereinen werden über das Ganztagsbudget der Schule gefördert.
Kooperationen zwischen Schulen bzw. Kitas und Sportvereinen (AG-Angebote) werden über die Richtlinien „Aktionsprogramm Schule-Verein“ und „Aktionsprogramm Kita-Verein“ gefördert.
Mini-/Sportabzeichentage werden vorrangig über die Richtlinie „Zielgruppenspezifische Bewegungs- und Gesundheitsförderung“ des LSB Niedersachsen gefördert.
Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
- Maßnahmen der Aus- und Fortbildung.
- Informationsveranstaltungen, Foren, Runde Tische, Workshops etc.

2.2.3 Zeitraum der Förderung
2.2.3.1 Beginn der Förderung
Die Förderung beginnt, sobald der Sportbund eine Fördermittelzusage von der sj Nds. gemäß Ziffer 2.2.5 dieser Richtlinie erhalten hat.

2.2.3.2 Beendigung der Förderung
Die Förderung endet mit dem jeweiligen Kalenderjahr, in dem sie begonnen hat. Sie endet ebenfalls, wenn eine der Fördervoraussetzungen nach Ziffer 2.2.2 dieser Richtlinie nicht mehr gegeben ist und zwar mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Fördervoraussetzung.

2.2.4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung
2.2.4.1 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Praxismaßnahmen für/mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Zusammenarbeit von Sportvereinen – Schulen – Kitas.
Mögliche Maßnahmen, die gefördert werden:
- Aktionstage/Projektwochen in Schulen/Kitas in Kooperation mit Vereinen und ggf. Fachverbänden mit besonderem Schwerpunkt.
- Schnupperangebote, bei denen Kinder und Jugendliche den organisierten Sport kennenlernen.

- Initiativen, die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, neue Bewegungserfahrungen zu sammeln und neue Sportarten kennenzulernen.
- Schulwettbewerbe in Kooperation mit Vereinen.
- Maßnahmen von Schulsportvereinen.
- Bewegte Pausen.
- Anschaffung oder Ausleihe von Sport-Kleingeräten und Arbeitsmaterialien sowie Ausleihe von Sport-Großgeräten für Maßnahmen, an denen Sportvereine und Schulen bzw. Kitas teilnehmen.
- Übungsleiter-Honorare (max. 15,-€/UE) für eine Tätigkeit bei der Durchführung der geplanten Maßnahme (z.B. eines Schnupperangebotes).
- Druckkosten, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme stehen (z.B. für den Sportgutschein für Erstklässler, Drop Flags für das Minisportabzeichen).
- Transportkosten, um Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der geplanten Maßnahme zu ermöglichen.

Nicht abrechnungsfähig sind insbesondere Speisen und Getränke jeglicher Art, Verwaltungsausgaben, Büromaterial und Büro-/Kommunikationstechnik sowie der Kauf von Sport-Großgeräten.

2.2.4.2 Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach der Fördervariante der jeweiligen BeSS-Servicestelle. Je Sportbund können für beliebig viele Maßnahmen insgesamt bis zu 1.500,-€ pro Kalenderjahr beantragt werden.

Fördervariante I:

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Servicestelle übt die Tätigkeit in einem Sportbund aus:
Der Sportbund kann für beliebig viele Maßnahmen der BeSS-Servicestelle insgesamt bis zu 1.500,-€ pro Kalenderjahr beantragen.

Fördervariante II:

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Servicestelle übt die Tätigkeit in zwei Sportbünden einer Sportregion aus:
Der Sportbund, bei dem die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber angestellt ist, kann für beliebig viele Maßnahmen der BeSS-Servicestelle insgesamt bis zu 3.000,-€ pro Kalenderjahr beantragen. Voraussetzung ist, dass die BeSS-Servicestelle nachweislich Maßnahmen in den beiden beteiligten Sportbünden durchführt.

Fördervariante III:

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Servicestelle übt die Tätigkeit in drei Sportbünden einer Sportregion aus:
Der Sportbund, bei dem die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber angestellt ist, kann für beliebig viele Maßnahmen der BeSS-Servicestelle insgesamt bis zu 4.500,-€ pro Kalenderjahr beantragen. Voraussetzung ist, dass die BeSS-Servicestelle nachweislich Maßnahmen in den drei beteiligten Sportbünden durchführt.

2.2.5 Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Der Sportbund stellt bei der sj Nds. einen formlosen Antrag über die mögliche Gesamtsumme vor Durchführung der Maßnahme/n (s. 2.2.4.2).
Die Fördermittelzusage erfolgt durch die sj Nds.
Der Sportbund rechnet möglichst umgehend nach Abschluss der letzten Maßnahme, spätestens aber zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres die durchgeführten Maßnahmen mit der sj Nds. ab.

2.2.6 Nachweisführung

2.2.6.1 Der vorgegebene Abrechnungsvordruck ist zu verwenden.

2.2.6.2 Sämtliche Belege sind im Original vorzulegen. Nach Bearbeitung werden die Originalbelege dem Zuwendungsempfänger zurück gesandt. Diese sind von ihm gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

2.2.6.3 Der Abrechnung muss eine Kurzdokumentation der durchgeführten Maßnahmen (z.B. Zeitungsartikel) beigefügt werden.

2.2.6.4 Es gelten die Grundsätze der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen.

3. Prüfung der Mittelverwendung

3.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

3.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an die sj Nds. zurückzuzahlen.

3.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbun-

des zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

3.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

4. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2018 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

Hier finden Sie die Dokumente auf der LSB-Homepage:

Dokumente für Sportvereine

- Anträge Aus-, Fort-und Weiterbildung
- Anträge LSB-Ehrungen
- ARAG-Sportversicherung
- Bestandserhebung
- Datenschutz im Verein
- Finanzen
- GEMA
- Mitgliedschaft im LSB
- Recht im Verein
- Sicherheit und Unfallprävention in Sportstätten
- Spenden & Zuwendungen
- Steuern
- Sportförderrichtlinien 2017

2 1 1 Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen

2 1 2Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege

2 2 Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und Landesfachverbände

2 3 1 Richtlinie zur Bereitstellung von Zuschüssen Für lizensierte nebenberufliche ÜL und Trainerinen und Trainer bei Vereinen

Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche ÜL und Trainerinnen und Trainer bei Vereinen

Dokumente für Landesfachverbände

Sportförderrichtlinien 2017

Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB die SB und LFV.pdf

RiLi Bereitstellung Zuschuesse UEL und Trainer.pdf

RiLi zur Foerd von investiven Maßn verbandliche Sportleistungszentren Verbandsschulen.pdf

RiLi zur Förderung des Spitzen- und Leistungssports in Landesfachverbänden.pdf

RiLie für die Bereitstellung von Zuschüssen zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und des Vereinsservice in den Landesfachverbänden.pdf

Anträge Leistungssport

Publizitätsgrundsätze

Dokumente für Sportbünde

Sportförderrichtlinien 2017

Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB die SB und LFV.pdf

Richtlinie zur Förderung der Aus- und Fortbildung des LSB und SB.pdf

RiLi zur Gewaehrung von Zuschuessen fuer die Beschaeftigung von Sportreferenten.pdf

Bestandserhebung

Publizitätsgrundsätze

Aufnahmeordnung

Beschlossen am 16. 11. 2000; zuletzt geändert durch den 40. Landessporttag am 21.11.2015

§ 1 Voraussetzungen und Verfahren

Die vorliegende Aufnahmeordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Aufnahme von Mitgliedern in den LandesSportBund Niedersachsen e. V.
Basis der Mitgliedschaft im LSB ist die Sportausübung. Der Begriff „Sport" ist umgangssprachlich weit verbreitet, kommt in vielen Sprachen vor und lässt eine präzise und eindeutige begriffliche Abgrenzung nicht zu. Neben einer eher wissenschaftlichen Betrachtungsweise müssen gleichwohl der „Alltagsgebrauch" und die Einbindung in historisch gewachsene Bezüge berücksichtigt werden. Ebenso sind soziale, ökonomische, politische und rechtliche Gegebenheiten in das Aufnahme- und Anerkennungsverfahren einzubeziehen.

§ 2 Sport

Vorbemerkung
Mit dem folgenden Katalog von Merkmalen beschreibt der LSB die notwendigen Kriterien als zwingende Voraussetzung zur Aufnahme und Anerkennung von sportlichen Aktivitäten in seine Organisation.

Aufnahme und Anerkennungskriterien

1. Motorische Aktivität

– Zum Sport gehört grundsätzlich die motorische Aktivität des Menschen.
– Diese Aktivität muss für den betreffenden Sport gekennzeichnet sein und ihn konstitutiv bestimmen.
– Die zugrunde liegende motorische Aktivität erfordert mindestens eine oder mehrere koordinative und konditionelle Fähigkeiten.
– Die motorische Aktivität ist auf den Erwerb, den Erhalt und/oder das Verbessern dieser Fähigkeiten ausgerichtet.

2. Grundsätze sportlicher Handlungen

– Die sportlichen Handlungen werden durch Regeln bestimmt, die einen charakteristischen und verbindlichen Handlungskodex darstellen, mit dem die sportlichen Aktivitäten hinsichtlich der Abläufe, der Organisationsstrukturen und der Handlungsnormen geregelt sind.
– Zum sportlichen Handeln gehören Grundwerte und Leitideen wie Fairplay, Partnerschaft, Soziales Handeln, Unversehrtheit des Partners, Chancengleichheit, Mannschaftsgeist; Leisten und Wettbewerb, Prävention und Rehabilitation und allgemein die Förderung des Gemeinwesens. Sportliche Handlungen vollziehen sich auf einer künstlich erzeugten Ebene. Sie sind grundsätzlich unproduktiv und fallen nicht unter überwiegend kommerzielle Nützlichkeitserwägungen. Sportliche Handlungen sind damit überwiegend konsequenzlos und vollziehen sich spielerisch.

3. Einbindung in die Sportorganisation

– Zur Sportausübung bedarf es entsprechender sozialer Gebilde als strukturprägende Organisationsformen (i. d. R. Vereine), die durch Satzung und Aufnahmeordnung des LSB vorgegeben werden.
– Um als Sportfachverband (Landesfachverband) anerkannt zu werden, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere eine durchgehende Organisierung von der Orts- bis zur (inter)nationalen Ebene, bei Existenz eines überregional vereinbarten Regel- und/oder Wettkampfsystems.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

1. Die die Aufnahme beantragenden Vereine, Organisationen und Landesfachverbände haben folgende sportliche und organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:
   a) Sie müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben und gemeinnützig sein. Vereine und Landesfachverbände müssen darüber hinaus in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sein.
   b) Die ausgeübten Sportarten müssen Sport im Sinne der Definition des § 2 der Aufnahmeordnung sein. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Der Name darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.
   c) Ordentliche Mitglieder können nur die Vereine werden bzw. sein, die Mitglied in mindestens einem dem LSB angeschlossenen Landesfachverband sind. Ausreichend für neu aufzunehmende Vereine ist auch ein Aufnahmeantrag bei einem Landesfachverband, dessen Annahme nur noch von der Mitgliedschaft im LSB abhängt. Dieses Erfordernis entfällt für Vereine, die sportliche Aktivitäten betreiben, für die kein Landesfachverband ein entsprechendes Betreuungsangebot bereithält.
2. Die die Aufnahme beantragenden Landesfachverbände haben darüber hinaus folgende sportliche und organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:
   a) Die von den Fachverbänden betriebenen Disziplinen müssen als Sport im Sinne der LSB-Satzung, des § 2 dieser Aufnahmeordnung und des Gemeinnützigkeits-

rechts einzuordnen sowie als Sportart allgemein anerkannt sein.

b) Sie müssen durch ihren Bundesverband im DOSB oder die vertretene Sportart durch Landesfachverbände in mindestens fünf Landessportbünden Mitglied sein oder einen erfolgversprechenden Aufnahmeantrag gestellt haben bzw. eine Sportart vertreten, die regional begrenzt ausgeübt wird.

c) Sie müssen mindestens 15 Mitgliedsvereine haben oder in mindestens acht Sportbünden mit Vereinen vertreten sein.

d) Sie müssen ihre Sportart für den Bereich Niedersachsen in ihrem Bundesverband vertreten.

§ 4 Mitglieder mit besonderem Status

Mitglieder mit besonderem Status haben die gleichen sportlichen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 3 zu erfüllen wie die ordentlichen Mitglieder. Nicht zu erbringen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 5 Verfahren

1. Vereine und Organisationen beantragen die Aufnahme schriftlich über den zuständigen Sportbund. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des LSB. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des zuständigen Sportbundes und der zuständigen Landesfachverbände einzuholen. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein das Recht der Anrufung des Präsidiums zu, welches endgültig über den Antrag entscheidet.
2. Aufnahmeanträge von Landesfachverbänden sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Landesfachverband das Recht der Anrufung des Präsidiums zu, welches endgültig über den Antrag entscheidet.
3. Den Aufnahmeanträgen der Vereine und Landesfachverbände müssen beigefügt sein:
   – das Protokoll der Gründungversammlung
   – die Vereins- bzw. Verbandssatzung in ihrer gültigen Form,
   – der Nachweis über die Gemeinnützigkeit,
   – der Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister,
   – bei Vereinen der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem dem LSB angeschlossenen Landesfachverband bzw. eines entsprechenden Aufnahmeantrage.
   – bei Landesfachverbänden der Nachweis über die Verbreitung.
4. Notwendige Inhalte der Vereinssatzungen sind:
   – Zweck des Vereins muss die Ausübung einer oder mehrerer sportlicher Aktivitäten sein.
   – Politische, ethnische und konfessionelle Neutralität
   – Allgemeinzugänglichkeit
   – Anfallsberechtigung gemäß § 3 Ziff.1c der Aufnahmeordnung
5. Sollten einzelne der in Ziff.4 genannten Pflichtinhalte nicht in der Satzung des die Aufnahme beantragenden Vereins enthalten sein, erfolgt eine Aufnahme des Vereins als Mitglied nur nach Eingang einer schriftlichen Änderungsverpflichtung. Die Mitgliedschaft ist allerdings zunächst befristet bis zum Ablauf der vom LSB gesetzten Zeitspanne zur Änderung der Satzung (bis zu 14 Monate). Im Falle der Nichterfüllung der Änderungsverpflichtung endet die Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf der zur Änderung der Satzung gesetzten Frist.

§ 6 Konkurrierende Verbände

1. Für jede Sportart kann nur ein Landesfachverband aufgenommen werden. Die Aufgaben der Landesfachverbände regelt § 12 der Satzung des LSB.
2. Neue Landesfachverbände, deren Sportarten sich aus bestehenden Landesfachverbänden ausgegliedert haben, können nur mit Zustimmung des betreffenden Landesfachverbandes aufgenommen werden.
3.

3.1 Der Landessporttag des LSB entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums, ob der um Aufnahme nachsuchende Verband eine deckungs- oder eine artgleiche Sportart im Verhältnis zu einem bereits aufgenommenen Landesfachverband (konkurrierender Verband) betreut.

3.2 Erfüllt der Antragsteller die sonstigen Voraussetzungen nach den §§ 3 und 5 der Aufnahmeordnung, wird er als konkurrierender Landesfachverband mit der Verpflichtung für ihn und den bereits bestehenden Mitgliedsfachverband des LSB vorläufig aufgenommen, sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Aufnahme über eine gemeinsame Vertretung im LSB zu einigen. Kommt keine solche Einigung zustande, so endet die vorläufige Mitgliedschaft.

Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen

(Fassung durch Beschluss der Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen am 10./11.09.2016 in Königslutter, bestätigt durch den Landessporttag des LSB am 19.11.2016)

§ 1 Organisation

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) ist die Jugendorganisation des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. (LSB).

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

Die sj Nds. setzt sich zusammen aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Mitglieder des LSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt). Die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen wird auch als „junge Menschen“ bezeichnet und meint die Altersgruppe der Personen von 0 bis 26 Jahre (= unter 27 Jahre). Sie wird hier analog der Begriffsbestimmung in § 7 Abs. (1) des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gewählt.

Die sj Nds. gliedert sich regional in die Sportjugenden der Sportbünde.

Die sj Nds. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nimmt in diesem Sinne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend; sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Die sj Nds. koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Dieses erreicht sie insbesondere durch

– Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des LSB und gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen,
– Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkei-ten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement,
– Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
– Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
– Engagement in den Bereichen Internationale Jugendarbeit, Freizeiten, Integration und sozialer Arbeit im Sport,
– Betrieb von Zeltlagern und ähnlichen Einrichtungen.

Die sj Nds. schafft und eröffnet Räume, in denen junge Menschen alters- und interessensgerecht Sport treiben können.

Die sj Nds. setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in alle Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umset-zungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beachten.

Die sj Nds. ist Kooperationspartnerin für Verbände und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen.

Die sj Nds. ist parteipolitisch neutral.

Sie vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

Die sj Nds. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.

Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Sie fördert die Bereitschaft zu internationaler Verständigung und unterstützt den europäischen Ei-nigungsprozess.

Die sj Nds. tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein und setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.

§ 3 Organe

Organe der sj Nds. sind:

– die Vollversammlung
– der Sportjugend-Vorstand.

Allen Mitgliedern der Sportjugend-Organe bzw. der in dieser Jugendordnung genannten Gremien können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand (z. B. Sitzungsgeld) und ein pauschalierter Aufwandsersatz. Näheres regelt die LSB-Finanzordnung.

Für Sitzungen und Versammlungen der Organe der sj Nds. gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des LSB sinngemäß, soweit in der Jugendordnung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 4 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der sj Nds.

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die der Vollversammlung zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen. Beginnend ab dem Jahr 2016 werden in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen – die Wahlperiode beträgt gemäß § 5 zwei Jahre – von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände Delegierte entsandt (Wahl-Vollversammlung). Bei allen anderen Vollversammlungen werden die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände durch ihre Vorsitzenden (eine Vertretung ist möglich) vertreten, wobei sich an der Stimmenanzahl nichts ändert, d. h. diese haben so viele Stimmen, wie gemäß Delegiertenschlüssel auf die von Ihnen vertretene Organisation entfallen.

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

a) den Delegierten der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen, bzw. bei allen anderen Vollversammlungen den Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände,
b) den Mitgliedern des Sportjugend-Vorstandes,
c) den Delegierten derjenigen J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände, die bei der sj Nds. registriert sind,
d) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder des LSB, soweit Mitglieder unter 27 Jahren vorhanden sind (je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, ohne Stimmrecht).

Die Stimmberechtigten zu b) und c) haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Bei Wahl-Vollversammlungen gilt:
Bei den Stimmberechtigten zu a) ist eine Stimmenübertragung und Stimmenbündelung innerhalb der jeweiligen Sportjugend des Sportbundes bzw. innerhalb der jeweiligen Jugendorganisation des Landesfachverbandes zulässig. Dabei darf keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

2. Delegiertenschlüssel

Die Anzahl der Delegierten (bei Wahl-Vollversammlungen) bzw. die Stimmenanzahl für die jeweiligen Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände (bei anderen Vollversammlungen) richtet sich nach den Mitgliederzahlen unter 27 Jahren der Sportbünde und der Landesfachverbände des der Vollversammlung vorangegangenen Jahres. Es gilt folgender Schlüssel:

– bis zu 2.000 Mitgliedern	2 Stimmen
– bis zu 20.000 Mitgliedern	3 Stimmen
– bis zu 40.000 Mitgliedern	4 Stimmen
– bis zu 60.000 Mitgliedern	5 Stimmen
– bis zu 80.000 Mitgliedern	6 Stimmen
– bis zu 100.000 Mitgliedern	7 Stimmen
– je angefangene weitere 100.000 Mitglieder	1 Stimme zusätzlich.

Die bei der sj Nds. bis zum 30.06. des Jahres registrierten J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände haben jeweils eine Stimme in der folgenden Vollversammlung.
Das Mindestalter der Delegierten bzw. Stimmberechtigten beträgt 14 Jahre.
Die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände sollten jeweils eine gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Delegierter melden. Mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

3. Fristen und Formalien

Die Vollversammlung tritt jährlich vor dem Landessporttag zusammen.
Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein ent-sprechender Beschluss gefasst wird.
Der Termin der ordentlichen Vollversammlung ist spätestens drei Monate vorher im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt zu geben. Die Vollversammlung wird vom Sportjugend-Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. einberufen.
Die Tagungsunterlagen sind den gemeldeten Delegierten und dem Sportjugend-Vorstand mit einer Frist von drei Wochen zuzusenden. Von dieser Frist darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen

Anträge können die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände, der Sportjugend-Vorstand und die bei der sj Nds. registrierten J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände stellen. Diese müssen beim Sportjugend-Vorstand spätestens acht Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht sein. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung durch Veröffentlichung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen. Auf Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände oder auf Grund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Sportjugend-Vorstandes ist vom Sportjugend-Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrages und der Durchführung der außerordentlichen Vollversammlung darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen.
Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

4. Aufgaben
Die ordentliche Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben,
– über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
– die Berichte des Sportjugend-Vorstandes entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
– die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden, über den Nachtragshaushaltsplan zu beschließen sowie über den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen,
– über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen zu entscheiden bzw. eine vorab vom Sportjugend-Vorstand aus zwingenden Gründen getroffene Entscheidung über die Mitgliedschaft zu bestätigen,
– über die Entlastung des Sportjugend-Vorstandes zu beschließen,
– die Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes mit Ausnahme des zuständigen LSB-Vorstandsmitgliedes zu wählen,
– über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen.

5. Wahlen
Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen. Wahlvorschläge für den Sportjugend-Vorstand können nur von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände, dem Sportjugend-Vorstand und den bei der sj Nds. registrierten J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände der Vollversammlung unterbreitet werden. Diese sind spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung unter der Postadresse der sj Nds. einzureichen.
Wahlvorschläge direkt am Tag der Vollversammlung sind nur zulässig
– wenn bis vier Wochen vor der Vollversammlung nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind,
– bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten,
– bei der Durchführung eines weiteren Wahlganges im Zusammenhang mit der Wahl der fünf stellvertretenden Vorsitzenden.
Vorschlagsberechtigt sind in diesen Fällen alle anwesenden Stimmberechtigten unter Benennung ihres Namens und der entsendenden Organisation.
Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die abgegebenen Stimmen zählt und kontrolliert.
Gewählt werden kann, wer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht. Weiterhin muss aus dieser Erklärung hervorgehen, ob diese Bereitschaft nur für einen ersten Wahlgang oder auch für einen zweiten Wahlgang gilt.

Gewählt wird in folgender Reihenfolge:
1. Die bzw. der Vorsitzende der Sportjugend.
2. Gemeinsam drei stellvertretende Vorsitzende unter 27 Jahren gem. § 5 1. a); sofern die bzw. der Vorsitzende das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat. Andernfalls sind zwei stellvertretende Vorsitzende unter 27 Jahren zu wählen. Sollte danach der Sportjugend-Vorstand nicht drei Mit-

glieder unter 27 Jahren enthalten (nicht genügend Bewerbungen bzw. Nicht-Wahl von Kan-didierenden) werden die restlichen stellvertretenden Vorsitzenden altersunabhängig nach Ziffer 3. gewählt.

3. Die weiteren gem. § 5 1. a) zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls gemeinsam.

   Es wird wie folgt gewählt:
   – Stehen weniger Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Personen zur Verfügung stehen. Stehen gleich viele oder mehr Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Positionen zu besetzen sind. In beiden Fällen darf nur eine Stimme je zur Verfügung stehender Person abgegeben werden.
   – In einem ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Stimmen erhält als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Gilt dies für mehr Personen als Positionen zu besetzen sind, entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen. Bleiben dabei Positionen wegen Stimmengleichheit unbesetzt, erfolgt zwischen den betroffenen Personen eine Stichwahl. Dabei entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen.
   – Bleiben im ersten Wahlgang Positionen unbesetzt, findet ein weiterer Wahlgang statt. Hierfür sind Wahlvorschläge neu einzureichen. Es gilt das Wahlverfahren des ersten Wahlgangs.
   – Steht nur eine Person zur Verfügung, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
   – Ziehen fristgerecht vorgeschlagene Personen ihre Kandidatur zurück, so wird zunächst über die verbliebenen fristgerecht vorgeschlagenen Personen gewählt. Sollten danach Positionen unbesetzt sein, sind Wahlvorschläge für diese Positionen am Tage der Vollversammlung zulässig.

   Das Wahlergebnis ist durch die Tagungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

6. Tagungsleitung
   Die Vollversammlung kann zu Beginn eine Tagungsleitung wählen, die aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besteht. Ihr obliegt die Durchführung der Vollversammlung.

§ 5 Sportjugend-Vorstand

1. Zusammensetzung
   Der Sportjugend-Vorstand besteht aus:
   a) der bzw. dem Vorsitzenden und fünf stellvertretenden Vorsitzenden; wovon mindestens drei zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre sein sollen,
   b) dem für Sportjugend zuständigen LSB-Vorstandsmitglied.

   Der Sportjugend-Vorstand wird, mit Ausnahme des zuständigen LSB-Vorstandsmitgliedes, von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
   Die Amtszeit des Sportjugend-Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Sportjugend-Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Sportjugend-Vorstand kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

2. Rechte und Pflichten
   Der Sportjugend-Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung und der weiteren Ordnungen der sj Nds., der Satzung und der weiteren Ordnungen des LSB sowie nach Maßgabe der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse.
   Der Sportjugend-Vorstand fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Sitzungen, die nicht öffentlich sind (Präsenzsitzungen). Der Sportjugend-Vorstand hat aber auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen. In eilbedürftigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens vier der sieben Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen.
   Ob ein Sachverhalt, der einer Vorstandsentscheidung bedarf, eilbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, entscheidet das für die Sportjugend zuständige LSB-Vorstandsmitglied. In der nächsten turnusgemäßen Vorstandssitzung ist die erfolgte Beschlussfassung nochmals allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
   Der Sportjugend-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsweise, Aufgaben und Zuständigkeiten des Sportjugend-Vorstandes geregelt sind.
   Der Sportjugend-Vorstand beruft zu seiner Beratung und Unterstützung Arbeits- bzw. Projektgruppen und/oder Beauftragte. Näheres regeln Geschäftsordnungen, die vom Sportjugend-Vorstand beschlossen werden.
   Die Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Sportjugenden der Sportbünde, ihrer Organe sowie den Jugendhauptversammlungen der Mitglieder des LSB teilzunehmen.

Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen

3. Aufgaben des Sportjugend-Vorstandes
   Der Sportjugend-Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   – Festlegung der politischen Zielrichtung der sj Nds.,
   – Politische Außenvertretung der sj Nds.,
   – Bestimmung der Leitlinien und Schwerpunkte der Arbeit der sj Nds.,
   – Entwicklung und Änderung von Richtlinien, die die Umsetzung der Ziele und Aufgaben dieser Jugendordnung regeln zur Vorlage an das LSB-Präsidium, welches für den formalen Erlass von Richtlinien im LSB zuständig ist. Inhaltliche Änderungen durch das LSB-Präsidium bedürfen des Einvernehmens mit dem Sportjugend-Vorstand.
   – Beratung der vom für die Sportjugend zuständigen LSB-Vorstandsmitglied zu erstellenden Haushaltspläne und deren Einbringung zur Beschlussfassung in die Vollversammlung der sj Nds.,
   – Beschlussfassung über Nachtragshaushaltspläne der sj Nds.,
   – Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung der Deutschen Sportjugend.

§ 6 J-TEAMs

Ein J-TEAM ist ein Zusammenschluss von mindestens 4 jungen Menschen unter 27 Jahren. Sie engagieren sich, ohne gewählt oder berufen zu sein, auf freiwilliger Basis für einen Sportverein, eine Sportjugend im Sportbund oder eine Jugendorganisation im Landesfachverband, realisieren Projekte und setzen sportpolitische Impulse. Die Teams arbeiten partizipativ, in flexibler und projektorientierter Form.
Sie werden durch eine feste Ansprechperson begleitet und sind ausdrücklich vom jeweiligen Vorstand gewünscht.
J-TEAMs können sich bei der sj Nds. registrieren lassen und von ihr unterstützt werden.
Registrierte J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände können Delegierte zur Vollversammlung der sj Nds. entsenden.

§ 7 Finanzen

Haushalt
Der Sportjugend-Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.
Näheres bestimmt diese Jugendordnung sowie die Finanzordnung des LSB.

§ 8 Geschäftsführung

Zur Erledigung der Wahrnehmung der Geschäftsführung der sj Nds. bedient diese sich des Vorstandes des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. nach § 16 der Satzung. Dieser handelt und vertritt die sj Nds. im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 26 BGB des LandesSportBundes Niedersachsen e. V.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Sportjugend-Vorstand wird von der Geschäftsstelle des LSB unterstützt. Das für die Sportjugend zuständige LSB-Vorstandsmitglied gewährleistet die Vorbereitung und Umsetzung verbandlicher Beschlüsse und sorgt für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben.
Die Abteilungsleitung Sportjugend und Jugendbildungsreferentinnen bzw. Jugendbildungsreferenten werden vom LSB-Vorstand unter Beteiligung des Sportjugend-Vorstandes eingestellt.

§ 10 Jugendordnung für die Sportbünde und Landesfachverbände

Die Sportjugenden der Sportbünde sowie die Jugendorganisationen der Landesfachverbände geben sich in Anlehnung an die Jugendordnung der sj Nds. eigene Jugendordnungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Jugendordnung der sj Nds. stehen.

Allgemeine Geschäftsordnung

Beschlossen am 28. 9. 1990; zuletzt geändert durch den 40. Landesporttag am 21.11.2015

§ 1 Geltungsbereich

1. Der LSB erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des LSB
   a) für die in § 13 der Satzung bezeichneten Organe,
   b) für die weiteren gemäß der LSB-Satzung gebildeten Gremien.
3. Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gilt diese Allgemeine Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Versammlungen der Sportjugend.
4. Das Präsidium legt die Zuständigkeit und die Aufgabenbereiche der einzelnen Präsidiumsmitglieder, soweit sie sich nicht direkt aus der gewählten Funktion ergeben, in einem Geschäftsverteilungsplan fest.
5. Der Vorstand erlässt für die Geschäftsstelle eine Allgemeine Dienstanweisung sowie einen Geschäftsverteilungsplan und trifft weitere Regelungen.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Der Landessporttag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefaßt wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung des Landessporttages regelt sich nach § 14 der Satzung.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. Gremiums vorliegen, durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums nach Bedarf schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen, bei Beratung übergeordneter Themenstellungen mindestens 3 Wochen.
3. Dem Präsidium sind die Einberufungsunterlagen zum gleichen Zeitpunkt zuzusenden.
4. Alle Präsidialmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit für den Landessporttag sind in § 14 der Satzung geregelt.
2. Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss jedoch die Beschlussunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Alle Versammlungen werden von einer Versammlungsleiterin bzw. einem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Beim Landessporttag kann ein Tagungspräsidium eingesetzt werden, das sich aus einer Versammlungsleiterin bzw. einem Versammlungsleiter und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern zusammensetzt, die aus der Versammlung gewählt werden.
3. Die Sitzungen des Präsidiums werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet; die des Vorstands von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden. Die Sitzungen der in der LSB-Satzung benannten Gremien werden von den jeweiligen Vorsitzenden geleitet.
4. Falls die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter und ihre bzw. seine satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
5. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
7. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – gegeben werden.
8. Der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie bzw. er insbe-

sondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatterin bzw. Berichterstatter und Antragstellerin bzw. Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
5. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter und Präsidialmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn die Vorrednerin bzw. der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine bzw. ein Für- und eine Gegenrednerin bzw. ein Gegenredner gehört werden.
3. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Rednerinnen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt zum Landessporttag des LSB sind die Mitglieder, das Präsidium, der Vorstand, die Ständige Konferenz der Sportbünde, die Ständige Konferenz der Landesfachverbände, die Sportjugend Niedersachsen und die Gliederungen. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die Mitglieder und Gliederungen sowie die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zum Landessporttag richtet sich nach § 14 der Satzung.
3. Für die Versammlungen der übrigen Organe und Gremien gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.
5. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt die Bestimmung des § 14 Ziff. 3.2 der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Abänderungsanträge handelt, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gesprochen hat. Eine Gegenrednerin bzw. ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Landessportbundes sind unzulässig (§§ 14 Ziff. 3.2 Satz 3 und 31 Ziff. 1 der Satzung).

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Rednerinnnen und Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Rednerinnen und Redner zu verlesen.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und gegebenenfalls eine Gegenrednerin bzw. ein Gegenredner gesprochen haben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter das Wort.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Wird geheime Abstimmung beantragt, so hat die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter diese durchzuführen, wenn durch offene Abstimmung festgestellt wird, dass der Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung hat die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet, Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Für Anträge auf Wiederholung einer Abstimmung gilt das für die geheime Abstimmung festgelegte Verfahren entsprechend. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird schriftliche Wahl beschlossen.
3. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
4. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Den Kandidatinnen bzw. Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Über die Reihenfolge zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten entscheidet die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
6. Spontanwahlvorschläge für die Wahlen beim Landessporttag (§ 14 Ziff.5.1 Satz 3 der Satzung) sind schriftlich mit Namensangabe des/der Vorschlagenden und dessen/deren Unterschrift dem Wahlausschuss einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Delegierten.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sollen möglichst innerhalb von 14 Tagen versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle der Landessporttage sind jeweils von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind gem. § 14 Ziff. 3.5 der Satzung zu veröffentlichen.“
3. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Die Genehmigung durch das Präsidium erfolgt in seiner nächsten Sitzung. Über den Einspruch entscheidet das betreffende Organ oder der Ausschuss in seiner nächsten Versammlung.

§ 14 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung beschließt der Landessporttag.

Ehrungsordnung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Beschlossen am 22.04.1989; zuletzt geändert durch den 40. Landessporttag am 21.11.2015

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit und die besonderen Verdienste von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sport durch nachstehende Ehrungen:

§ 1 Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Nach § 29 der Satzung des LSB kann der LandesSportBund Persönlichkeiten, die besondere Verdienste um die Förderung des Sports erworben haben, durch Beschluss des Landessporttages zu Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 2 Ehrenamtszertifikate

Auf Antrag eines Vereins verleiht der LSB Ehrenamtszertifikate für eine mindestens10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Sport. Entgegen den Ausführungsbestimmungen des § 5 ist hierfür nicht Voraussetzung, dass der/ die zu Ehrende Wahlämter im Vorstand oder im Abteilungs- bzw. Spartenvorstand wahrgenommen hat. Die Ehrenamtszertifikate werden durch die Gliederungen im Auftrag des LSB erstellt und überreicht.

§ 3 Ehrennadeln

Der LSB verleiht auf Antrag eines Vereins, eines Landesfachverbandes oder einer Gliederung

a) die Bronzene Ehrennadel mit Urkunde für eine mindestens 10-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sport
b) die Silberne Ehrennadel mit Urkunde für eine mindestens 15-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sport
c) die Goldene Ehrennadel mit Urkunde für eine mindestens 20-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sport.

Im Gegensatz zu Anträgen von Landesfachverbänden sind Anträge von Vereinen über den jeweiligen Sportbund einzureichen. Der Sportbund leitet den Antrag nach Befürwortung an den LSB weiter.
In besonders begründeten Fällen können die in b) und c) genannten zeitlichen Fristen auch unterschritten werden.
Für herausragende ehrenamtliche Tätigkeit von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des LandesSportBundes kann das Präsidium des LSB an einzelne Persönlichkeiten die Goldene Ehrennadel mit Brillanten mit Ehrenbrief verleihen.

§ 4 Sonderauszeichnungen

Die Bronzene, Silberne oder Goldene Ehrennadel kann in Ausnahmefällen auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Förderung des Sports in einer Gemeinde, in einem Landkreis oder im Land Niedersachsen erworben haben. Antragsberechtigt sind die Vereine, die Gliederungen, die Landesfachverbände und das Präsidium des LSB. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports in Niedersachsen erworben haben, können mit einer besonderen Ehrengabe ausgezeichnet werden.

§ 5 Ausführungsbestimmungen

Wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Ehrennadel des LSB erfüllt sind, soll die Verleihung genehmigt werden, auch wenn die oder der zu Ehrende zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Ehrenamt mehr ausübt.
Im Regelfall wird die Ehrennadel des LSB in den Abstufungen erst Bronze, dann Silber und danach Gold verliehen. In besonders zu begründenden Ausnahmen kann hiervon abgewichen werden.
Für die Verleihung der Ehrennadel werden in der Regel Wahlämter im Vereinsvorstand und Abteilungs- bzw. Spartenvorstand anerkannt.
Nicht anerkannt werden Tätigkeiten als Übungsleiterin/ Übungsleiter, Kampfrichterin/Kampfrichter, Sportabzeichenprüferin/Sportabzeichenprüfer, Ausschussmitglieder, Ehrenmitglieder.
Diese ehrenamtlichen Tätigkeiten sollten durch Vereins- oder Verbandsauszeichnungen bzw. durch die Verleihung von Ehrenamtszertifikaten gewürdigt werden.
Die Verleihung der LSB-Ehrennadeln sollte möglichst bei sportlichen Veranstaltungen oder Versammlungen erfolgen.

§ 6 Sportjugend

Für die Ehrungen im Bereich der Sportjugend Nieder-sachsen gelten besondere Richtlinien, die nach ihrer Beschlussfassung durch die Sportjugend vom Vorstand des LSB zu bestätigen sind.

Finanzordnung

In Kraft seit dem 1. Mai 1989; zuletzt geändert durch Beschluss des 40. Landessporttages am 21.11.2015

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB), sie gilt – mit Ausnahme der sich aus § 21 der Satzung ergebenden Sonderregelungen – auch für die Sportjugend Niedersachsen.
2. Soweit Gliederungen des LSB (§ 5 der Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung treffen, haben sie die Vorgaben des LSB über Buch- und Kontenführung zu berücksichtigen. Die Bestimmungen der Sportbünde dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des LSB.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen.
4. Der Haushaltsplan gliedert sich in einen ordentlichen Haushaltsplan und einen außerordentlichen Haushaltsplan. Für den gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 der LSB-Satzung in den LSB-Haushaltsplan aufzunehmenden Haushaltsplan der Sportjugend Niedersachsen gilt diese Vorgabe nicht.
5. Der außerordentliche Haushaltsplan umfasst auf der Einnahmenseite:

5.1 Erträge aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen,
5.2 Erträge aus der „GlücksSpirale“,
5.3 Zinserträge,
5.4 zweckgebundene Haushaltsmittel des Landes,
5.5 sonstige zweckgebundene Erträge, soweit sie nicht ausdrücklich für den ordentlichen Haushalt bestimmt sind;
auf der Aufwandsseite:
nach der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO) zulässige und sonstige zweckgebundene Aufwendungen.

6. Der ordentliche Haushaltsplan umfasst die nicht unter Absatz 5 fallenden Erträge und Aufwendungen.
7. Die Haushaltspläne der Gliederungen des LSB sind spätestens vier Wochen nach ihrer Verabschiedung dem LSB zur Kenntnis vorzulegen.

§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

1. Innerhalb des ordentlichen Haushaltsplanes und innerhalb des außerordentlichen Haushaltsplanes sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für zweckgebundene Erträge dem nicht entgegenstehen.
2. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den das Präsidium beschließt.

§ 5 Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
3. Die Gliederungen des LSB und die Landesfachverbände, soweit diese Mittel der Finanzhilfe des Landes in Anspruch genommen haben, haben eine Ausfertigung ihrer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und eine Übersicht über den Stand ihrer Rücklagen (zweckgebundene Rücklagen und Betriebsmittelrücklagen) innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem LSB vorzulegen. Die Landesfachverbände fassen die Vermögensübersichten ihrer rechtlich unselbstständigen Gliederungen in einer Gesamtübersicht zusammen, deren Richtigkeit der Landesfachverband gegenüber dem LSB verbindlich zu bestätigen hat. Diese Gesamtübersicht ist der Meldung der Jahresrechnung an den LSB beizufügen.

§ 6 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich.
2. Ihm obliegt insbesondere:
   – die Aufstellung des Haushaltsplanes,
   – die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
   – die Erstellung der Jahresrechnung,
   – die Sicherung der Erträge,
   – die Überprüfung der Aufwendungen,
   – die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

§ 7 Wirtschaftsbeirat

Gemäß § 18 der Satzung beruft der LSB einen aus 7 Personen bestehenden Wirtschaftsbeirat. Jeweils drei der

Finanzordnung

Mitglieder werden von den Ständigen Konferenzen der Sportbünde und der Landesfachverbände benannt und eines vom Präsidium, welches den Vorsitz wahrnimmt. Dem Wirtschaftsbeirat obliegt die Beratung des Präsidiums und des Vorstands gemäß den in § 18 Ziff. 2 der LSB-Satzung beschriebenen Inhalten.

§ 8 Kassenverwaltung

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Einrichtung und der Geschäftsgang von Bürokassen mit abzurechnenden Vorschüssen sind besonders durch den Vorstand zu regeln (s. Dienstanweisung für die Kassenführung). Die Vorschüsse sind nach Verbrauch – spätestens am Ende des Haushaltsjahres – abzurechnen.
2. Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
3. Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
4. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
5. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.
6. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
7. Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
8. Die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen regelt der Vorstand.
9. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
10. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt ebenfalls für Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen sowie alle übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

§ 9 Erhebung der Jahresmitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird – außer für die außerordentlichen Mitglieder – in zwei Jahresraten erhoben. Berechnungsgrundlage der 1. Rate, fällig am 30.04. des Jahres, ist die hälftige Beitragshöhe des Vorjahres als Abschlagszahlung. Die zweite Rate in Höhe des für das laufende Jahr zu zahlenden Mitgliedsbeitrags abzüglich der ersten Rate, wird am 15.08. des Jahres fällig.

§ 10 Wiederaufnahmegebühr

Der LSB erhebt eine Wiederaufnahmegebühr in Höhe von 500,00 €, wenn ein durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossener Verein innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung einen Antrag auf Wiederaufnahme stellt. Von den erhobenen Wiederaufnahmegebühren erhält der zuständige Sportbund die Hälfte.

§ 11 Vergütung und Auslagenersatz

1. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet.
2. Für das LSB-Präsidium kann eine angemessene den Vorgaben der Gemeinnützigkeit entsprechende pauschale Aufwandsentschädigung für Aufwendungen gemäß Ziff. 1 und 2 durch Beschluss des Landessporttages gezahlt werden. Differenzierte Pauschalen nach den einzelnen Funktionsbereichen sind möglich. Mit der Pauschale nicht abgegolten sind Reisekosten, die per Einzelabrechnung gemäß Bundesreisekostenrecht und LSB-Finanzordnung geltend gemacht werden können. Eine analoge Anwendung dieser Regelungen ist auch für den Vorstand der Sportjugend Niedersachsen und in den Gliederungen möglich.
3. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten kann ein angemessenes Dienstfahrzeug – auch zur privaten Nutzung – zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Dienstreisen und Sitzungsgeld

1. Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Das Präsidium bzw. der Vorstand der jeweiligen Gliederung regelt, wer berechtigt ist, Dienstreisen auszuführen und wer sie zu genehmigen hat.
2. Es gilt das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen sind.
3. Wegstreckenentschädigung kann abweichend von § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes bis zur Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt werden.
4. Ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern kann ein Dienstfahrzeug ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsprüfung dieses aus ökonomischer Sicht rechtfertigt.
5. Ein Sitzungsgeld bis zu 18,00 € kann gezahlt werden, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld auch bei

mehreren Sitzungen am gleichen Tag auf höchstens 18,00 € begrenzt. Dies gilt auch für mehrtägige Sitzungen. Das Sitzungsgeld kann auch im Falle einer bloßen „online"-Teilnahme (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenzen) an der Sitzung gewährt werden. Als Sitzung im Sinne dieser Regelung gilt nicht die lediglich passive Teilnahme an Veranstaltungen ohne persönliche Einbindung.

6. Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder zu mehreren zusammengefasst abzurechnen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxen (nur in begründeten Einzelfällen zulässig) sowie bei Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

§ 13 Dienstreisen für hauptberuflich Tätige

Für die hauptberuflich Beschäftigten gelten die einschlägigen Vorschriften für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen.

§ 14 Steuerliche Behandlung

1. Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind im Haushalt des LSB bzw. der jeweiligen Gliederung getrennt auszuweisen.
2. Bei der Zahlung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen sind vom LSB bzw. von der jeweiligen Gliederung sowie vom Empfänger die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 15 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Prüfungsordnung für die Revision des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Beschlossen durch den 61. Hauptausschuss am 23.10.2010; zuletzt geändert durch Beschluss des 40. Landessporttages am 21.11.2015

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) erfüllt die ihm nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz (NSportFG), der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO) und darauf basierender Erlasse der Fachministerien sowie nach der Satzung obliegenden Kontroll- und Überwachungsaufgaben durch die Einsetzung einer hauptberufli-chen Revision. Ferner ist diese zuständig für die interne Überwachung und Kontrolle des LSB selbst. Die Revisoren sind Angestellte des LSB. Für die Arbeit der Revision gilt die nachstehende Prüfungsordnung.

§ 1 Aufgaben der Revision

Zu den Revisionsaufgaben gehört insbesondere:

– Prüfung der Beachtung/Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (nachrangige Verwendung der Finanzhilfemittel)
– Prüfung aller Haushalte des LSB, der Sportbünde und Landesfachverbände
– Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersichten des LSB, der Sportbünde und Landesfachverbände
– Prüfung von Sportstättenbauförderungen bei Sportbünden, Landesfachverbänden und Vereinen
– Prüfung der Bestandserhebungsdaten von Vereinen in begründeten Verdachtsfällen der Falschmeldung
– Beratung bei der Erstellung und Änderung von Richtlinien für Förderprogramme
– zentrale und dezentrale Prüfung von Verwendungsnachweisen
– laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege innerhalb der LSB-Verwaltung/-Geschäftsstelle
– Prüfung der Kassen des LSB
– Prüfung der Verwaltung/Geschäftsstelle und der Eigenbetriebe des LSB, der Gliederungen und der Landesfachverbände

Die Prüfaufgaben gelten für die Bereiche der Sportjugend und des Olympiastützpunktes entsprechend. Das Präsidium und der Vorstand können in Einzelfällen besondere Prüfaufträge erteilen. Im Übrigen ist die Revision bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit (auch hinsichtlich der Festlegung des Prüfungsumfangs und der Berichterstattung über Prüfungsergebnisse) von Weisungen unabhängig.

§ 2 Befugnisse/Rechte der Revision

1. Das vollständige und uneingeschränkte Informationsrecht der Revision und der Zugang zu allen Geschäftsräumen sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Die Revision ist im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben

befugt, von den Mitgliedern und Gliederungen des LSB sowie hausintern jede für ihre Tätigkeit notwendige Auskunft, Vorlage von Akten, Schriftstücken und Belegen zu verlangen. Die geprüften Stellen haben verpflichtend alle von der Revision benötigten Unterlagen beizubringen. Im Falle der Prüfung von Bestandserhebungsdaten von Vereinen ist aus Gründen des Datenschutzes die Unkenntlichmachung der konkreten Namen der Vereinsmitglieder möglich.

2. Weisungen und Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstands, die für die Revision von unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung sein können, sind ihr bekannt zu geben. Daneben besteht eine Informationspflicht aller Beschäftigten an die Revision, wenn in ihren Bereichen schwerwiegende Mängel zu erkennen oder bemerkenswerte Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht besteht.
3. Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle vorgenommen werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den Mitarbeitern der Revision Zutritt zu allen vereins- und verbandsgenutzten Räumen und Grundstücken zu gewähren.
4. Der Revision ist auf ihr Verlangen direktes Vortragsrecht vor dem Präsidium oder dem Vorstand zu gewähren. Betreffen Feststellungen der Revision einzelne Mitglieder des Präsidiums oder das Präsidium insgesamt, so hat die Revision für den Fall, dass das Präsidium ihren Beanstandungen nicht folgt, die gemäß § 17 Ziffer 3 Satz 2 der LSB-Satzung zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Sachverhalt zu informieren.
5. Der Revision sind sämtliche Protokolle der Organe des LSB sowie die für ihre Tätigkeit relevanten weiteren Informationen zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 3 Berichte und Verfahren bei Beanstandungen bzw. Rückforderungen

1. Die Ergebnisse einer Prüfung hat die Revision mit der geprüften Stelle in einer Abschlussbesprechung zu erörtern. Liegen weder Beanstandungen noch Rückforderungen vor, erstellt die Revision einen schriftlichen Schlussbericht.
2. In Fällen einer Rückforderung oder von Beanstandungen wird der Entwurf des Berichtes vorab dem Betroffenen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Frist darf hierfür höchstens vier Wochen betragen. Anschließend erfolgt die schriftliche Endfassung und Übersendung des Schlussberichtes an die geprüfte Stelle.
3. Gegen den Schlussbericht kann binnen eines Monats schriftlich beim LandesSport-Bund Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 in 30169 Hannover Einspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ist der Vorstand selbst betroffen, entscheidet das Präsidium ohne die Mitglieder des Vorstands. Unterbleibt die Einlegung eines Einspruchs, wird in den Fällen von Rückforderungen nach Fristablauf – also einen Monat nach Zugang des Schlussberichtes – eine entsprechende Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung an den Betroffenen übersandt.
4. Über die Entscheidung des Vorstandes im Falle von Einsprüchen wird der Betroffene schriftlich informiert. Gleichzeitig wird im Falle von Rückforderungen bei Ein-spruchsabweisung mit Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert.
5. Gebühren werden für die Einspruchseinlegung nicht erhoben. Kosten der einspruchseinlegenden Stelle werden auch im Falle des Obsiegens nicht vom LSB getragen.
6. Die LSB-Geschäftsstelle gewährleistet eine Kontrolle der Erfüllung der Auflagen, bzw. der Zahlung von Rückforderungen. Über das Ergebnis ist der Revision zu berichten.

§ 4 Einbindung der Revision in die LSB-Struktur

Die Revision ist fachlich dem Präsidium des LSB zugeordnet. Die dienstrechtliche Zuständigkeit für die Beschäftigten der Revision obliegt dem Vorstand. Die Revision ist bei der Durchführung und sachlichen Beurteilung der Prüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die näheren Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung für die Revision, die das Präsidium des LSB erlässt.

Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen

(Corporate Governance-Codex des LSB)

Präambel

Ergänzend zum Leitbild „Mittendrin in unserer Gesellschaft“ geben die hier vorliegenden Leitlinien Orientierung für das tägliche Handeln in der Verbandsarbeit.

Dieser Corporate Governance-Codex ist eine verbindliche Regelung für eine verbandsfördernde Zusammenarbeit von Mitgliedern, Organen, ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten im LSB. Zugleich ist er Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den angeschlossenen Sportorganisationen. Der Codex soll die Transparenz fördern und die Besonderheiten ehrenamtlicher Organisationen deutlich machen, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des niedersächsischen Sports zu stärken.

Im Mittelpunkt der Arbeit des LSB steht die Förderung der Mitglieder mit ihren Sportlerinnen und Sportlern. Dabei gelten folgende Prinzipien, die nachstehend näher erläutert werden:

- Toleranz, Respekt und Würde
- Zusammenwirken und Verantwortlichkeit
- Regeltreue und Fairplay
- Integrität
- Transparenz
- Nachhaltigkeit
- Subsidiarität

1. Toleranz, Respekt und Würde

1.1 Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ist unzulässig. Belästigungen werden nicht toleriert.

1.2 Die Basis des gemeinwohlorientierten Sports in Niedersachsen ist das Wirken der vielen Tausend ehrenamtlich Tätigen. Der LSB schafft ein Klima der Wertschätzung und Anerkennung dieser wichtigen gesellschaftlichen Arbeit.

2. Zusammenwirken und Verantwortlichkeit

2.1 Alle Mitglieder sowie interne und externe Anspruchsgruppen sollen in Meinungs- und Willensbildungsprozessen angemessen beteiligt sein. Berechtigte Interessen und Anliegen werden über demokratische Strukturen und Prozesse berücksichtigt. Demokratisch getroffene Entscheidungen werden in der Organisation gemeinsam getragen und nach außen vertreten.

2.2 Die Zusammenarbeit im LSB beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten.

2.3 Das Präsidium und der Vorstand arbeiten zum Wohle des LSB eng zusammen.
Der Landessporttag und das Präsidium treffen die grundlegenden strategischen Entscheidungen. Das Präsidium ist das Aufsichtsorgan für den Vorstand. Dieser führt das operative Geschäft auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Landessporttages und des Präsidiums vor und setzt sie um. Die vom Landessporttag und dem Präsidium vorgegebenen Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse sind für ihn bindend. Er berichtet dem Präsidium laufend über seine Arbeit.

2.4 Die Arbeitgeberfunktion für die hauptberuflich Beschäftigten obliegt dem Vorstand. Die Auftragserteilung erfolgt demzufolge ausschließlich über den Vorstand bzw. die Dienstvorgesetzten.

2.5 Ehrenamtlich Tätige und hauptberuflich Beschäftigte sind in ihrer Funktion den Interessen des LSB verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im LSB beeinflussen können (z. B. Ämterhäufung, Beraterverträge oder andere wirtschaftliche Bezüge). Entscheidungen für den Verband sind unabhängig von persönlichen Interessen oder persönlichen Vorteilen zu treffen, wobei auch der bloße Anschein vermieden werden muss. Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und des Wirtschaftsbeirates legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister auf der Webseite des LSB alle materiellen und nichtmateriellen Interessen offen, d. h. alle Funktionen in Wirtschaft, Politik und Sport sowie die für die Aufgabe im LSB relevanten Mitgliedschaften.

2.6 Die ehrenamtliche Mitwirkung von hauptberuflich Beschäftigten in Gremien des organisierten Sports auf Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Für die Mitarbeit in Landesfachverbänden oder Sportbünden ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

3. Regeltreue und Fairplay

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Dies gilt auch für die Verbandsarbeit im LSB. Allen muss bewusst sein, dass das Ansehen und der Ruf des LSB wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten geprägt werden. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, die insbesondere Doping,

Manipulation von Sportwettkämpfen oder sexualisierte Gewalt betreffen, hat der LSB eine Null-Toleranz-Haltung.

4. Integrität

4.1 Ehrenamtlich Tätige und hauptberuflich Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile müssen sozial angemessen sein. Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein Geschenk als sozial angemessen gilt, kann für ehrenamtlich Tätige ein Geldwert in Höhe von 60 Euro herangezogen werden. Für hauptberuflich Tätige gelten die spezifischen Vorgaben der Allgemeinen Dienstanweisung. Bei Geschenken oder Zuwendungen, die das sozial Adäquate überschreiten, bei denen aber eine Ablehnung äußerst unhöflich wäre, kann das Geschenk oder die Zuwendung angenommen werden. In diesem Fall muss das Geschenk oder die Zuwendung aber dem LSB übergeben werden. Das Annehmen von (Bar-)Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt.

4.2 Einladungen von Dritten müssen angemessen sein, d. h. im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden und dürfen nur in transparenter Weise angenommen werden. Ehrenamtlich Tätige sowie hauptberuflich Beschäftigte dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des LSB nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck bzw. der Repräsentation dient und die Einladung freiwillig erfolgt. Entscheidend ist stets, dass der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Die Annahme von eigentlich kostenpflichtigen Eintrittskarten zu Sport- und anderen Veranstaltungen ist für hauptberuflich Beschäftigte durch die direkten Vorgesetzten zu genehmigen. Eine generelle Ausnahme gilt für den Besuch solcher Veranstaltungen, die im Rahmen genehmigter Dienstreisen erfolgen.

5. Transparenz

5.1 Alle für den LSB und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

5.2 Der LSB kann seine eigenen ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, hauptberuflich Beschäftigte sowie Vertretungen der Mitglieder und Gliederungen und Dritte zu eigenen Veranstaltungen einladen. Dies hat anhand von nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen.

5.3 Honorare

Falls eine entgeltliche Tätigkeit für Dritte im Dienste des LSB erfolgt, d. h. die Leistende/der Leistende wird klar und eindeutig im Rahmen seiner ehrenamtlichen Funktion bzw. seiner hauptberuflichen Beschäftigung bei dem Dritten tätig, dann stellt der LSB (als Leistungserbringer) dem Dritten, in dessen Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen eine Honorarrechnung. Kennzeichnend für eine Tätigkeit im Dienste des LSB sind insbesondere:

- Veranlassung durch eine weisungsbefugte Stelle
- Veranlassung per Gremienbeschluss
- Stellung eines Antrags auf Dienstreisegenehmigung
- Stellung eines Antrags auf Reisekostenerstattung
- Zeiterfassung betreffend der (vorbereitenden) Aktivitäten erfolgt als Dienstzeit
- Tätigwerden erfolgt kraft Innehabens eines LSB-Amtes
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den LSB

Sofern der LSB die Fahrtkosten trägt, sind von Dritten erhaltene Fahrtkosten dem LSB weiterzuleiten. Aufwandsentschädigungen sind offenzulegen.

Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der handelnden Person zuzuordnen ist, d. h. die Leistende/der Leistende wird klar und eindeutig außerhalb seiner ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Beschäftigung für den LSB tätig, dann stellt die Privatperson (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen auf eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Honorarnote und vereinnahmt die zugehörige Zahlung als persönliche Einkünfte. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklarierung liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person. Kennzeichnend für die Zuordnung einer Tätigkeit zur Privatsphäre sind insbesondere:

- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit beim LSB als Arbeitgeber (gem. Arbeitsvertrag)
- Leistungserbringung und -vorbereitung erfolgen außerhalb der Dienstzeit
- Stellung eines diesbezüglichen Urlaubs- bzw. Gleitzeitantrages
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Privatbereich

Soweit nach den vorstehenden Regelungen eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt Folgendes:

- Für die hauptberuflich Beschäftigten ist der/die Vorstandsvorsitzende zuständig.
- Für den Vorstand ist die Präsidentin/der Präsident zuständig.
- Bei Mitgliedern der Gremien bzw. ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und -trägern ist die jeweilige/der jeweilige Vorsitzende zuständig.
- Für die Präsidentin/den Präsidenten ist der/die Vorstandsvorsitzende zuständig.

Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

5.4 Veröffentlichungen

Der LSB veröffentlicht auf seiner Internetseite folgende Dokumente:

- Satzung
- Leitbild
- Organigramm der Geschäftsstelle
- Tagesordnungen und Protokolle des Landessporttages
- Jahresrechnung
- Interessenregister

6. Nachhaltigkeit

Der LSB verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandsarbeit, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.
Der LSB sieht Wandel als wichtiges Element einer nachhaltigen Verbandsentwicklung an. Notwendige Veränderungsprozesse werden initiiert und aktiv begleitet. Der LSB schafft Räume für Kreativität, Bildung und persönliche Entfaltung. Er fördert und fordert alle für den LSB Tätigen in angemessener Weise.

7. Subsidiarität

Das Land (Niedersachsen) fördert den Landessportbund und seine anerkannten Mitgliedsorganisationen auf der Grundlage des Niedersächsischen Sportfördergesetzes subsidiär und nachrangig. Dies bedeutet, dass ein angemessener Eigenanteil von diesen zu fördernden Organisationen zu erbringen ist und andere Fördermöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen sind.

Verabschiedet auf dem 40. Landessporttag am 21. November 2015.

Organigramm der Geschäftsstelle

Anschriften der Geschäftsstelle: LandesSportBund Niedersachsen e. V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg10, 30169 H

Revision

Teamleitung

Christian Schütze *Tel.: -132, E-Mail: cschuetze@*

Christian Trapper, *Tel.: -134, E-Mail: ctrapper@*

Vorstandsvorsitzender (CEO)

Reinhard Rawe

Akademie des Sports

Akademieleitung

Karl-Heinz Steinmann, *Tel.: -300, E-Mail: khsteinmann@akademie.lsb-nds.de*

Akademie
Bildungsangebote

Teamleitung

Karl-Heinz Steinmann, *Tel.: -300, E-Mail: khsteinmann@akademie.lsb-nds.de*

Thomas Friedrich, *Tel.: -307, E-Mail: tfriedrich@akademie.lsb-nds.de*

Marco Vedder, *Tel.: -308, E-Mail: mvedder@akademie.lsb-nds.de*

Sachbearbeitung:
Dagmar Krause, *Tel.: -305, E-Mail: dkrause@akademie.lsb-nds.de*

Angela Dost, *Tel.: -295, E-Mail: adost@akademie.lsb-nds.de*

Akademie Hannover
Bereich Service

Teamleitung

Michael Neubert, *Tel.: -301, E-Mail: mneubert@akademie.lsb-nds.de*

Jutta Höpken, *Tel.: -303, E-Mail: jhoepken@akademie.lsb-nds.de*

Belegung/Rezeption:
Annette Thieme, *Tel.: -302, E-Mail: athieme@akademie.lsb-nds.de*

Küche:
Franz Marschnig, *Tel.: -178, E-Mail: fmarschnig@akademie.lsb-nds.de*

Akademie Clausthal-Zellerfeld
Bereich Service

Teamleitung

Jürgen Röbbecke, *Tel.: 05323 9690-25, E-Mail: jroebbecke@akademie.lsb-nds.de*

Belegung:
Cornelia Gerber, *Tel.: 05323 9690-23, E-Mail: cgerber@akademie.lsb-nds.de*

Sachbearbeitung/Service:
Dieter Westphal, *Tel.: 05323 9690-24, E-Mail: dwestphal@akademie.lsb-nds.de*

Wirtschaftsleitung:
Kerstin Hirschhausen, *Tel.: 05323 9690-30, E-Mail: khirschhausen@akademie.lsb-nds.de*

Olympiastützpunkt, Leistungssport

OSP-Leitung

Prof. Dr. Ilka Seidel, *Tel.: 167474-10, E-Mail: seidel@osp-niedersachsen.de*

Olympiastützpunkt

OSP-Verwaltung:
Maren Busse, *Tel.: 167474-11, E-Mail: busse@osp-niedersachsen.de*

Dr. Matthias Scheller, *Tel.: 167474-13, E-Mail: scheller@osp-niedersachsen.de*

Laufbahnberatung:
Andreas Hundt, *Tel.: 167474-30 E-Mail: hundt@osp-niedersachsen.de*

Katja Schindler, *Tel.: 167474-21 E-Mail: schindler@osp-niedersachsen.de*

Trainingswissenschaften:
Dr. Rainer Knöller, *Tel.:167474-20 E-Mail: knoeller@osp-niedersachsen.de*

Dr. Heinz Nowoisky, *Tel.: 167474-40 E-Mail: nowoisky@osp-niedersachsen.de*

Sebastian Zahn, *Tel.:167474-27 E-Mail: zahn@osp-niedersachsen.de*

LOTTO Sportinternat

Leitung Sportinternat

Andreas Bohne, *Tel.: 1268-353, E-Mail: sportinternat@lsb-niedersachsen.de*

Sachbearbeitung:
Martina Steinwedel, *Tel.: -350, E-Mail: msteinwedel@*

Spitzen- und Leistungssport

Teamleitung

Manfred Kehm, *Tel.: -260, E-Mail: mkehm@*

Wolfgang Heibei, *Tel.: -261, E-Mail: wheibei@*

Andrea Schneider, *Tel.: -152, E-Mail: aschneider@*

Finanzen

Abteilungsleitung

Claudia Albrecht, *Tel.: -109, E-Mail: calbrecht@*

Finanzen

Teamleitung

Claudia Albrecht, *Tel.: -109, E-Mail: calbrecht@*

Berit Eisenkolb , *Tel.: -253, E-Mail: beisenkolb@*

Gabriela Görmez, *Tel.: -254, E-Mail: ggoermez@*

Werner Warmbold, *Tel.: -118, E-Mail: wwarmbold@*

Uta Leman, *Tel.: -203, E-Mail: uleman@*

Andrea Reiche, *Tel.: -117, E-Mail: areiche@*

Susanne Winkelmann, *Tel.: -119, E-Mail: swinkelmann@*

Verwaltung

Abteilungsleitung

Richard Krogmann, *Tel.: -130, E-Mail: rkrogmann@*

Allgemeine Verwaltung

Teamleitung

Henning Kauke, *Tel.: -121, E-Mail: hkauke@*

Angela Burkhardt, *Tel.: -131, E-Mail: aburkhardt@*

Kristie Bursian, *Tel.: -144, E-Mail: kbursian@*

Alexandra Rüster, *Tel.: -122, E-Mail: aruester@*

Meilin Schomann, *Tel.: -133, E-Mail: mschomann@*

Facility Management:
Jens Dobratz, *Tel.: -120, E-Mail: jdobratz@*

Klaus Wittig, *Tel.: -306, E-Mail: kwittig@akademie.lsb-nds.de*

Poststelle/Telefonzentrale:
Detlev Jost, *Tel.: -91, E-Mail: djost@*

EDV

Teamleitung

Jörg Hagemann, *Tel.: -128, E-Mail: jhagemann@*

Tobias Bruns, *Tel.: -138, E-Mail: tbruns@*

Intranet/Internet:
Guido Samel, *Tel.: -137, E-Mail: gsamel@*

Leo Seib, *Tel.: -136, E-Mail: lseib@*

LSB-Verwaltungsprogramm:
Michael Götting, *Tel.: -139, E-Mail: mgoetting@*

Support:
Frank Willmann, *Tel.: -135, E-Mail: fwillmann@*

Vorstandsb

Abteilungsleitu

Marcel Lamers, *Tel.: -1 E-Mail: mlamers@*

Vorstandsbüro

Jana Langer, *Tel.: -104, E-Mail: jlanger@*

Daniela Matthaei, *Tel.: -2 E-Mail: dmatthaei@*

Maria Otte , *Tel.: -103, E-Mail: motte@*

Lasse Schrader, *Tel.: -10 E-Mail: lschrader@*

Zentrale Förderprogramm
Volkard Jeschieniak, *Tel. E-Mail: vjeschieniak@*

Wibke Filipczak, *Tel.: -15 E-Mail: wfilipczak@*

Justiziariat

Teamleitung

Torsten Sorge, *Tel.: -14 E-Mail: tsorge@*

Sportversicherung/Spor
Sabine Tönnies, *Tel.: -1 E-Mail: stoennies@*

Grundsatzfrag

Teamleitung/Interna

Dr. Angela Daalmann, *T E-Mail: adaalmann@*

Gender Mainstreaming:
Ela Windels, *Tel.: -268, E-Mail: ewindels*

Sport mit Courage:
Patrick Neumann, *Tel.: E-Mail: pneumann@*

Inklusion:
Anke Günster, *Tel.: -10 E-Mail: aguenster@*

Ehrung/Internationales:
Marlies Rohde-Löschner, *E-Mail: mrohde-loeschn*

Verbandskommuni

Teamleitung/Presses

Katharina Kümpel, *Tel.: E-Mail: info@*

PR-Referent/Social Med
Tobias Fricke, *Tel.: -222 E-Mail: tfricke@*

Mediengestaltung:
Alexander Stünkel, *Tel. E-Mail: astuenkel@*

büro

ng
51,

226,

1,

ne:
: -124,

56,

en

tionales
el.: -165,

-107,

6,

Tel.: -108,
er@

ikation

precherin
-221,

ia:
2,

: -223,

stv. Vorstandsvorsitzender (Vice-CEO)

Norbert Engelhardt

Bildung

Abteilungsleitung

Karin Bertram, *Tel.: -160,*
E-Mail: kbertram@

Bildung

Teamleitung

Karin Bertram, *Tel.: -160,*
E-Mail: kbertram@

ÜL C Breitensport:
Anna Bartel , *Tel.: -269*
E-Mail: abartel@

ÜL B Sport in der Prävention:
Jutta Borneis , *Tel.: -159*
E-Mail: jborneis@

Sachbearbeitung:
Martin Gerken, *Tel.: -164*
E-Mail: mgerken@

Angelika Hartmann, *Tel.: -162*
E-Mail: ahartmann@

Swea Schinzel, *Tel.: -161*
E-Mail: sschinzel@

Jugendbildung:
Bettina Hasenpusch, *Tel.: -169*
E-Mail: bhasenpusch@

Andrea-Maria Wind, *Tel.: -255*
E-Mail: awind@

Sachbearbeitung:
Sanja Krohn, *Tel.: -247*
E-Mail: skrohn@

Qualifix/Vereinsmanagement C:
Manfred Seifert, *Tel.: -170*
E-Mail: mseifert@

Sachbearbeitung:
Karin Götting, *Tel.: -125*
E-Mail: kgoetting@

Organisations-entwicklung

Abteilungsleitung

Henning Pape, *Tel.: -168,*
E-Mail: hpape@

Profilbildung Sportorganisation

Teamleitung

Henning Pape, *Tel.: -168,*
E-Mail: hpape@

Laura Anisi, *Tel.: -216,*
E-Mail: lanisi@

Marco Lutz, *Tel.: -215,*
E-Mail: mlutz@

Sachbearbeitung:
Stefanie Heider, *Tel.: -116,*
E-Mail: sheider@
Marion Schlüchtermann, *Tel. -246*
E-Mail: mschluechtermann@

Vereinsaufnahme:
Andrea Bauermeister, *Tel.: -115,*
E-Mail: abauermeister@

Organisationsberatung und Entwicklungsprozesse

Teamleitung

Arnd Stille, *Tel.: -189,*
E-Mail: astille@

Gabi Bösing, *Tel.: -263,*
E-Mail: gboesing@

Kristin Levin, *Tel.: -219,*
E-Mail: klevin@

André Pfitzner, *Tel.: -251,*
E-Mail: apfitzner@

Sachbearbeitung:
Susana Barge del Rio, *Tel.: -126,*
E-Mail: sbargedelrio@

Sportentwicklung

Abteilungsleitung

Christa Lange, *Tel.: -158,*
E-Mail: clange@

Dr. Holger Fuhrmann, *Tel.: -155,*
E-Mail: hfuhrmann@

Sporträume und Umwelt

Teamleitung

Uta Grimm, *Tel.: -141,*
E-Mail: ugrimm@

Dirk Weidelhofer, *Tel.: -182,*
E-Mail: dweidelhofer@

Sportstättenbau:
Kornelia Schulze, *Tel.: -113,*
E-Mail: kschulze@

Inhaltliche und zielgruppenspezifische Angebote

Teamleitung

Bernd Grimm, *Tel.: -163,*
E-Mail: bgrimm@

Malte Losert, *Tel.: -270*
E-Mail: mlosert@

André Pfitzner, *Tel.: -251,*
E-Mail: apfitzner@

Nina Panitz , *Tel.: -217*
E-Mail: npanitz@

Sachbearbeitung:
Margrit Müller, *Tel.: -245,*
E-Mail: mmueller@

Larissa Mende, *Tel.: -257,*
E-Mail: lmende@

Sportabzeichen:
Karen Zich, *Tel.: -272,*
E-Mail: kzich@

Martina Reiter, *Tel.: -271,*
E-Mail: mreiter@

Integration, Sport und soziale Arbeit, Soziales

Teamleitung

Roy Gündel, *Tel.: -187,*
E-Mail: rguendel@

LSB Integration im/durch Sport:
Johannes Schreiber, *Tel.: -149,*
E-Mail: jschreiber@

Sachbearbeitung:
Svenja Frimberger, *Tel.: -114,*
E-Mail: sfrimberger@

Bundesprogramm Integration durch Sport:

Programmleitung:
Robert Gräfe, *Tel.: -184,*
E-Mail: rgraefe@

Hans Grote, *Tel.: 05952 940-055,*
E-Mail: hgrote@

Maike Fiedler, *Tel.: -285,*
E-Mail: mfiedler@

Stefanie Kosik, *Tel.: -186,*
E-Mail: skosik@

Sachbearbeitung:
Claudia Rastan, *Tel.: -284,*
E-Mail: crastan@

Lucia Bock, *Tel.: -174,*
E-Mail: lbock@

Sportjugend

Abteilungsleitung

Frank-Michael Mücke, *Tel.: -183,*
E-Mail: fmmuecke@

SJN-Gremien, Veranstaltungen

Andrea Britz, *Tel.: -240,*
E-Mail: abritz@

Britta Gerlach, *Tel.: -249,*
E-Mail: bgerlach@

Jugendpolitische Grundsatzfragen, Jugendarbeit

Teamleitung

Thekla Lorenz, *Tel.: -252,*
E-Mail: tlorenz@

pädagogische Fachkraft:
Sabrina Crzan, *Tel.: -264,*
E-Mail: scrzan@

Zeltlager Langeoog, Zentrale Freizeiten, Japanaustausch:
Torsten Wirries, *Tel.: -248,*
E-Mail: twirries@

Zuschüsse Freizeiten und Projekte, Ehrungen:
Britta Gerlach, *Tel.: -249,*
E-Mail: bgerlach@

Sport in Kindertagesstätte, Schule und Verein

Teamleitung

Karsten Täger, *Tel.: -154,*
E-Mail: ktaeger@

Schule und Verein:
Natascha Rahnfeld-Wolters , *Tel.: -157,*
E-Mail: nrahnfeld-wolters @

Ganztagsschule:
Britta Nordhause, *Tel.: -256,*
E-Mail: bnordhause@

Kindertagesstätte und Verein:
Larissa Mende, *Tel.: -257,*
E-Mail: lmende@

Stand 09.10.2017

5. Adressen

Adressen der Sportbünde nach Sportregionen

SPORTREGION AMMERLAND-OLDENBURG-WESERMARSCH

Kreissportbund Ammerland e.V.
Jahnallee 1 c, 26655 Westerstede
Tel.: 04488 1020, Fax.: 04488 72732
E-Mail: sportbuero@t-online.de
www.ksb-ammerland.de

Stadtsportbund Oldenburg e.V.
Peterstraße 1 (Gartenhaus), 26121 Oldenburg
Tel.: 0441 15384, Fax.: 0441 9266331
E-Mail: geschaeftsstelle@ssb-oldenburg.de
www.ssb-oldenburg.de

Kreissportbund Wesermarsch e.V.
Schrabberdeich 31, 26919 Brake
Tel.: 04401 858191, Fax.: 04401 858192
E-Mail: kreissportbund.wesermarsch@ewetel.net
www.ksb-wesermarsch.de

SPORTREGION BRAUNSCHWEIG-GOSLAR-WOLFENBÜTTEL

Stadtsportbund Braunschweig e.V.
Frankfurter Straße 279, 38122 Braunschweig
Tel.: 0531 80077, Fax.: 0531 894322
E-Mail: praesidium@ssb-bs.de
www.ssb-bs.de

Kreissportbund Goslar e.V.
Adolf-Ey-Str. 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: 05323 969026, Fax.: 05323 969029
E-Mail: ksbgoslar-boettcher@web.de
www.ksb-goslar.de

Kreissportbund Wolfenbüttel e.V.
Halchtersche Straße 26, 38304 Wolfenbüttel
Tel.: 05331 84440, Fax.: 05331 84450
E-Mail: info@ksb-wf.de
www.ksb-wf.de

SPORTREGION DELMENHORST-OLDENBURG

Stadtsportbund Delmenhorst e.V.
Sulinger Str. 103, 27755 Delmenhorst
Tel.: 04221 13255, Fax.: 04221 123561
E-Mail: stadtsportbund.delmenhorst@ewetel.net
www.stadtsportbund-delmenhorst.de

Kreissportbund Landkreis Oldenburg e.V.
Schultredde 17 B, 26209 Hatten
Tel.: 04481 9373341, Fax.: 04481 9373349
E-Mail: info@kreissportbund-ol-land.de
www.ksb-landkreis-oldenburg.de

SPORTREGION DIEPHOLZ-NIENBURG

Kreissportbund Diepholz e.V.
Herrlichkeit 200, 27257 Affinghausen
Tel.: 04247 971303
E-Mail: info@ksb-diepholz.de
www.ksb-diepholz.de

Kreissportbund Nienburg e.V.
Goetheplatz 6, 31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021 9036078, Fax.: 05021 9036079
E-Mail: info@ksb-nienburg.de
www.ksb-nienburg.de

SPORTREGION ELBE-WESER

Kreissportbund Stade e.V.
Am Schwingedeich 1, 21680 Stade
Tel.: 04141 900814, Fax.: 04141 900815
E-Mail: info@ksb-stade.de
www.ksb-stade.de

Kreissportbund Cuxhaven e.V.
Grasweg 15 (BÄKO-Haus)
27607 Geestland/OT Sievern
Tel.: 04743 344933-0, Fax: 04743 344933-9
E-Mail: info@ksb-cuxhaven.de
www.ksb-cuxhaven.de

SPORTREGION EMS-VECHTE

Kreissportbund Emsland e.V.
Schlaunallee 11 a, 49751 Sögel
Tel.: 05952 940101, Fax.: 05952 940105
E-Mail: info@ksb-emsland.de
www.ksb-emsland.de

KreisSportBund Grafschaft Bentheim e.V.
Am Sportpark 9a (vorher Wehrmaate 30 a),
48531 Nordhorn
Tel.: 05921 853730, Fax.: 05921 8537319
E-Mail: info@ksb-grafschaft-bentheim.de
www.ksb-grafschaft-bentheim.de

SPORTREGION FRIESLAND-WILHELMSHAVEN-WITTMUND

Kreissportbund Friesland e.V.
Schulstraße 7, 26441 Jever
Tel.: 04461 918384, Fax.: 04461 918386
E-Mail: info@ksb-friesland.de
www.ksb-friesland.de

Stadtsportbund Wilhelmshaven e.V.
Bremer Straße 15, 26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421 26113, Fax.: 04421 26316
E-Mail: info@ssb-whv.de
www.ssb-whv.de

Kreissportbund Wittmund e.V.
Hauptstraße 1, 26409 Wittmund
Tel.: 04973 913753, Fax.: 04973 913755
E-Mail: Info@ksb-wittmund.de
www.ksb-wittmund.de

SPORTREGION HANNOVER

Stadtsportbund Hannover e.V.
Ferdinand-Wilh.-Fricke-Weg 10,
30169 Hannover
Tel.: 0511 12685300, Fax.: 0511 12685315
E-Mail: info@ssb-hannover.de
www.SSB-Hannover.de

Regionssportbund Hannover e.V.
Maschstraße 20, 30169 Hannover
Tel.: 0511 80079780, Fax.: 0511 800797881
E-Mail: info@rsbhannover.de
www.rsbhannover.de

SPORTREGION HEIDE

Sportbund Heidekreis e.V.
Michelsenstraße 2, 29683 Bad Fallingbostel
Tel.: 05162 904000, Fax.: 05162 9040029
E-Mail: info@sportbund-heidekreis.de
www.sportbund-heidekreis.de

Kreissportbund Celle e.V.
Vorwerker Platz 16, 29229 Celle
Tel.: 05141 483810, Fax.: 05141 483812
E-Mail: info@ksb-celle.de
www.ksb-celle.de

Kreissportbund Harburg-Land e.V.
Rathausstr. 60, 21423 Winsen/Luhe
Tel.: 04171 604009, Fax.: 04171 601925
E-Mail: info@KSB-Harburg-Land.de
www.ksb-harburg-land.de

SPORTREGION HILDESHEIM-PEINE-SALZGITTER

Kreissportbund Hildesheim e.V.
Jahnstraße 52, 31137 Hildesheim
Tel.: 05121 4883, Fax.: 05121 270589
E-Mail: info@ksb-hi.de
www.ksb-hi.de

Kreissportbund Peine e.V.
Celler Straße 22, 31224 Peine
Tel.: 05171 2979200, Fax.: 05171 16954
E-Mail: info@ksb-peine.de
www.ksb-peine.de

Kreissportbund Salzgitter e.V.
Marienplatz 12, 38259 Salzgitter
Tel.: 05341 391055, Fax.: 05341 396883
E-Mail: Kreissportbund-Salzgitter@t-online.de
www.ksb-sz.de

SPORTREGION LÜNEBURGER LAND

Kreissportbund Lüchow-Dannenberg e.V.
Theodor-Körner-Str.4,
29439 Lüchow(Wendland)
Tel.: 05841 976591, Fax.: 05841 976672
E-Mail: info@ksb-dan.de
www.ksb-dan.de

Kreissportbund Lüneburg e.V.
Neuetorstraße 3, 21339 Lüneburg
Tel.: 04131 7573590, Fax.: 04131 75735999
E-Mail: info@kreissportbund-lueneburg.de
www.kreissportbund-lueneburg.de

Kreissportbund Uelzen e.V.
Ilmenauufer 47, 29525 Uelzen
Tel.: 0581 5311, Fax.: 0581 5319
E-Mail: info@ksb-uelzen.de
www.ksb-uelzen.de

SPORTREGION OLDENBURGER MÜNSTERLAND

Kreissportbund Cloppenburg e.V.
Bokaer Str. 30, 49688 Lastrup
Tel.: 04472 687943, Fax.: 04472 930253
E-Mail: info@ksb-cloppenburg.de
www.ksb-cloppenburg.de

**Kreissportbund Vechta
im Oldenburger Münsterland e.V.**
Schulstr. 6, 49413 Dinklage
Tel.: 04443 50705012, Fax.: 04443 50705029
E-Mail: info@ksb-vechta.de
www.ksb-vechta.de

SPORTREGION OSNABRÜCK STADT UND LAND E.V.

Kreissportbund Osnabrück-Land e.V.
Möserstr. 34, 49074 Osnabrück
Tel.: 0541 60017960, Fax.: 0541 60017965
E-Mail: info@ksb-osnabrueck.de
www.ksb-osnabrueck.de

Stadtsportbund Osnabrück e.V.
Am Limberg 1 (Gebäude 19), 49088 Osnabrück
Tel.: 0541 982590, Fax.: 0541 9825929
E-Mail: info@ssb-osnabrueck.de
www.ssb-osnabrueck.de

SPORTREGION OSTERHOLZ-ROTENBURG-VERDEN

Kreissportbund Verden e.V.
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden
Tel.: 04231 2114, Fax.: 04231 961046
E-Mail: info@ksb-verden.de
www.ksb-verden.de

Kreissportbund Osterholz e.V.
Bahnhofstraße 97 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel.: 04791 5045, Fax.: 04791 502102
E-Mail: anne.surborg@ksb-osterholz.de
www.ksb-osterholz.de

Kreissportbund Rotenburg e.V.
Molkereistraße 30, 27404 Zeven
Tel.: 04281 1811, Fax.: 04281 2693
E-Mail: geschaeftsfuehrung@ksb-rotenburg.de
www.ksb-rotenburg.de/

SPORTREGION OSTFRIESLAND

Kreissportbund Aurich e.V.
Große Neustraße 12, 26506 Norden
Tel.: 04931 9300491, Fax.: 04931 9300497
E-Mail: info@ksb-aurich.de
www.ksb-aurich.de/

Stadtsportbund Emden e.V.
Große Straße 11, 26721 Emden
Tel.: 04921 40873
E-Mail: info@ssb-emden.de
www.ssb-emden.de

Kreissportbund Leer e.V.
Stikelkamper Straße 33, 26835 Hesel
Tel.: 04950 990863, Fax.: 04950 9955868
E-Mail: info@ksb-leer.de
www.ksb-leer.de

SPORTREGION OSTNIEDERSACHSEN

Kreissportbund Gifhorn e.V.
Isenbütteler Weg 43 E, 38518 Gifhorn
Tel.: 05371 6367490, Fax.: 05371 6369917
E-Mail: info@ksb-gifhorn.de
www.kreissportbund-gifhorn.de

Kreissportbund Helmstedt e.V.
Braunschweiger Tor 17, 38350 Helmstedt
Tel.: 05351 53190, Fax.: 05351 531930
E-Mail: info@ksb-helmstedt.de
www.ksb-helmstedt.de

Stadtsportbund Wolfsburg e.V.
Dieselstraße 18, 38446 Wolfsburg
Tel.: 05361 293763, Fax.: 05361 293761
E-Mail: stadtsportbund@wolfsburg.de
www.stadtsportbund.wolfsburg.de/

SPORTREGION SÜDNIEDERSACHSEN

Stadtsportbund Göttingen e.V.
Sandweg 5, 37083 Göttingen
Tel.: 0551 7070130, Fax.: 0551 7070140
E-Mail: info@ssb-goettingen.de
www.stadtsportbund-goettingen.de

Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V.
Bahnhofstraße 27, 37520 Osterode
Tel.: 0551 50469050, Fax.: 05522 71712
E-Mail: petra.graunke@ksb-goettingen-osterode.de
www.ksb-osterode.de

Kreissportbund Northeim-Einbeck e.V.
Scharnhorstplatz 4, 37154 Northeim
Tel.: 05551 90801910, Fax.: 05551 90801915
E-Mail: info@ksbnortheim-einbeck.de
www.ksbnortheim-einbeck.de

SPORTREGION WESERBERGLAND

Kreissportbund Schaumburg e.V.
Enzer Str. 94, 31655 Stadthagen
Tel.: 05721 995076, Fax.: 05721 995077
E-Mail: info@ksb-schaumburg.de
www.ksb-schaumburg.de

Kreissportbund Holzminden e. V.
Liebigstraße 112, 37603 Holzminden
Tel.: 05531 3199, Fax.: 05531 1274422
E-Mail: ksbholzminden@t-online.de
www.ksb-holzminden.de

Kreissportbund Hameln-Pyrmont e.V.
Ruthenstr. 10, 31785 Hameln
Tel.: 05151 956206, Fax.: 05151 956208
E-Mail: info@ksbhameln-pyrmont.de
www.ksbhameln-pyrmont.de

Hinweis der Redaktion:
Die in dieser Broschüre veröffentlichten Adressen stammen aus der LSB-Datenbank, Stand 6.11.2017.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben darin sind die Sportbünde bzw. Landesfachverbände verantwortlich.

Adressen der Landesfachverbände

1. Deutscher Aero Club Landesverband Niedersachsen e.V.
Hainhölzer Straße 5, 30159 Hannover
Tel.: 0511 601060, Fax.: 0511 6044929
E-Mail: guenter.bertram@daec-lvn.de
www.daec-lvn.de

2. Aikido-Verband Niedersachsen e.V.
Kampstrasse 17, 30880 Laatzen
Tel.: 0511 8093518
E-Mail: n.knoll@t-online.de
www.aikido-niedersachsen.de

3. American Football und Cheerleading Verband Niedersachsen (AFCV N e.V.)
Am Kalkofen 27, 30926 Seelze
Tel.: 0511 4860424, Fax.: 0511 27060179
E-Mail: vizefinanzen@afcvn.de
www.afcvn.de

4. Niedersächsischer Badminton-Verband (NBV) e. V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
Tel.: 0511 980012, Fax.: 0511 9887583
E-Mail: gst@nbv-online.de
www.nbv-online.de

5. Niedersächsischer Baseball- und Softballverband (NBSV) e.V.
An der Höhe 4, 31079 Sibbesse
Tel.: 05065 9253, Fax.: 05065 9255
E-Mail: geschaeftsstelle@nbsv.de
www.nbsv.de

6. Niedersächsischer Basketballverband e.V.
Göttinger Chaussee 115, 30459 Hannover
Tel.: 0511 44985311, Fax.: 0511 44985319
E-Mail: info@nbv-basketball.de
www.nbv-basketball.de

7. Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilh.-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
Tel.: 0511 12685100, Fax.: 0511 126845100
E-Mail: info@bsn-ev.de
www.bsn-ev.de

8. Landesverband Nord für Bergsport des Deutschen Alpenvereins e.V.
Seckbruchstraße 59, 30629 Hannover
Tel.: 0511 585738
E-Mail: 1.Vorsitzende@dav-nord.org
www.dav-nord.org

9. Billard-Landesverband Niedersachsen e. V.
Leibnizstr. 16, 31535 Neustadt
Tel.: 05032 4241
E-Mail: praesident@blvn.de
www.blvn.de

10. Niedersächsischer Bob- und Schlittensportverband e.V.
Amselweg 6, 38667 Bad Harzburg
Tel.: 05322 1099
E-Mail: hennes.ruehle@t-online.de
www.bsd-portal.de

11. Niedersächsischer Box-Sport-Verband e.V.
Schnuckenstall 17, 27283 Verden
Tel.: 0171 6462005
E-Mail: info@nbsv.eu
www.nbsv.eu

12. Cheerleading und Cheerdance Verband Niedersachsen e.V.
Kirchstraße 14, 38458 Velpke
E-Mail: info@ccvni.de
www.ccvni.de/

13. Niedersächsischer Dart Verband (NDV) e.V.
Dibbetweg 23 A, 31855 Aerzen
Tel.: 05154 3284, Fax.: 05154 96834
E-Mail: praesident@ndvev-online.de
www.ndvev-online.de

14. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e.V.
Im Niedernfeld 4 A, 31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 946394, Fax.: 05723 946399
E-Mail: info@nds.dlrg.de
www.niedersachsen.dlrg.de

15. Niedersächsischer Eissport-Verband e.V.
Hubenkamp 1, 29614 Soltau
Tel.: 05191 996295, Fax.: 05191 996296
E-Mail: n-e-v@web.de
lev-niedersachsen.de

16. Fechtverband Niedersachsen e.V.
Bossestr. 2a, 38690 Goslar
Tel.: 0531 7071627, Fax.: 0531 7072814
E-Mail: fechten.niedersachsen@googlemail.com
www.fechten-nds.de

17. Floorball Verband Niedersachsen e.V.
Auf dem Kamp 46, 28865 Lilienthal
Tel.: 04298 939233, Fax.: 04298 939234
E-Mail: info@floorball-niedersachsen.de
www.floorball-niedersachsen.de

18. Niedersächsischer Fußballverband e.V.
Schillerstraße 4, 30890 Barsinghausen
Tel.: 05105 750, Fax.: 05105 75156
E-Mail: ruediger.marotzke@nfv.de
www.nfv.de/

19. Gehörlosen-Sportverband Niedersachsen e.V.
Westerfeldstrasse 7, 31177 Harsum
Tel.: 05127 931350, Fax.: 05127 69557
E-Mail: gs-nds@gmx.de
www.gehoerlosensport-nds.de

20. Niedersächsischer Gewichtheber Verband e.V.
Sankt-Georg-Str. 126, 29410 Salzwedel
Tel.: 0173 8356726
E-Mail: info@gw-ngv.de
gw-ngv.de

21. Golf-Verband Niedersachsen/Bremen e.V.
Zeißstr. 10, 30519 Hannover
Tel.: 0511 8437677, Fax.: 0511 834876
E-Mail: info@gvnb.de
www.gvnb.de

22. Handball-Verband Niedersachsen e.V.
Maschstraße 20, 30169 Hannover
Tel.: 0511 989950, Fax.: 0511 9899520
E-Mail: hvngs@hvn-online.com
www.hvn-online.com

23. Niedersächsischer Hockey-Verband e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
Tel.: 0511 9887584, Fax.: 0511 51960987
E-Mail: geschaeftsstelle@nhvhockey.de
www.nhvhockey.de

24. Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e.V.
Bruchhagen 49, 31595 Steyerberg
Tel.: 05764 93023
E-Mail: wm@jju-nds.de
www.jju-nds.de

25. Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e.V.
Beethovenstraße 27, 37574 Einbeck
Tel.: 05561 72505, Fax.: 05561 72505
E-Mail: praesident@njjv.de
www.njjv.de

26. Niedersächsischer Judo-Verband e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
Tel.: 0511 12685600, Fax.: 0511 12685605
E-Mail: geschaeftsstelle@njv.de
www.njv.de

27. Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V.
Rosenbuschweg 9B, 30453 Hannover
Tel.: 0511 2101199, Fax.: 0511 4584349
E-Mail: info@lkv-nds.de
www.lkv-nds.de

28. Karate Verband Niedersachsen e.V.
Dammackerweg 17, 30880 Laatzen
Tel.: 05102 915783, Fax.: 05102 915783
E-Mail: dieter.mansky@arcor.de
www.karateverband-niedersachsen.de

29. Keglerverband Niedersachsen e.V.
Am Fischteich 12, 31228 Peine
Tel.: 05171 22202, Fax.: 05171 24119
E-Mail: geschaeftsstelle@kegeln-kvn.de
www.kegeln-kvn.de

30. Niedersächsischer Kick-Box Verband e.V.
Stichlingstr.13, 38448 Wolfsburg
Tel.: 0172 5451631, Fax.: 05363 703626
E-Mail: antonino.spatola@t-online.de
www.wako-in-ni.de

31. Friesischer Klootschießer-Verband e.V.
Im Tuppens 3, 26632 Ihlow, Ostfriesland
Tel.: 04941 66390, Fax.: 04941 969623
E-Mail: fkv.brauer@ewetel.net
www.fkv-online.de/

32. Niedersächsischer Leichtathletik-Verband e.V.
Ferdinand-Wilh.-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
Tel.: 0511 338900, Fax.: 0511 3389019
E-Mail: info@nlv-la.de
www.nlv-la.de

33. Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen e. V.
Gartenstr. 9, 31228 Peine
Tel.: 05171 293127, Fax.: 05171 293126
E-Mail: geschaeftsstelle@mvbn.de
www.mvbn.de

34. Niedersächsischer Verband für Modernen Fünfkampf e.V.
Obere Karspüle 20, 37073 Göttingen
Tel.: 0551 50429918, Fax.: 0551 5312224
E-Mail: ahe@ra-heise.de

35. Landesverband Motorbootsport Niedersachsen e. V. Kurzform - LMN
Im Sande 6, 49504 Lotte-Halen
Tel.: 05404 3041
E-Mail: benno@wiemeyer.net
www.lm-n.de/

36. Niedersächsischer Fachverband für Motorsport e.V.
Lübecker Str. 17, 30880 Laatzen
Tel.: 05102 901166, Fax.: 05102 901169
E-Mail: info@nfm-info.de
www.nfm-info.de

37. Niedersächsischer Pétanque-Verband e.V.
Postfach Erlenkamp 28, 30826 Garbsen
Tel.: 04461 909789, Fax.: 04461 912998
E-Mail: praesident@petanque-npv.de
www.petanque-npv.de

38. Radsportverband Niedersachsen e.V.
Maschstraße 20, 30169 Hannover
Tel.: 0511 887528, Fax.: 0511 804686
E-Mail: geschaeftsstelle@rsvn.org
www.radsportverband-niedersachsen.org

39. Rad-und Kraftfahrerbund Solidarität Niedersachsen e.V.
Ostlandstraße 3, 38723 Seesen
Tel.: 05384 419, Fax.: 05384 907698
E-Mail: dieter.fehlig@gmx.de

40. Niedersächsischer Rasenkraftsport-Verband im Landessportbund Niedersachsen e.V.
Puttball Nr. 44, 29485 Lemgow
Tel.: 05883 989520, Fax.: 05883 989570
E-Mail: corneliavdg@web.de

41. Niedersächsischer Reiterverband e.V.
Hans-Böckler-Allee 20, 30173 Hannover
Tel.: 0511 325768, Fax.: 0511 326591
E-Mail: info@psvhan.de
www.psvhan.de

42. Niedersächsischer Ringer-Verband e. V. im Landessportbund Niedersachsen e.V.
Robert-Scott-Weg 12, 26389 Wilhelmshaven
Tel.: 04421 81274
E-Mail: khf@gmx.de
www.ringen-niedersachsen.de/

43. Niedersächsischer Rollsport- und Inline-Verband e.V.
Ertmanstraße 57, 49082 Osnabrück
Tel.: 0541 84389
E-Mail: rollerkohnen@osnanet.de
www.nriv.de

44. Landesruderverband Niedersachsen e.V.
Rakampshöhe 6 B, 21407 Deutsch Evern
Tel.: 0170 2479559, Fax.: 04131 2444977
E-Mail: info@lrvn.de
www.lrvn.de

45. Niedersächsischer Rugby-Verband e.V.
Bessemerstr. 4, 30177 Hannover
Tel.: 0172 5419651
E-Mail: staedler@nrv-rugby.de
www.nrv-rugby.de

46. Niedersächsischer Schachverband e.V.
Waldparkstraße 4, 31275 Lehrte
Tel.: 05331 61346
E-Mail: joerg.tenninger@t-online.de
www.nsv-online.de

47. Schützenbund Niedersachsen e.V.
Wilkenburger Straße 30, 30519 Hannover
Tel.: 0511 2200210, Fax.: 0511 22002121
E-Mail: nordmann@nssv-hannover.de
www.nssv.de/

5. Adressen

Adressen der Landesfachverbände

48. Landesschwimmverband Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilh.-Fricke-Weg 10,
30169 Hannover
Tel.: 0511 2609290, Fax.: 0511 26092915
E-Mail: gs@lsn-info.de
www.landesschwimmverband-niedersachsen.de

49. Segler-Verband Niedersachsen e.V.
Obere Hillegosser Straße 35 (Eingang 3),
33699 Bielefeld
E-Mail: svn-kontakt@segeln-niedersachsen.de
www.segeln-niedersachsen.de

50. Niedersächsischer Skiverband e.V.
Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: 05323 931555, Fax.: 05323 93199555
E-Mail: nsv@clausthal-zellerfeld.de
www.nds-skiverband.de/news.php

51. Squash Verband Niedersachsen (SVN) e.V.
Glasstr. 21, 31582 Nienburg
Tel.: 05021 8942834, Fax.: 05021 8942835
E-Mail: geschaeftsstelle@svn-online.de
www.svn-online.de

52. Niedersächsische Taekwon-Do Union e.V.
Am Exerzierplatz 16, 29633 Munster
Tel.: 05192 964787, Fax.: 05192 964833
E-Mail: info@NTU.de
www.NTU.de

53. Niedersächsischer Tanzsportverband (NTV) e.V.
Ferdinand-Wilh.-Fricke-Weg 10,
30169 Hannover
Tel.: 0511 881515, Fax.: 0511 887946
E-Mail: geschaeftsstelle@ntv-tanzsport.de
www.ntv-tanzsport.de/

54. Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V.
Matth.-Claudius-Weg 4,
21423 Winsen/Luhe
Tel.: 04171 2627, Fax.: 04171 62971
E-Mail: geschaeftsstelle@tln-ev.de
www.tln-ev.de

55. Niedersächsischer Tennisverband e.V. (NTV)
Am Triftweg 3, 31162 Bad Salzdetfurth
Tel.: 05063 90870, Fax.: 05063 908710
E-Mail: info@ntv-tennis.de
www.ntv-tennis.de

56. Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilh.-Fricke-Weg 10,
30169 Hannover
Tel.: 0511 981940, Fax.: 0511 9819444
E-Mail: info@ttvn.de
www.ttvn.de

57. Triathlon Verband Niedersachsen e.V.
Ferd.-Wilhelm-Fricke-Weg 10,
30169 Hannover
Tel.: 0511 12685400, Fax.: 0511 12685405
E-Mail: info@triathlon-niedersachsen.de
www.triathlon-niedersachsen.de

58. Niedersächsischer Turner-Bund e.V.
Maschstraße 18, 30169 Hannover
Tel.: 0511 980970, Fax.: 0511 9809712
E-Mail: Info@NTB-Infoline.de
www.NTB-infoline.de

59. Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10,
30169 Hannover
Tel.: 0511 981930, Fax.: 0511 9819399
E-Mail: verwaltung@nwvv.de
www.nvv-online.de

60. Wasserski & Wakeboardverband Niedersachsen / Bremen (WWNB) e.V.
Wulfetannen E 3, 49597 Rieste
Tel.: 05464 5639, Fax.: 05464 5822
E-Mail: dwsv-adoma@t-online.de
www.dwsv.org

Adressen a.o. Mitglieder

1. ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt
Lübecker Straße 17, 30880 Laatzen
Tel.: 05102 900
E-Mail: laatzen@nsa.adac.de
www.adac.de/niedersachsen-sachsen-anhalt

2. AG von Golfvereinen mit besonderem Charakter Nds.-Bremen e.V.
Zeißstr. 10, 30159 Hannover

3. Deutsche Jugendkraft Landesverband Niedersachsen
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim
Tel.: 05121 307450, Fax.: 05121 307523
E-Mail: djk@bistum-hildesheim.de

4. Deutsche Olympische Gesellschaft Landesgruppe Niedersachsen
Karl-Jaspers-Straße 23, 26655 Westerstede
Tel.: 0511 7623148, Fax.: 04488 77945
E-Mail: lvniedersachsen@dog-bewegt.de
www.olympia-bewegt-alle.de

5. Deutscher Sportlehrerverband e.V. Landesverband Niedersachsen
Osterfeldstr. 27, 30900 Wedemark
Tel.: 05130 6096061
E-Mail: info@dslv-niedersachsen.de
www.dslv-niedersachsen.de

6. Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Hannover e. V.
Ferd.-Wilhelm-Fricke-Weg 1,
30169 Hannover
Tel.: 0511 1640222, Fax.: 0511 1640232
E-Mail: service@djh-hannover.de
www.jugendherberge.de/lvb/hannover/neu/start.html

7. Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft Landessportkommission Niedersachsen
Am Okerdüker 6, 38112 Braunschweig
Tel.: 0531 6151309
E-Mail: therla@gmx.net

8. Hochschulsport-Verband Niedersachsen e.V.
Am Moritzwinkel 6, 30167 Hannover
Tel.: 0511 7622192, Fax.: 0511 7624965
E-Mail: kontakt@hochschulsportverband.de
www.hochschulsport-nord.de

9. Interessengemeinschaft Klettern Niedersachsen e.V.
Fliegenrott 21, 31789 Hameln
Tel.: 05151 560914
www.ig-klettern-niedersachsen.de

10. Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen e.V.
Jägerstr. 20 A, 29221 Celle
Tel.: 05141 909924, Fax.: 05141 909931
E-Mail: info@kneipp-bund-nds.de
www.kneipp-bund-nds.de

11. Landesbetriebssportverband Niedersachsen e.V.
Mutter-Euken-Weg 9, 26389 Wilhelmshaven
Tel.: 05142 410260, Fax.: 05142 410266
E-Mail: LBSVNiedersachsen@t-online.de
www.lbsv-nds.de/

12. Anglerverband Niedersachsen e. V.
Brüsseler Str. 4, 30539 Hannover
Tel.: 0511 3572660
E-Mail: info@av-nds.de
www.lsfv-nds.de

13. Landes-Arbeitsgemeinschaft für kardiologische Prävention und Rehabilitation in Niedersachsen e.V.
Ehrengard-Schramm-Weg 11,
37085 Göttingen
Tel.: 0551 3834646, Fax.: 0551 3834647
E-Mail: info@lag-niedersachsen.de
www.lag-niedersachsen.de

14. Niedersächsischer Verband für Familiensport und Freikörperkultur e.V.
Ferdinand-Wil.-Fricke-Weg 10,
30169 Hannover
Tel.: 0531 71328
E-Mail: Eberhard.Veik@arcor.de
www.nfk-nds-hb.de/

15. Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.
Lange Str. 68 - 70, 27211 Bassum
Tel.: 04241 93680, Fax.: 04241 936818
E-Mail: info@nwdsb.de
www.nwdsb.de

16. Schule für Sport, Gesundheit und Bildung
Maschstr. 18, 30169 Hannover
Tel.: 05422 94910
E-Mail: info@sport-als-berufung.de
www.sport-als-berufung.de

17. Schüler-Ruder-Verband Niedersachsen e. V.
Veilchenweg 10, 49504 Lotte
Tel.: 05404 996034
E-Mail: info@srvn.de
www.srvn.de/

18. Special Olympics Deutschland in Niedersachsen e.V.
Emdenstr. 2, 30167 Hannover
Tel.: 0511 35397998, Fax.: 0511 35397997
E-Mail: info@specialolympics-nds.de
www.specialolympics-nds.de

19. Sportärztebund Niedersachsen e. V.
Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover
Tel.: 0511 82082363, Fax.: 0511 5328199
E-Mail: saebn@saebn.de
www.sportaerztebund-niedersachsen.de/

20. «Trans-Ocean» e. V. Verein zur Förderung des Hochseesegelns
Bahnhofstr. 6 - 8, 27457 Cuxhaven
Tel.: 04721 51800, Fax.: 04721 51874
E-Mail: Info@Trans-Ocean.org
www.trans-ocean.org/

21. Verein Niedersächsische Sportpresse
Hermann-Hesse-Straße 26, 30539 Hannover
Tel.: 0511 1240544
E-Mail: hjzwingmann@t-online.de

Hinweis der Redaktion:
Die in dieser Broschüre veröffentlichten Adressen stammen aus der LSB-Datenbank, Stand 6.11.2017.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben darin sind die Sportbünde bzw. Landesfachverbände verantwortlich.

ZAG Personal & Perspektiven
Top-Sponsor

Antenne Niedersachsen
Top-Sponsor

Ball des Sports NIEDERSACHSEN

Jetzt Karten sichern!

Fr. 9. Februar 2018
Kuppelsaal, Hannover Congress Centrum

www.balldessports.de

Medienpartner: RTL NORD · Das Fahrgastfernsehen.

Sponsorpartner: ADAC Niedersachsen Sachsen-Anhalt e. V. · BAR profis · BRUNS DRUCK WELT_ · Congress Hotel am Stadtpark Hannover · DEINS Essen · Anders · Erleben · Gilde · KKH Kaufmännische Krankenkasse · mks Veranstaltungstechnik

Sponsorpartner: SPORT-THIEME · SwissLife · werbeladen

Location: HCC Hannover Congress Centrum

Veranstalter: LandesSportBund Niedersachsen e.V. · Stadt Sport Bund Hannover

Ausrichter: APDEVENTS Agentur für Livemarketing · ipr werbeagentur

ARAG. Auf ins Leben.
ARAG
Abfahren auf Sicherheit: unsere Kfz-Zusatzversicherung
Rechtsschutz inklusive
Vorfahrt für vollen Versicherungsschutz! Mit der ARAG Kfz-Zusatzversicherung sind Mitglieder und Helfer Ihres Vereins sicher unterwegs. Europaweit. Versichert sind alle Unfallschäden an Fahrzeugen, die im Auftrag des Vereins genutzt werden – dies gilt neben Pkw auch für Krafträder und Wohnmobile bis 2,8 Tonnen.
Mehr Infos unter www.ARAG.de